



2010

Amtsbericht  
des Obergerichts

an den  
Kantonsrat Schaffhausen



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Bericht	5
1. Allgemeines	5
a) Geschäftsentwicklung	5
b) Rechtsetzung	6
c) Vorbereitung auf das neue Prozessrecht	7
d) Organisation der Friedensrichterämter	7
e) Organisation der Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	7
f) Rechtsprechung	8
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	9
a) Friedensrichterämter	9
b) Schlichtungsstelle für Mietsachen	11
c) Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	11
d) Jugendanwaltschaft	12
e) Untersuchungsrichteramt	13
f) Jugendgericht	14
g) Kantonsgericht	15
h) Schätzungskommission für Enteignungen	17
i) Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz	18
j) Schätzungskommission für Wildschäden	18
k) Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	19
l) Obergericht	19
m) Betreibungsämter und Konkursamt	20
II. Personelle Zusammensetzung der Gerichtsbehörden	23
1. Friedensrichterämter	23
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	23
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	24
4. Kantonsgericht	24
5. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	26
6. Schätzungskommission für Wildschäden	26
7. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	27
8. Obergericht	27
9. Betreibungsämter und Konkursamt	29

III. Lohnentwicklung	31
IV. Geschäftsübersicht	33
1. Friedensrichterämter	33
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	34
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	35
4. Jugendanwaltschaft	36
5. Untersuchungsrichteramt	40
6. Jugendgericht	47
7. Kantonsgericht	49
8. Schätzungskommission für Enteignungen	59
9. Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz	59
10. Schätzungskommission für Wildschäden	59
11. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	60
12. Obergericht	61
13. Betreibungsämter	74
14. Konkursamt	75
V. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts	77
1. Zivilprozessrecht	77
2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	80
3. Verwaltungsrecht	82
4. Verwaltungsverfahrenrecht	138
5. Strafprozessrecht	141
VI. Gesetzesregister	147
1. Eidgenössische Erlasse	147
2. Kantonale Erlasse	156
3. Kommunale Erlasse	170
VII. Abkürzungsverzeichnis	173

2010

## AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2010. Es ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Schaffhausen, 31. März 2011

Mit freundlichen Grüssen  
IM NAMEN DES OBERGERICHTS

Der Präsident:



David Werner

Der Leitende Gerichtsschreiber:



Beat Sulzberger

### I. Allgemeiner Bericht

#### 1. Allgemeines

##### *a) Geschäftsentwicklung*

Die Geschäftsentwicklung änderte sich im Berichtsjahr wenig. Beim Kantonsgericht ging die Geschäftslast leicht zurück, bei der Jugendanwaltschaft etwas stärker. Das Untersuchungsrichteramt verzeichnete eine deutliche, das Obergericht eine mässige Zunahme der Geschäfte. Das Obergericht und das Kantonsgericht konnten ihre Erledigungszahlen leicht erhöhen. Dem Untersuchungsrichteramt gelang eine deutliche Steigerung der Erledigungen, während die Jugendanwaltschaft einen erheblichen Rückgang zu verzeichnen

hatte. Die Einzelheiten über das Berichtsjahr finden sich in den Abschnitten über die jeweiligen Justizbehörden.<sup>1</sup>

In diesem Amtsbericht wird das letzte Mal über die Jugendanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt berichtet. Mit dem Wechsel zum neuen Organisations- und Verfahrensrecht<sup>2</sup> sind diese beiden Ämter auf den 1. Januar 2011 Abteilungen der Staatsanwaltschaft geworden und nicht mehr der Aufsicht des Obergerichts unterstellt. Über sie wird künftig der Verwaltungsbericht des Regierungsrats Auskunft geben.

### *b) Rechtsetzung*

Das erwähnte neue Organisations- und Verfahrensrecht erforderte noch verschiedene Anpassungen auf Verordnungsebene, die der Regierungsrat und das Obergericht vorzunehmen hatten. Der Regierungsrat passte siebzehn Verordnungen an, hob zwei auf und erliess neu die Verordnung über die Friedensrichterkreise und die Notariatsgebührenverordnung.<sup>3</sup> Das Obergericht hatte fünf Verordnungen zu ändern, vier Verordnungen und drei Weisungen aufzuheben sowie die Honorarverordnung neu zu erlassen.<sup>4</sup>

Einen wichtigen Schritt vorangekommen ist das Projekt für ein kantonales Einführungsgesetz zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten wird.<sup>5</sup> Aufgrund umfangreicher Vorarbeiten verabschiedete der Regierungsrat am 27. Oktober 2010 den Vernehmlassungsentwurf. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

<sup>1</sup> Jugendanwaltschaft, S. 12 f.; Untersuchungsrichteramt, S. 13 f.; Kantonsgericht, S. 15 ff.; Obergericht, S. 19 f.

<sup>2</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0); Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1); Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272); Teilrevision der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV, SHR 101.000); Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200) mit verschiedenen Änderungen der Spezialgesetzgebung.

<sup>3</sup> Verordnung betreffend die Umsetzung des Justizgesetzes vom 21. Dezember 2010 (ABl 2010, S. 1881 ff.); Verordnung über die Friedensrichterkreise vom 21. Dezember 2010 (FRV, SHR 173.201); Verordnung über die Gebühren für öffentliche Beurkundungen durch das Handelsregisteramt/Notariat vom 21. Dezember 2010 (Notariatsgebührenverordnung, SHR 221.101).

<sup>4</sup> Verordnung des Obergerichts über Anpassungen an die schweizerischen Prozessordnungen und ans Justizgesetz vom 10. Dezember 2010 (ABl 2010, S. 1941 ff.); Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, HonV, SHR 173.811).

<sup>5</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2011 725 ff.; ZGB, SR 210).

wird die Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden können. Daran werden wiederum Vertreterinnen und Vertreter der Justiz beteiligt sein, die dafür einen nicht zu unterschätzenden Teil zusätzlicher Arbeit auf sich nehmen.

*c) Vorbereitung auf das neue Prozessrecht*

Die Schaffhauser Gerichte führten zwei ganztägige Weiterbildungsveranstaltungen zum neuen schweizerischen Prozessrecht durch. Der erste Anlass vom 22. September 2010 war der Schweizerischen Zivilprozessordnung gewidmet, der zweite vom 5. November 2010 der Schweizerischen Strafprozessordnung. Beide Veranstaltungen wurden von rund hundert Schaffhauser Juristinnen und Juristen besucht, und das Echo war durchwegs positiv.

Viele Gerichtsangehörige machten zudem von den schweizweit angebotenen Kursen zu ausgewählten Fragen des neuen Verfahrensrechts Gebrauch.

*d) Organisation der Friedensrichterämter*

Der Wechsel von den Friedensrichterämtern der Gemeinden zu kantonalen Kreisfriedensrichterämtern war mit Art. 9 JG vorgegeben. Da die Absicht bestand, auf vorhandenen Organisationsstrukturen im Kanton aufzubauen, bestimmte der Regierungsrat dieselbe Einteilung wie für die Betreibungsämter.<sup>6</sup> Somit gibt es seit dem 1. Januar 2011 im Kanton Schaffhausen die vier Friedensrichterkreise Schaffhausen, Stein, Reiat und Klettgau.

*e) Organisation der Kommission für Enteignungen,  
Gebäudeversicherung und Brandschutz*

Mit Art. 58 JG wurden die frühere Schätzungskommission für Enteignungen und die bisherige Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz zusammengelegt, da ähnliches Fachwissen gefragt ist und sich eine Aufteilung nicht mehr rechtfertigt. Die neue Rechtspflegebehörde ist seit dem 1. Januar 2011 unter dem im Abschnittstitel aufgeführten Namen im Amt.

<sup>6</sup> § 1 FRV; vgl. § 1 der Verordnung über die Betreibungskreise vom 28. April 2009 (SHR 281.101).

*f) Rechtsprechung*

Auf grosses Interesse stiess ein Fall aus dem Raumplanungsrecht: Das Obergericht hatte Anlage und Betrieb eines *Modellflugplatzes* mit Rasenpiste und Wetterunterstand/Geräteschopf ausserhalb der Bauzone zu beurteilen. Nicht mehr umstritten war die Anlage der Piste und einiger Parkplätze. Streitig waren jedoch die Zulässigkeit des Gebäudes und die vom Regierungsrat angeordneten Einschränkungen der Betriebszeiten. Das Gericht kam zum Schluss, das projektierte Gebäude sei betrieblich nicht nötig und damit auch nicht standortgebunden. Als den Anforderungen des Immissionsschutzes entsprechend anerkannte es die Festsetzung von Flugbetriebszeiten und die Beschränkung des Flugbetriebs mit Verbrennungsmotoren auf zwei gleichzeitig fliegende Modelle sowie ein Betriebsverbot für solche Modelle an Sonn- und Feiertagen.<sup>7</sup>

Die Vergabe von Sprachreisen für die Kantonsschule war Gegenstand eines weiteren verwaltungsgerichtlichen Prozesses. Das Obergericht kam zum Schluss, dass der von einem Sprachinstitut zusammen mit der Schule entwickelte Aufbau von Sprachkursen nicht als schöpferische Leistung gelten kann, die als geschütztes geistiges Eigentum den Wettbewerb mit anderen Anbietern ausschliessen würde. Sodann kann bei Angeboten für mehrere Jahre auch bei fehlendem Preisanpassungsvorbehalt nicht von einem Festpreis ausgegangen werden, der einem Vergleich mit Offerten mit solchem Vorbehalt entgegenstehen würde. Ist für einen Teilnehmer das Kriterium des Preises unklar, so hat er sich bei der Vergabebehörde zu erkundigen. Dagegen wäre eine nachträgliche Preisanpassung wegen der Unabänderlichkeit des Angebots ausgeschlossen.<sup>8</sup>

Mobilfunkantennen sind häufig umstritten und waren im Berichtsjahr zweimal Gegenstand eines Prozesses vor dem Obergericht. Im einen Verfahren stellte das Gericht klar, dass solche Antennen in Bauzonen grundsätzlich zonenkonform sind. Eine Steuerung des Standorts wäre nur aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift denkbar, die aber im Kanton Schaffhausen fehlte bzw. eben erst geschaffen wurde<sup>9</sup>. Im zweiten Verfahren wurde die Verweigerung einer Baubewilligung für eine neue Mobilfunkanlage mit mehreren Antennen und drei grösseren Gerätecabines auf dem Dach eines Mehr-

<sup>7</sup> OGE 60/2007/42 vom 20. August 2010, unten, S. # ff.

<sup>8</sup> OGE 60/2010/18 vom 2. Juli 2010, unten, S. # ff.

<sup>9</sup> Art. 10a Abs. 1 und Art. 47a des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100, Fassung vom 6. September 2010).

familienhauses geschützt, weil dieses Haus die nach der geltenden Zonenordnung zulässige Gesamthöhe bereits um mehr als die Hälfte überschreitet.<sup>10</sup>

Zwei im Amtsbericht veröffentlichte Fälle wurden im Berichtsjahr höchstrichterlich beurteilt.

Im einen Fall betreffend vorzeitige Pensionierung einer kantonalen Mitarbeiterin durch einseitige Anordnung teilte das Bundesgericht die Auffassung des Obergerichts, wonach wohl die Kündigungsfrist, nicht aber die Kündigungssperrzeit bei Krankheit beachtet werden muss. Dagegen wies es die Sache zur Prüfung der Frage zurück, ob der Beschwerdeführerin eine Abfindung zustehe.<sup>11</sup>

Im andern Fall betreffend den Bau einer Biogasanlage in der Landwirtschaftszone wies das Bundesgericht die gegen den Entscheid des Obergerichts gerichtete Beschwerde ab.<sup>12</sup>

## 2. Berichte der einzelnen Justizbehörden

### *a) Friedensrichterämter*

Die Geschäftslast der Friedensrichterämter ging um 73 Fälle oder knapp 15 % zurück (2009: 490; 2010: 417). Die Erledigungen nahmen um 25 Fälle oder rund 6 % zu (2009: 400; 2010: 375). Pendent blieben 42 Verfahren (2009: 90). In 221 Zivilprozessen (60 %) und in 8 Ehrverletzungsprozessen (89 %) erzielten die Friedensrichterinnen und Friedensrichter eine einvernehmliche Erledigung der Streitigkeit durch Klagerückzug, Vergleich oder Klageanerkennung. Dieser Vermittlungserfolg ist hoch und verdient Anerkennung. Er zeigt wiederum die grosse Entlastungswirkung der Friedensrichterämter für die Gerichte.

Als Folge des erwähnten Wechsels zu den Kreisfriedensrichterämtern<sup>13</sup> war das Jahr 2010 für folgende Vermittlerinnen und Vermittler das letzte Amtsjahr in dieser Gemeindefunktion:

<sup>10</sup> OGE 60/2008/48 12. Februar 2010 und OGE 60/2009/56 vom 30. Dezember 2010, unten, S. # ff. und S. # ff.

<sup>11</sup> BGE 8C\_1074/2009 vom 2. Dezember 2010; OGE 60/2008/4 vom 12. November 2009, Amtsbericht 2009, S. 99 ff.

<sup>12</sup> BGE 1C\_437/2009 vom 16. Juni 2010, OGE 60/2008/28 vom 28. August 2009, Amtsbericht 2009, S. 106 ff.

<sup>13</sup> Oben, S. 7.

<i>Gemeinde</i>	<i>Friedensrichter/Friedensrichterin</i>	<i>Stellvertreter/Stellvertreterin</i>
Bargen	Robert Moser	vakant
Beggingen	lic. iur. Ulrich Sommerhalder	Valentin Müller
Beringen	Beat Egli	Felix Beutel
Buch	Ueli Wehrli	Herbert Ruh
Buchberg	Sabine Wirth	Daniel Haller
Büttenhardt	Heidi Raimondi Iseli	Peter Böhringer
Dörflingen	Dolf Mayer †	Markus Schlegel
Gächlingen	Hans Peter Gächter	Verena Rieder
Guntmadingen	Bernhard Neukomm	Beat Egli
Hallau	Jürg Christen	Richard Regli
Hemishofen	Alexandre Salpeter	Dieter Bachor
Lohn	Peter Böhringer	Werner Brühlmann
Löhningen	Andreas Walter	Kurt Lüdi
Merishausen	Ulrich Preisig	Hans Werner
Neuhausen am Rheinflall	Felix Beutel	Nil Yilmaz
Neunkirch	Verena Rieder	Dr. iur. Markus Hugentobler
Oberhallau	vakant	vakant
Ramsen	Peter Moser	Franz Signer
Rüdlingen	Peter Hofmann	Maria Bachmann
Schaffhausen	Evelyne Ankele	Martin Fischer
Schleitheim	Elsbeth Schläpfer	Valentin Müller
Siblingen	Hans Peter Gächter	Werner Leupp
Stein am Rhein	Ueli Wehrli	Pius Breitenmoser
Stetten	Stefan Tanner	Peter Böhringer
Thayngen	Ursula Hermann-Bürgermeister	Emil Rühli
Trasadingen	Jürg Christen	Thomas Häberli
Wilchingen	Martin Fischer	Jürg Christen

Allen Zurückgetretenen werden die geleisteten Dienste bestens verdankt. Den Angehörigen des im Amt verstorbenen Dolf Mayer, Friedensrichter von Dörflingen, spricht das Obergericht sein herzliches Beileid aus.

Am 7. Juni 2010 besetzte der neu zuständige Kantonsrat die Kreisfriedensrichterämter durch Wahl von Evelyne Ankele und Stefanie Stauffer Brandenberger für den Kreis Schaffhausen, Hans Peter Gächter für den Kreis

Stein, Gina Bösch für den Kreis Reiat und Martin Fischer für den Kreis Klettgau.<sup>14</sup>

### *b) Schlichtungsstelle für Mietsachen*

Die Schlichtungsstelle für Mietsachen hatte einen deutlichen Rückgang der Neueingänge um 55 Fälle oder 26 % zu verzeichnen (2009: 209; 2010: 154). Zusammen mit den 57 Pendenzen aus dem Vorjahr belief sich ihre Geschäftslast auf 211 Verfahren. Die Zahl der Erledigungen verminderte sich um 44 Fälle oder 21 % (2009: 210; 2010: 166). Die Zahl der Pendenzen am Jahresende nahm um 13 Fälle oder 23 % ab (2009: 57; 2010: 44).

Wie im Vorjahr betrafen die meisten Gesuche den Kündigungsschutz und Verschiedenes wie Nebenkostenabrechnungen und Forderungen aufgrund geltend gemachter Mängel oder Beschädigungen des Mietobjekts.

In 22 Fällen mehr als im Vorjahr gelang der Schlichtungsstelle ein Vergleich (2009: 92 Fälle oder 44 %; 2010: 114 Fälle oder 68 %). Um diese ausgezeichnete Vergleichsquote wurde das Kantonsgericht entlastet.

Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsberatungen nahm um rund 45 Anfragen ab, war aber noch immer vergleichsweise hoch (2009: 735; 2010: 690).

### *c) Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben*

Im Berichtsjahr gingen keine Begehren um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung ein. Es sind keine Verfahren pendent.

Da das Bundesrecht bei der Besetzung der Schlichtungsstelle eine Parität in verschiedener Hinsicht verlangt,<sup>15</sup> sieht Art. 11 Abs. 2 JG eine grössere Behörde vor. Damit diese die Paritätsanforderungen auch bei Ausfall des Präsidenten erfüllen kann, dehnte das Obergericht mit seinem Wahlbeschluss vom 23. Dezember 2010 die Besetzung der Schlichtungsstelle um einen Vizepräsidenten ohne Interessenbindung aus.<sup>16</sup> Ab 1. Januar 2011 setzt sich die Schlichtungsstelle neu wie folgt zusammen: Hanspeter Flury als Präsident, Peter Forster als Vizepräsident, Jörg Gerber und Josef Montanari als

<sup>14</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. b JG; Protokoll des Kantonsrats 2010, S. 193.

<sup>15</sup> Art. 200 Abs. 2 ZPO.

<sup>16</sup> Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Satz 1 JG.

Vertreter der Arbeitgeberseite sowie Justine Heller Küpfer und Claudine Traber als Vertreterinnen der Arbeitnehmerseite.

#### *d) Jugendanwaltschaft*

Wie schon im Vorjahr ging die Zahl der Neueingänge im Berichtsjahr zurück, und zwar um 64 Verfahren (2009; 564; 2010: 500). Trotz dieser Mindereingänge stiegen die Pendenzen um 32 Verfahren (2009: 138; 2010: 170). Die Gründe dafür liegen darin, dass sich die Jugendanwaltschaft neben der Fallbearbeitung mit verschiedenen Zusatzaufgaben befassen musste. Zu erwähnen sind der Umzug von der Frauengasse ins Bahnhofgebäude, die Überprüfung der Abläufe im Hinblick auf das neue Organisations- und Verfahrensrecht samt Anpassung der Formulare sowie die Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden.

Insgesamt konnten aus den genannten Gründen 63 Verfahren weniger erledigt werden als im Vorjahr (2009; 531; 2010: 468). Die Zahl der Anklagen an das Jugendgericht nahm um 1 ab (2009: 8; 2010: 7), jene der dadurch erledigten Verfahren um 2 zu (2009: 25; 2010: 27). Bei den Verfahren, die mit Strafbefehl – zum Teil verbunden mit jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen – abgeschlossen wurden, ergab sich ein Rückgang um 51 Fälle (2009: 182; 2010: 131). Dagegen nahm die Zahl der durch Strafverfügung erledigten Fälle um 5 Verfahren zu (2009: 149; 2010: 154). Ein Rückgang um 28 Fälle ergab sich bei den Verfahrenseinstellungen (2009: 149; 2010: 121). Die Verfahrensüberweisungen nahmen um 9 zu (2009: 26; 2010: 35). Die Akzeptanz der Entscheide ist weiterhin sehr hoch. Bei 441 Erledigungsentscheiden der Jugendanwaltschaft gab es lediglich 6 Einsprachen (2009: 531 Erledigungen, 2 Einsprachen).

Während des Berichtsjahrs kam es zu verschiedenen Entlassungen aus stationären und ambulanten Massnahmen, wobei mit den betreffenden Personen ein Abschlussgespräch über die Massnahme geführt wurde. Ende Jahr befanden sich aufgrund der Neuordnung von Schutzmassnahmen 2 Jugendliche weniger in einer Institution (2009: 23; 2010: 21).

Hinsichtlich der Art der von der Jugendanwaltschaft zu beurteilenden Delikte ergaben sich gegenüber dem Vorjahr keine grossen Veränderungen.

In personeller Hinsicht war ein Wechsel im Sozialarbeiterteam zu verzeichnen: Auf Ende Juni 2010 verliess Urs Schindler die Jugendanwaltschaft, um sich einer neuen Herausforderung zu stellen. Er wurde durch Jürg Hauser ersetzt. Dem ausgeschiedenen Mitarbeiter werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

*e) Untersuchungsrichteramt*

Das Berichtsjahr führte beim Untersuchungsrichteramt zu erheblicher Mehrarbeit: Einerseits war die Geschäftskontrolle auf das neue Programm "Juris" umzustellen und intensiv zu betreuen, und andererseits war ein grosser Weiterbildungsaufwand zu decken. Weil ein Untersuchungsrichter aus gesundheitlichen Gründen teilweise ausfiel, ergab sich für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine erhöhte Arbeitslast. Hinzu kam eine Erhöhung der eingegangenen Geschäfte um 432 Anzeigen (2009: 3'132; 2010: 3'564).

Mit der Umstellung der Geschäftskontrolle wurde die Unterscheidung zwischen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren auf den 1. Januar 2010 aufgehoben. Weil einer Geschäftsnummer gegebenenfalls verschiedene Anzeigen zugeordnet werden, können die Zahlen des Jahres 2009 nur bedingt zum Vergleich herangezogen werden.

Ende 2010 waren insgesamt 31 Fälle oder 8 % weniger pendent als Ende 2009 (2009: 376; 2010: 351). Davon stammen 273 Fälle aus dem Jahr 2010. Älter als 6 Monate sind 133 Fälle. Diese Zahl ist hoch. Ein Abbau im Berichtsjahr war jedoch kaum möglich, weil einerseits die nötigen Kapazitäten anderweitig gebraucht wurden. Andererseits verzichtete das Untersuchungsrichteramt darauf, gegen Ende des Jahres 2010 noch Fälle nach altem Recht abzuschliessen. Denn im Gegensatz zum bisherigen Recht vertritt nach neuem Recht dieselbe Person, welche die Untersuchung geführt hat, auch die Anklage vor Gericht.<sup>17</sup> Diesen Effizienzgewinn galt es zu nutzen. So werden die alten Fälle im Verlauf des Jahrs 2011 abgebaut werden können.

Es wurden 3'595 Geschäfte erledigt. Das Amt erliess 39 Strafbefehle oder 17 % mehr als im Vorjahr (2009: 230; 2010: 269). Es ergingen 75 Überweisungsverfügungen, darin eingeschlossen die Aktenvorlagen an die Staatsanwaltschaft nach Einsprache gegen einen Strafbefehl (2009: 28; 2010: 75). Die Zahl der Strafverfügungen erhöhte sich um 521 oder rund 43 % (2009: 1'195; 2010: 1'716).

Bei den Deliktsarten nahmen die Vermögensdelikte und die Delikte gegen die Freiheit zu, wobei es sich vor allem um Drohungen handelt. Zudem fällt eine massive Zunahme bei den Verzeigungen wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren von 250 auf 483 Fälle auf, ebenso bei den Übertretungen gegen das Bundesgesetz über die Beförderung im öffentlichen Verkehr (Schwarzfahren) von 512 auf 800 Fälle.

<sup>17</sup> Art. 16 Abs. 2 StPO; Art. 24 Abs. 1 sowie Abs. 2 lit. a und b JG.

An Fällen, die das Amt überdurchschnittlich stark belasteten, ist das Tötungsdelikt "Hochstrasse" zu nennen, welches einen sehr grossen Aufwand mit sich brachte und bis heute nicht geklärt ist. Hinzu kamen mehrere Gewaltdelikte, bei welchen Personen erheblich verletzt wurden und die eine grosse Zahl von Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten erforderten.

In personeller Hinsicht ergaben sich im Berichtsjahr folgende Änderungen: Für die Aktuarin Susanne Kienzle, welche per Ende August 2010 austrat, wurde Rebecca Teufel eingestellt mit Amtsantritt am 16. August 2010. Die Akzessistenstelle war bis 31. März 2010 durch lic. iur. Bernhard Gick besetzt, und seit dem 1. April 2010 ist lic. iur. Sandra Willers in dieser Funktion tätig. Den ausgeschiedenen Personen werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

#### *f) Jugendgericht*

Das Jugendgericht hat ein Geschäftsjahr im Bereich des Üblichen hinter sich. Die Präsidialgeschäfte hielten sich bei einer Abnahme um 7 Fälle im hohen Rahmen des Vorjahrs (2009: 385; 2010: 378). Die Kollegialsachen nahmen leicht zu (2009: 7 Neueingänge, 7 Geschäfte, 5 Urteile, 1 Beschluss; 2010: 10 Neueingänge, 12 Geschäfte, 5 Urteile, 3 Beschlüsse). Die von 2 auf 4 gestiegenen Pendenzen bei den Kollegialsachen erklären sich damit, dass diese Fälle erst nach Mitte November eingegangen waren und im alten Jahr nicht mehr verhandelt werden konnten.

Mit dem 31. Dezember 2010 ging eine Ära zu Ende. Das Jugendgericht hörte auf, als selbständiges Gericht zu bestehen. Mit dem Inkrafttreten der geänderten Verfassungsbestimmungen über die Organisation der Rechtspflege und des neuen Justizgesetzes sind die Jugendstrafsachen in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts übergegangen.<sup>18</sup> Zu diesem Zweck bildete das Kantonsgericht eine besondere Jugendstrafkammer, die auch die pendenten Fälle des Jugendgerichts übernahm. Mit dem 31. Dezember 2010 endete auch die Amtsdauer der selbständig gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jugendgerichts. Es sind dies Elsbeth Stamm-Hauser, die ihr Amt als Jugendrichterin am 1. September 1998 angetreten und seit 2005 zudem als Stellvertreterin des Präsidenten geamtet hatte, lic. iur. Corina Künzi Bilger, die am 10. Januar 2005 vom Kantonsrat als Jugendrichterin gewählt worden war, und Rolf Bänziger-Vontobel, Ersatzrichter seit 15. Januar 2001. Der bisherige Er-

<sup>18</sup> Art. 77 KV, Art. 34 Abs. 1 JG.

satzrichter lic. iur. Markus Kübler wird der Jugendstrafrechtspflege als Beisitzer der neuen Jugendstrafkammer und Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten bleiben; der bisherige Jugendgerichtspräsident lic. iur. Ernst Sulzberger wird die Jugendstrafkammer präsidieren. Ihnen allen sei für ihre Tätigkeit in der Jugendstrafrechtspflege bestens gedankt.

### *g) Kantonsgericht*

Das Geschäftsjahr 2010 verlief bei tendenziell leicht rückläufiger Geschäftslast ohne besondere Ereignisse oder spektakuläre Fälle relativ ruhig, was dem Kantonsgericht Gelegenheit gab, die Pendenzen nochmals abzubauen. Im letzten Quartal war es allerdings stark mit den Vorbereitungen zur Einführung der neuen Schweizerischen Zivilprozess- und Strafprozessordnung und des kantonalen Justizgesetzes beschäftigt. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass das Kantonsgericht im Jahre 2010 zum letzten Mal als Beurkundungsbehörde tätig war. Diese Aufgabe ist auf den 1. Januar 2011 hauptsächlich an das Handelsregisteramt übergegangen.

Bei den *Zivilkammern* sanken die Eingänge um 9 oder rund 21 % (2009: 42; 2010: 33) und die Geschäftslast um 11 oder 9 % (2009: 120; 2010: 109), wogegen die Erledigungen nochmals um 6 oder über 13 % gesteigert werden konnten (2009: 44; 2010: 50), so dass die Pendenzen um weitere 17 Fälle oder gut 22 % zurückgingen (2009: 76; 2010: 59). Ebenfalls konnten die mehr als drei Jahre alten Fälle wieder abgebaut werden (2009: 32; 2010: 22). Die im letzten Amtsbericht erwähnten zahlreichen Fälle, deren Sistierung Ende 2009 aufgehoben worden war, konnten 2010 noch nicht vollständig erledigt werden. Ein Abschluss steht aber unmittelbar bevor, weshalb im kommenden Jahr nochmals ein Rückgang der älteren Pendenzen zu erwarten ist. Erfreulich ist auch, dass das Ungleichgewicht der Pendenzen zwischen den Kammern sowohl insgesamt (2009: ZK I 45 / ZK II 31; 2010: ZK I 32 / ZK II 27) als auch bei den über drei Jahre alten Fällen (2009: ZK I 20 / ZK II 12; 2010: ZK I 15 / ZK II 7) vermindert werden konnte.

Bei den *Einzelrichtern in Familiensachen* verminderten sich sowohl die Eingänge um 17 oder gut 6 % (2009: 256; 2010: 239) als auch die Geschäftslast um 27 oder über 7 % (2009: 356; 2010: 329) und die Erledigungen um 24 oder 9 % (2009: 266; 2010: 242), aber auch die Pendenzen um weitere 3 Fälle oder 3 % (2009: 90; 2010: 87).

Bei den *Eheschutzrichtern* ging die Zahl der Eingänge dagegen nur leicht um 3 oder 2 % (2009: 139; 2010: 136) zurück, was bei unveränderter Geschäftslast (2009: 149; 2010: 149) und um 5 oder knapp 4 % leicht gesunkenen Erledigungen (2009: 136; 2010: 131) einen Anstieg der Pendenzen um

ebenfalls 5 Fälle oder rund 38 % zur Folge hatte (2009: 13; 2010: 18). Dieser Pendenzenstand liegt aber immer noch unter dem langjährigen Mittel von ca. 20 Fällen. Erfreulich ist auch, dass keine überjährigen Fälle und bei den Drittschuldneranweisungen überhaupt keine Pendenzen vorliegen.

Bei den *Strafkammern* nahmen zwar die Eingänge um 3 oder knapp 10 % leicht zu (2009: 31; 2010: 34), gleichzeitig sank aber die Geschäftslast um 14 oder gut 25 % (2009: 55; 2010: 41). Obwohl auch die Erledigungen um 14 oder 29 % zurückgingen (2009: 48; 2010: 34), konnten die Pendenzen gleichwohl auf dem sehr tiefen Stand von 7 Fällen gehalten werden.

Bei den *Einzelrichtern im ordentlichen und beschleunigten Verfahren* stiegen sowohl die Eingänge um 2 oder rund 1 % (2009: 143; 2010: 145) als auch die Geschäftslast um 15 oder 8 % (2009: 192; 2010: 207). Da aber auch die Erledigungen um 29 oder rund 22 % (2009: 130; 2010: 159) gesteigert werden konnten, gingen die Pendenzen gleichwohl deutlich um 14 Fälle oder knapp 23 % zurück (2009: 62; 2010: 48). Ebenso konnten die mehr als drei Jahre alten Fälle nochmals abgebaut werden (2009: 3; 2010: 1). Verbessert werden konnte zudem das Ungleichgewicht der Pendenzen des Einzelrichters I und der Einzelrichterin II (2009: ER I 38 / ER II 24; 2010: ER I 29 / ER II 19).

Bei den *Einzelrichtern im summarischen Verfahren* stiegen sowohl die Eingänge um 113 Fälle oder 11 % (2009: 1'050; 2'010: 1163) als auch die Geschäftslast um 113 Verfahren oder 10 % (2009: 1'159; 2010: 1'272). Da aber auch die Erledigungen nochmals deutlich um 115 oder 11 % (2009: 1'050; 2010: 1'165) gesteigert werden konnten, sanken die Pendenzen gleichwohl nochmals leicht um 2 oder 2 % (2009: 109; 2010: 107). Leicht stiegen lediglich die beim Einzelrichter I verbliebenen überjährigen Fälle (2009: 7; 2010: 9), bei denen es sich allerdings fast ausnahmslos um sistierte Verfahren handelt. Verringert werden konnten dagegen die Unterschiede zwischen den Pendenzen des Einzelrichters I und der Einzelrichterin II (2009: ER I 69 / ER II 40; 2010: ER I 59 / ER II 48).

Bei den *Einzelrichtern in Strafsachen* sanken sowohl die Eingänge um 5 oder gut 4 % (2009: 113; 2010: 108) als auch die Geschäftslast um 18 oder 12 % (2009: 152; 2010: 134). Da die Erledigungen lediglich um 8 Fälle oder 6 % (2009: 127; 2010: 119) zurückgingen, konnten die Pendenzen auch hier nochmals um 10 Verfahren oder 40 % (2009: 25; 2010: 15) auf einen historischen Tiefstand abgebaut werden. Die Verteilung der Pendenzen zwischen Einzelrichter I und Einzelrichterin II war ausgeglichen (2009: ER I 13 / ER II 12; 2010: ER I 8 / ER II 7).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Pendenzen in allen Abteilungen nochmals – teilweise sogar markant – abgebaut oder zumindest auf tiefem

Stand gehalten werden konnten, und zwar selbst dort, wo die Geschäftslast zunahm (Einzelrichter im ordentlichen und beschleunigten sowie im summarischen Verfahren). Die gesamten Pendenzen erreichten damit einen Stand, der kaum mehr verbessert werden kann.

*Personell* ergaben sich im Berichtsjahr folgende Änderungen: Auf den 31. Dezember 2010 trat Hans Hakios als Ersatzrichter des Kantonsgerichts zurück. Er hatte dieses Amt schon in seiner Eigenschaft als früherer Bezirksrichter Reiat ausgeübt und in unzähligen Fällen mitgewirkt. Ebenfalls auf den 31. Dezember 2010 trat Kathrin Bär als Kanzleichefin zurück. Sie bleibt aber weiterhin als Gerichtsschreiberin mit einem Arbeitspensum von 40 % tätig. Ihre Nachfolge als Leitender Gerichtsschreiber trat Ralph Heydecker an. Das Arbeitspensum von Remo Wyss wurde von 40 % auf 80 % erhöht. Die effektive Aufstockung von Gerichtsschreiberpensen beschränkt sich auf 20 %. Am 31. Dezember 2010 wurde die langjährige Kanzleimitarbeiterin Ursula Gahlinger frühzeitig pensioniert. Die Stelle wird nicht neu besetzt; ihre Aufgaben übernehmen die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei.

Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- lic. iur. Alexandros Contoyannis bis 28. Februar 2010
- lic. iur. Karin Troxler bis 31. März 2010
- lic. iur. Johannes Hahnloser bis 30. April 2010
- lic. iur. Beatrice Luck bis 30. Juni 2010
- lic. iur. Sabrina Rizzuto bis 31. Juli 2010
- lic. iur. Simon Kern bis 31. Dezember 2010
- lic. iur. Tobias Wiedmer ab 1. Januar 2010
- lic. iur. Yvonne Kolb ab 1. März 2010
- lic. iur. Nancy Auer ab 1. April 2010
- lic. iur. Celina Schenkel ab 1. Mai 2010
- lic. iur. Sébastien Moret ab 1. Juli 2010
- lic. iur. Michael Birkner ab 1. August 2010

Den ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

#### *h) Schätzungskommission für Enteignungen*

Bei der Schätzungskommission für Enteignungen gingen im Berichtsjahr 10 Fälle neu ein. Aus dem Vorjahr waren keine neuen Fälle zu übernehmen.

3 Verfahren wurden durch Abschreibung erledigt. Die andern 7 Verfahren, die erst gegen Ende des Berichtsjahrs eingegangen waren, blieben pendent.

Auf den 31. Dezember 2010 traten das langjährige Kommissionsmitglied Johanna Reutemann, dipl. Architektin ETH, und der stellvertretende Sekretär, lic. iur. Beat Sulzberger, zurück. Den Demissionären werden die geleisteten Dienste bestens verdankt. Die verbleibenden Angehörigen der Schätzungskommission werden in der neuen Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz weiterwirken. Das Obergericht wählte am 29. Oktober 2009 als neues Mitglied Gerhard Kiefer, dipl. Bauingenieur FH/SIA, und als neuen stellvertretenden Sekretär lic. iur. Cem Arikan.

#### *i) Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz*

Deutlich weniger Fälle als im Vorjahr gingen bei der die Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz ein (2009: 9; 2010: 2). Zusammen mit 1 Pendenzaus dem Vorjahr belief sich die Geschäftslast auf 3 Verfahren. 1 Fall wurde abgeschlossen, 1 Verfahren durch Vergleich erledigt, und 1 Fall blieb pendent.

Auf den 31. Dezember 2010 traten die beiden Ersatzmitglieder der Kommission, Johanna Reutemann, dipl. Architektin ETH, und Dr. iur. Gion Hendry zurück. Beiden werden die geleisteten Dienste bestens verdankt. Die verbleibenden Angehörigen der Rekurskommission werden in der neuen Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz weiterwirken.

#### *j) Schätzungskommission für Wildschäden*

Im Berichtsjahr nahm die Schadenssumme um Fr. 9'769.50 oder 21 % zu (2009: Fr. 47'003.-; 2010: 57'069.50). Vom gesamten Schadensbetrag von Fr. 57'069.50 hatten die Jagdgesellschaften und der Kanton einen Anteil von Fr. 56'229.- je zur Hälfte zu ersetzen. Für die restlichen Fr. 840.50 für Wildschäden in Schongebieten hatte der Kanton allein aufzukommen.

Da das Schwarzwild sehr anpassungsfähig ist, sind immer wieder neue Kulturen von Schäden betroffen. So musste die Kommission erstmals Schäden in einem Ölkürbisfeld abschätzen. Prozentual teilen sich die Schadensarten wie folgt auf: Die Wiesenschäden erreichten 32 %, gefolgt vom Getreide mit 28 % und dem Mais mit 24 %. Der Schadenanteil bei den Sonnenblumenkulturen betrug knapp 10 % und jener für Zuckerrüben, Hirse, Kürbisse, Kartoffeln und Raps bewegte sich zwischen 3 und 0.4 %.

Es gingen total 126 Schadenmeldungen ein. In 118 Fällen konnte eine Einigung erzielt werden. Bei den anderen 8 Fällen handelte es sich um sogenannte Bagatellfälle, welche die Summe von Fr. 100.– bei Ernteschäden und Fr. 200.– bei Wiesenschäden nicht erreichten oder durch Versicherungsleistungen gedeckt waren. Hiefür besteht keine Entschädigungspflicht.<sup>19</sup>

### *k) Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen*

Im Berichtsjahr wurde eine deutsche Anwältin in die Liste von Rechtsanwältinnen und -anwälten aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton eingetragen. Ende 2010 waren 35 Anwältinnen und Anwälte im kantonalen Anwaltsregister registriert sowie je eine Anwältin und ein Anwalt in der EU/EFTA-Liste.

Die Aufsichtsbehörde erteilte im Berichtsjahr aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent an:

- lic. iur. Patrizia Baumann
- Katrin Ehrensperger, M.A. HSG in Law
- lic. iur. Patrick Houweling
- Marisa Miguel, MLaw
- lic. iur. Andrea G. Röllin
- lic. iur. Kathrin Wili

Im Berichtsjahr gingen fünf Aufsichtsanzeigen ein; zwei Anzeigen waren aus dem Vorjahr zu übernehmen. In einem Fall wurde der Anzeige keine weitere Folge gegeben. Die andern Fälle waren Ende 2010 noch hängig..

### *l) Obergericht*

Beim Obergericht nahm die Zahl der neu eingegangenen Streitsachen um 21 Fälle oder um gut 5 % zu (2009: 375; 2010: 396). Die Geschäftslast erhöhte sich um 38 Verfahren oder 7 % (2009: 589; 2010: 630). Die Zahl der Erledigungen nahm um 11 Fälle oder 3 % zu (2009: 371; 2010: 382). Die Pendenzen erhöhten sich um 30 Fälle oder 14 % (2009: 218; 2010: 248). Dass das Gericht seine Erledigungsleistung nicht mehr steigern konnte, ist hauptsächlich auf krankheitsbedingte Ausfälle, einen Mutterschaftsurlaub und die Umsetzung neuen Rechts zurückzuführen.

<sup>19</sup> § 28 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Dezember 1992 (SHR 922.101).

Bei den neu eingegangenen Streitsachen nahmen vor allem die Sozialversicherungssachen (2009: 128; 2010: 135; + 7) und die Beschwerden im Ausländerrecht zu (2009: 1; 2010: 6; + 5). Die grössten Abnahmen gab es bei den Berufungen in Strafsachen (2009: 40; 2010: 12; – 28) und den Verwaltungsgerichtsbeschwerden (2009: 83; 2010: 56; – 27). Im Übrigen lagen die Veränderungen im Bereich der üblichen Schwankungen.

Auf Ende August 2010 trat Madeleine Bolli, Sekretariatsverantwortliche, in den Ruhestand, nachdem sie dem Gericht über 15 Jahre zur Verfügung gestanden hatte. Die geleisteten Dienste werden ihr bestens verdankt. Iris Reichmuth übernahm darauf die alleinige Kanzleiverantwortung, die sie zuvor mit Madeleine Bolli geteilt hatte. Als neue Sachbearbeiterin Kanzlei stellte das Gericht auf den 1. Juni 2010 Fabienne Schlick an.

#### *m) Betreibungsämter und Konkursamt*

Wie in den Vorjahren erhöhte sich die Zahl der im Kanton Schaffhausen ausgestellten Zahlungsbefehle erneut, im Berichtsjahr um 454 oder 2 % (2009: 21'335; 2010: 21'789). Die Zahl der vollzogenen Pfändungen stieg um 463 Fälle oder gut 4 % (2009: 10'690; 2010: 11'153).

Die Betreibungsämter waren durch die Umstellung auf eine neue Standardsoftware besonders gefordert. Das neue Programm und der nicht reibungslos funktionierende Support der Lieferantin stellten die Anwendenden vor beträchtliche Herausforderungen

Die Konkursöffnungen nahmen nach Rückgängen in den Vorjahren wieder zu, und zwar um 23 Fälle oder 24 % (2009: 96; 2010: 119). Zusammen mit den Vorjahrespendenzen erhöhte sich die Zahl der Konkursverfahren um 23 Fälle oder gut 14 % (2009: 159; 2010: 182). Damit war ein neuer Höchststand erreicht. In 3 Fällen waren ausseramtliche Konkursverwaltungen eingesetzt. Die Zahl der Erledigungen konnte um 14 Fälle oder gut 14 % gesteigert werden (2009: 96; 2010: 110). Die Zahl der pendent gebliebenen Verfahren erhöhte sich um 9 Verfahren oder 14 % (2009: 63; 2010: 72). In den 2010 abgeschlossenen Konkursverfahren mussten Verlustscheine in der Höhe rund eines Drittels des Vorjahrs ausgestellt werden (2009: Fr. 17'424'036.97; 2010: Fr. 5'413'685.74).

Zwei Fallkategorien beschäftigten das Konkursamt in besonderem Mass: Zum einen sind die konkursamtlichen Liquidationen ausgeschlagener Erbschaften häufig deshalb besonders aufwendig, weil kaum mehr Ansprechpartner vorhanden sind und Probleme nachträglich gelöst werden müssen, welche die Verstorbenen über Jahre vor sich hergeschoben haben. Zum an-

dern sind die konkursamtlichen Liquidationen, die das Handelsregister mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wie z.B. Wegfalls von Gesellschaftsorganen einleitet, schwierig zu bearbeiten, weil kaum mehr jemand einvernommen werden kann und oft eigentliche Detektivarbeit geleistet werden muss. Die Einstellungsquote ist hoch, was sich im Berichtsjahr in Debitorenverlusten von Fr. 26'417.01 niederschlug.

In personeller Hinsicht ergaben sich folgende Änderungen: Die Sachbearbeiterin Pfändung Aline Schwarzer verliess das Betreibungsamt Schaffhausen auf Ende Juni 2010, der Sachbearbeiter Pfändung Martin Kaiser auf Ende Oktober 2010. Die Verwaltungsangestellte Simona Ducci wurde auf den 1. Juli 2010 Sachbearbeiterin Pfändung. Die freigewordene Verwaltungsstelle übernahm Sarah Mayr. Beim Betreibungsamt Klettgau trat Renata Schlatter als stellvertretende Betreibungsbeamtin auf den 31. Mai 2010 zurück. Ihre Stelle konnte erst auf den 1. September 2010 durch Mario Kalbermatter wiederbesetzt werden. Zur Überbrückung der längeren Vakanz erbrachte Claudia Fuchs, Mitarbeiterin des Betreibungsamts Reiat, als Springerin einen grossen zusätzlichen Einsatz. Den Ausgeschiedenen werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

2010

## II. Personelle Zusammensetzung der Gerichtsbehörden (ab 1. Januar 2011)

### 1. Friedensrichterämter

Kreis Schaffhausen:	Evelyne Ankele lic. iur. Stefanie Stauffer Brandenberger
Kreis Stein:	Hans Peter Gächter
Kreis Reiat:	Gina Bösch
Kreis Klettgau:	Martin Fischer
Stellvertretung: Die Friedens- richterinnen und Friedensrichter vertreten sich gegenseitig in ne- benstehender Reihenfolge	lic. iur. Stefanie Stauffer Brandenberger Evelyne Ankele Martin Fischer Gina Bösch Hans Peter Gächter

### 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury
Stellvertreter:	Dr. iur. Peter Forster
Vertreter der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel Heinz Schmid, Stellvertreter
Vertreter der Vermieter:	Claudia Uehlinger Dr. iur. Joachim Breining, Stellvertreter

### 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster

Vertretung Arbeitgeberseite: Jörg Gerber  
Dr. rer. pol. Josef Montanari  
Vertretung Arbeitnehmerseite: lic. phil. Justine Heller Küpfer  
Claudine Traber

#### 4. Kantonsgericht

Präsident: lic. iur. Werner Oechslin  
Vizepräsident: lic. iur. Ernst Sulzberger  
Kantonsrichter/-innen: Dr. iur. Annette Dolge, LL.M.  
lic. iur. Nicole Hebden  
lic. iur. Markus Kübler  
lic. iur. Manuela Hardmeier  
Ersatzrichter/-innen: lic. iur. Christof Brassel  
Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel  
lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr  
lic. iur. Marcus Andreas Textor  
Leitender Gerichtsschreiber: lic. iur. Ralph Heydecker (90 %)  
Gerichtsschreiber/-innen: lic. iur. Kathrin Bär (40 %)  
lic. iur. Peter Dolf  
lic. iur. Regula Lenhard (90 %)  
lic. iur. Hélène Dolf (60 %)  
Dr. iur. Eva Bengtsson (60 %, bis 31. Januar 2011)  
lic. iur. Petra Stucki (40 %, bis 30. Juni 2011)  
lic. iur. Patrizia Baumann  
lic. iur. Remo Wyss (80 %)  
lic. iur. Susanne Roth Textor  
lic. iur. Sébastien Moret (70 %, ab 1. Februar 2011)  
Sekretariatsverantwortlicher: Markus Honegger  
Kanzlei: Josef Senn (bis 30. September 2011)  
Michaela Sandler (70 %)  
Claudia Schwitter (80 %)  
Weibelin/Kanzlistin: Monika Stöckli

*I. Zivil- und Strafkammer*

Präsidentin:	Dr. iur. Annette Dolge, LL.M.
Beisitzer/-in:	lic. iur. Markus Kübler lic. iur. Manuela Hardmeier
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ralph Heydecker Dr. iur. Eva Bengtsson (bis 31. Januar 2011) lic. iur. Patrizia Baumann lic. iur. Sébastien Moret (ab 1. Februar 2011)

*II. Zivil- und Strafkammer*

Präsident:	lic. iur. Werner Oechslin
Beisitzer/-in:	lic. iur. Markus Kübler lic. iur. Manuela Hardmeier
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Kathrin Bär lic. iur. Hélène Dolf lic. iur. Regula Lenhard lic. iur. Petra Stucki lic. iur. Remo Wyss

*Jugendstrafkammer*

Präsident:	lic. iur. Ernst Sulzberger
Beisitzer/-in:	lic. iur. Markus Kübler lic. iur. Manuela Hardmeier
Gerichtsschreiberin:	lic. iur. Susanne Roth Textor

*Einzelrichter/-in im Hauptamt*

I. Einzelrichter:	lic. iur. Ernst Sulzberger
Gerichtsschreiberinnen:	lic. iur. Susanne Roth Textor lic. iur. Patrizia Baumann

II. Einzelrichterin: lic. iur. Nicole Hebden  
Gerichtsschreiber/-in: lic. iur. Peter Dolf  
lic. iur. Regula Lenhard

*Einzelrichter/-innen in ordentlichen Familiensachen*

I. Einzelrichter: lic. iur. Markus Kübler  
II. Einzelrichterin: lic. iur. Manuela Hardmeier  
III. Einzelrichterin: Dr. iur. Annette Dolge, LL.M.  
IV. Einzelrichter: lic. iur. Werner Oechslin

*Einzelrichter/-in in familienrechtlichen Summarsachen*

I. Einzelrichter: lic. iur. Markus Kübler  
II. Einzelrichterin: lic. iur. Manuela Hardmeier

5. Kommission für Enteignungen,  
Gebäudeversicherung und Brandschutz

Präsident: Dr. iur. Beat Keller  
Mitglieder: Dr. iur. Richard Furrer  
Gerhard Kiefer, dipl. Bau-  
ingenieur FH/SIA  
René Küng, Bauingenieur HTL  
Stefan Kunz, Architekt SWB  
Urs-Beat Meyer, dipl. Architekt SIA  
Sekretär: lic. iur. August Hafner  
Stellvertreter: lic. iur. Cem Arikan

6. Schätzungskommission für Wildschäden

Präsident: Hans Hakios  
Mitglieder: Werner Aeschlimann  
Albert Brütsch

Markus Gysel  
Peter Fuchs

### 7. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Präsident:	Prof. Dr. iur. Arnold Marti
Vizepräsident:	Dr. iur. Beat Keller
Mitglied:	lic. iur. Werner Oechslin
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Hans-Peter Sorg lic. iur. Beat Sulzberger Dr. iur. Annette Dolge, LL.M.
Sekretär:	lic. iur. Beat Sulzberger
Stellvertreter:	lic. iur. Peter Müller

### 8. Obergericht

Präsident:	Dr. iur. David Werner
Vizepräsident:	Prof. Dr. iur. Arnold Marti
Oberrichter/-innen:	Dr. iur. Cornelia Stamm Hurter lic. iur. Marlis Pfeiffer Dr. iur. Rolf Bänziger
Ersatzrichter/-in:	Dr. iur. Beat Keller lic. iur. Andreas Lindenmeyer lic. iur. Thomas Lämmli lic. iur. Sonja Hammer-Bachmann Dr. iur. Markus Hugentobler
Leitender Gerichtsschreiber:	lic. iur. Beat Sulzberger
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Denise Freitag (40 %) lic. iur. Ulrich Baur (48 %) lic. iur. Yvonne Zingre Kläusli (50 %) Dr. iur. Peter Forster lic. iur. Peter Müller (80 %) lic. iur. Katja Hiller (bis 31. Januar 2011) lic. iur. Monika Epprecht Härtling (90 %)

Dr. iur. Eva Bengtsson (80 %,  
ab 1. Februar 2011)

Kanzlei:

Iris Reichmuth

Bibliothek:

Fabienne Schlick

Marianne Wenner (variabel)

*Geschäftsverteilung des Obergerichts bei Dreier-  
und Einzelrichterbesetzung*

<i>Sachgebiet</i>	<i>Geschäfts- Lauf-Nrn.</i>	<i>Vorsitz</i>	<i>Mitwirkende Richterinnen und Richter</i>	
<b>Zivilrecht</b>				
Berufungen Personen-, Familien-, Erbrecht	<i>ungerade</i> <i>gerade</i>	Werner Marti	Stamm Hurter Stamm Hurter	Bänziger Pfeiffer
Berufungen Sachen-, Obligationen-, SchK-Recht, Klagen Immaterialgüterrecht	<i>ungerade</i> <i>gerade</i>	Werner Marti	Pfeiffer Pfeiffer	Bänziger Bänziger
Beschwerden, Revisionen	<i>ungerade</i> <i>gerade</i>	Werner Marti	Pfeiffer Stamm Hurter	Bänziger Pfeiffer
Einzelrichterfälle Zivilrecht	<i>A</i> <i>B</i> <i>C</i>	Werner Bänziger Pfeiffer		
<b>Strafrecht</b>				
Berufungen, Revisionen	<i>ungerade</i> <i>gerade</i>	Werner Marti	Stamm Hurter Stamm Hurter	Bänziger Pfeiffer
Beschwerden	<i>alle</i>	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Einzelrichterfälle Strafrecht	<i>A</i> <i>B</i> <i>C</i>	Marti Stamm Hurter Bänziger		
<b>Verwaltungsrecht</b>				
Verwaltungsgerichts- beschwerden	<i>ungerade</i> <i>gerade</i>	Werner Marti	Stamm Hurter Stamm Hurter	Pfeiffer Pfeiffer
Rekurse Steuern, Liegenschaftsschätzung,	<i>ungerade</i> <i>gerade</i>	Werner Marti	Stamm Hurter Pfeiffer	Bänziger Bänziger
Rekurse Enteignungen, Mehrwertbeiträge	<i>ungerade</i> <i>gerade</i>	Werner Marti	Stamm Hurter Stamm Hurter	Bänziger Pfeiffer

<b>Sozialversicherungsrecht</b>				
KVG, UVG, MVG, BVG	<i>alle</i>	Marti	Stamm Hurter	Bänziger
AHVG, IVG, EOG, FSG	<i>alle</i>	Werner	Pfeiffer	Bänziger
ALV	<i>ungerade</i>	Stamm Hurter	Pfeiffer	Bänziger
	<i>gerade</i>	Pfeiffer	Stamm Hurter	Bänziger
<b>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</b>				
Beschwerden SchK, Aufsicht	<i>ungerade</i>	Werner	Marti	Stamm Hurter
	<i>gerade</i>	Werner	Pfeiffer	Bänziger
Einzelrichterfälle SchK	<i>A</i>	Werner		
	<i>B</i>	Stamm Hurter		
	<i>C</i>	Pfeiffer		
<b>Gerichtsverwaltung</b>				
Verwaltungsgeschäfte, allgemeine Aufsicht	<i>alle</i>	Werner	Marti	Stamm Hurter
Bei den Einzelrichterfällen bilden die Einzelrichter A-B-C jeweils die Kammer unter Vorsitz von Richter A, wenn die Parteien Kammerbeurteilung verlangen.				

## 9. Betreibungsämter und Konkursamt

### Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen

Amtsleiter: lic. iur. Thomas Winkler  
 Stellvertreterin Betreibungswesen: Beata Zielinski  
 Stellvertreter Konkurswesen: Daniel Bulant

#### *Betreibungswesen*

Leiterin: Beata Zielinski  
 Sachbearbeiter/-in Pfändung: Stefan Schneidewind  
 Matthias Bohle  
 Simona Ducci  
 Eugen Baricevic (ab 1. Februar 2011)  
 Verwaltungsangestellte: Helga Tenger  
 Elisabeth Caspar  
 Doris Frei  
 Sarah Mayr (bis 31. März 2011)  
 Weibel: Samuel Woerz

2010

*Konkurswesen*

Leiter: lic. iur. Thomas Winkler  
Stellvertreter: Daniel Bulant  
Sachbearbeiterinnen: Jessi Stettler  
Sarah Mayr (ab 1. April 2011)

*Rechnungswesen*

Leiterin: Giordana D'Ignazio  
Verwaltungsangestellte: Anita Bühler  
Thomas Ulmann  
Sandra Pfund

Landbetriebsämter

*Betriebskreis Stein*

Beamter: Paul Isler  
Stellvertreter: Rolf Amstad  
Mitarbeiterin: Corinne Stiefel (50 %)

*Betriebskreis Reiat*

Beamter: Rolf Amstad  
Stellvertreter: Paul Isler  
Mitarbeiterin: Claudia Fuchs (40 %)

*Betriebskreis Klettgau*

Beamter: Marcel Fehr  
Stellvertreter: Mario Kalbermatter  
Mitarbeiterin: Saskia Kieslinger (50 %)

## III. Lohnentwicklung

1. Lohnbandstruktur und Mitarbeiterbeurteilung<sup>20</sup>

Kategorie	Frauen	Männer	Total
<i>Lohnbänder 10 bis 17</i>	16	14	30
– Beurteilung 1	0	1	1
– Beurteilung 2	5	6	11
– Beurteilung 3	9	5	14
– Beurteilung 4	2	1	3
– Beurteilung 5	0	1	1
– Beurteilung 6	0	0	0
<i>Lohnbänder 1 bis 9</i>	22	10	32
– Beurteilung 1	0	0	0
– Beurteilung 2	6	1	7
– Beurteilung 3	14	8	22
– Beurteilung 4	1	1	2
– Beurteilung 5	1	0	1
– Beurteilung 6	0	0	0
<i>Fixbesoldete</i>	5	1	6
– Beurteilung 1	0	0	0
– Beurteilung 2	0	0	0
– Beurteilung 3	3	1	4
– Beurteilung 4	2	0	2
– Beurteilung 5	0	0	0
– Beurteilung 6	0	0	0
<i>Lohnbänder 1 bis 17 und Fixbesoldete total</i>	43	25	68
<i>Ohne Beurteilung</i>	3	5	8
<b>Total</b>	<b>46</b>	<b>30</b>	<b>76</b>

<sup>20</sup> Ohne Mitglieder des Ober- und des Kantonsgerichts; deren Besoldung ist speziell geregelt (Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter vom 3. Mai 2004, SHR 180.110). Ebenfalls ohne Träger nebenamtlicher Funktionen wie Mitglieder von Rekurskommissionen und dergleichen.

## 2. Honorierung einmaliger Sonderleistungen und besonderer Belastungen

	Einzel- und Gruppenprämien	Spontanprämien (Naturalien)	Total Prämien
Total der geleisteten Beträge in Franken	9'150	6'047	<b>15'197</b>

## IV. Geschäftsübersicht

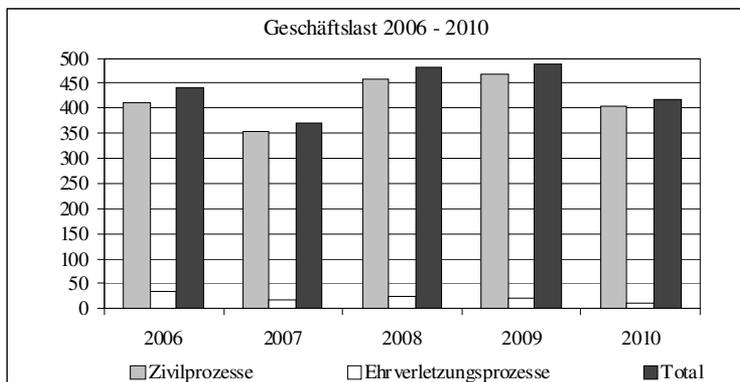
## 1. Friedensrichterämter

## Geschäfte

Erledigt durch:	Zivilprozesse			Ehrverletzungsprozesse			Total
Klagerückzug	96			4			100
Vergleich	101			3			104
Klageanerkennung	24			1			25
Vermittlungserfolg		221	60%		8	89%	229
Ausstellung der Weisung	97			1			98
Überweisung an andere Friedensrichter	16						16
Überweisung an das Kantonsgericht	32						32
Total erledigt	366			9			375
Pendent geblieben	39			3			42
<b>Total</b>	<b>405</b>			<b>12</b>			<b>417</b>

## Zusammenfassung

Jahr	Zivilprozesse	Ehrverletzungsprozesse	Total
2001	283	21	304
2002	369	22	391
2003	434	19	453
2004	443	31	474
2005	468	21	489
2006	410	33	443
2007	352	18	370
2008	457	25	482
2009	469	21	490
2010	405	12	417



## 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

## Geschäfte

Geschäftslast	Erledigung			Erledigung						<i>Pendent geblieben</i>	
	<i>Pendent aus Vorjahr</i>	<i>Neu eingegangen</i>	<i>Total</i>	<i>Einigung</i>	<i>Feststellung</i>	<i>Nichteinigung</i>	<i>Abschreibung</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Entscheid</i>		<i>Erledigt total</i>
Geschäfte:											
Mietzinssenkung	9	7	<b>16</b>	11	0	3	0	0	0	<b>14</b>	<b>2</b>
Mietzinserhöhung	3	22	<b>25</b>	7	0	9	1	0	0	<b>17</b>	<b>8</b>
Anfangsmiete	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Kündigungsschutz	21	65	<b>86</b>	51	0	13	6	1	0	<b>71</b>	<b>15</b>
Hinterlegung des Mietzins	2	5	<b>7</b>	5	0	1	0	0	0	<b>6</b>	<b>1</b>
Verschiedenes	22	55	<b>77</b>	40	9	5	4	0	0	<b>58</b>	<b>19</b>
<b>Total</b>	<b>57</b>	<b>154</b>	<b>211</b>	<b>114</b>	<b>9</b>	<b>31</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>166</b>	<b>45</b>	

## Alter der Pendenzen

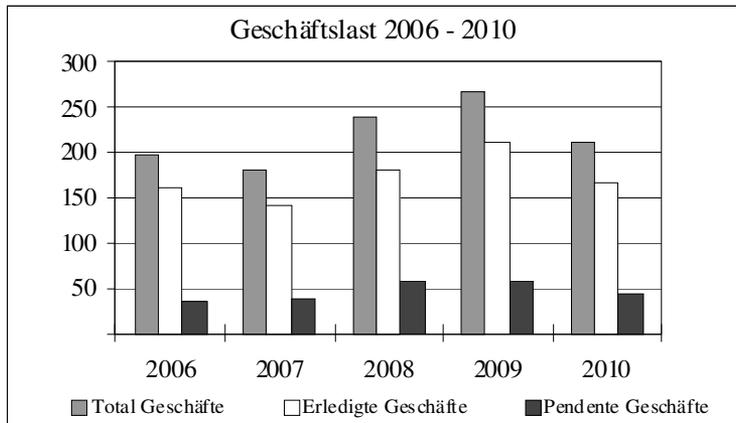
Pendente Verfahren Ende 2010	
Eingang 2009	3
Eingang 2010	42
<b>Total</b>	<b>45</b>

## Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen im Amtslokal
2006	517	106
2007	510	106
2008	600	152
2009	576	159
2010	546	144

## Zusammenfassung

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2001	196	162	34
2002	187	135	52
2003	274	203	71
2004	235	183	52
2005	218	164	54
2006	196	160	36
2007	180	142	38
2008	239	181	58
2009	267	210	57
2010	211	166	45



### 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr gingen keine Begehren um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung ein. Es sind keine Verfahren pendent.

## 4. Jugendanwaltschaft

Geschäfte<sup>21</sup>

Geschäftslast	Erledigung				Pendent geblieden						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Total		Einstellung	Überweisung an andere Behörde	Strafbefehl/ Erziehungsverfügung	Strafverfügung	Anklageerhebung	Erledigt total
Betroffene, davon	138	500	0	<b>638</b>	121	35	131	154	27	<b>468</b>	<b>170</b>
- Knaben 10 - 14 Jahre	26	105	0	<b>131</b>	23	5	19	30	4	<b>81</b>	<b>50</b>
- Knaben 15 - 18 Jahre	103	270	0	<b>373</b>	82	20	95	63	16	<b>276</b>	<b>97</b>
- Mädchen 10 - 14 Jahre	4	24	0	<b>28</b>	8	2	3	12	0	<b>25</b>	<b>3</b>
- Mädchen 15 - 18 Jahre	5	101	0	<b>106</b>	8	8	14	49	7	<b>86</b>	<b>20</b>

## Strafen und Massnahmen

<i>Strafen und Massnahmen:</i>	10- bis 14-Jährige	15- bis 18-Jährige	Total
Verweis	21	56	77
Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung	42	135	177
Verkehrsnacherziehung <sup>21</sup>	[61]	0	[61]
Schutzmassnahme	0	0	0
davon - Unterbringung	0	0	0
- Persönliche Betreuung	2	13	15
- Ambulante Behandlung	0	3	3
Busse bedingt	0	13	13
Busse unbedingt	0	45	45
Freiheitsentzug bedingt	0	5	5
Freiheitsentzug bedingt mit unbedingter Busse	0	8	8
Freiheitsentzug unbedingt	0	2	2
Freiheitsentzug unbedingt mit unbedingter Busse	0	0	0
Absehen von Strafe oder Massnahme	0	0	0
<b>Total</b>	<b>63</b>	<b>264</b>	<b>327</b>

<sup>21</sup> Aufgeführt ist die Gesamtzahl der eingegangenen Polizeirapporte. Häufig betreffen mehrere Rapporte dieselbe Person, weshalb die Verfahren vereinigt und durch *einen* fallabschliessenden Entscheid erledigt werden. Daher ist die Zahl der in den folgenden Tabellen aufgeführten Entscheide tiefer als die Zahl der dadurch erledigten Akteneingänge.

<sup>22</sup> Im Auftrag der Jugendanwaltschaft von der Verkehrspolizei direkt angeordnete Verkehrsnacherziehungen bei Bagatelldelikten im Strassenverkehr. Wer sich weigert, wird bei der Jugendanwaltschaft verzeigt. Da diese Verkehrsnacherziehungen die Jugendanwaltschaft nicht belasten, sind sie in Klammern angegeben und im Total nicht enthalten.

## Weitere Amtshandlungen

<i>Amtshandlungen:</i>	Total
Zuführungs- und Haftbefehle	6
Vorführ- und Transportbefehle	18
Hausdurchsuchungen	14
Augenscheine	0
Arztberichte und Expertisen	1
Psychiatrische Begutachtungen	4
Verlängerungen der Probezeit	1
Widerrufe	4
Bussenumwandlungen	8
vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 23 JStPG	19
<b>Total</b>	<b>75</b>

## Straftatbestände

<i>Geschäfte:</i>	Total 2010
<i>Nach Strafgesetzbuch:</i>	
Körperverletzungen (Art. 122 - 126)	16
Gefährdung des Lebens und der Gesundheit (Art. 127 - 136)	14
Vermögensdelikte (Art. 137 - 172)	88
Delikte gegen Ehre und Geheim- oder Privatbereich (Art. 173 - 179 <sup>novies</sup> )	3
Delikte gegen die Freiheit (Art. 180 - 186)	34
Delikte gegen sexuelle Integrität (Art. 187 - 200)	4
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Art. 221 - 230)	2
Urkundenfälschung (Art. 251 - 257)	12
Delikte gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285 - 295)	2
Delikte gegen die Rechtspflege (Art. 303 - 311)	6
<i>Nach Spezialvorschriften:</i>	
Strassenverkehrsgesetz und Verordnungen	54
Betäubungsmittelgesetz	52
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	1
Waffengesetz	7
Personenbeförderungsgesetz	88

## Einsprachen gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft

	Anzahl			Erledigung					<i>Erlidigt total</i>	<i>Pendent geblieben</i>
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	<i>Total</i>	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung		
Einsprachen	2	6	<b>8</b>	0	4	0	0	0	<b>4</b>	<b>4</b>

## Vollzug

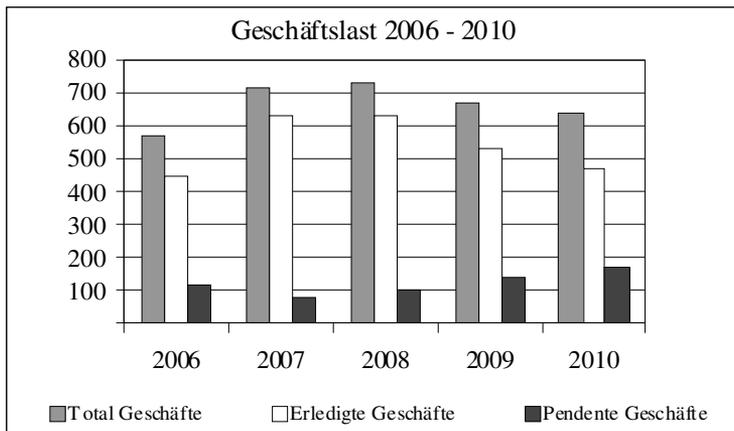
Es befanden sich am	01.01.2010	31.12.2010
– unter Aufsicht der Jugendanwaltschaft in der eigenen Familie	14	14
– in Pflegefamilien	0	0
– in Heimen	23	21
– in besonderer Behandlung	3	4
– unter Aufsicht nach Art. 29 Abs. 3 JStG	4	4
<b>Total</b>	<b>44</b>	<b>43</b>

## Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2010	
Eingang 2008	5
Eingang 2009	24
Eingang 2010	141
<b>Total</b>	<b>170</b>

## Zusammenfassung

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2001	576	447	129
2002	842	720	122
2003	796	686	110
2004	844	723	121
2005	672	628	44
2006	568	449	119
2007	712	632	80
2008	732	629	103
2009	669	531	138
2010	638	468	170



## 5. Untersuchungsrichteramt

	Geschäftslast				Erledigung							<i>Pendent geblieben</i>	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	<i>Total</i>	Einstellung	Eröffnungs-/Ausdehnungsverfügung <sup>23</sup>	Strafverfügung/Strafbefehl	Verweisung ins Privatstrafklageverfahren	Abtretung/Diverse	Rückweisung an die Polizei	Überweisungsverfügung		<i>Erledigt total</i>
Untersuchungen	382	3'564	0	<b>3'946</b>	938	464	2'441	19	92	30	75	<b>4'059</b>	<b>351</b>

## Einsprachen gegen Strafverfügungen und Strafbefehle

	Anzahl				Erledigung							<i>Pendent geblieben</i>
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	<i>Total</i>	Abschreibung (Rückzug)	Nichteintreten	Einstellung	Strafbefehl nach Einsprache gegen Strafverfügung	Strafbefehl nach Einsprache gegen Strafbefehl	Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft	<i>Erledigt total</i>		
Einsprachen	8	47	<b>55</b>	13	2	11	2	2	10	40	<b>15</b>	
<i>davon - der Angeschuldigten</i>	<i>8</i>	<i>47</i>	<b><i>55</i></b>	<i>13</i>	<i>2</i>	<i>11</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>10</i>	<b><i>40</i></b>	<b><i>15</i></b>	
<i>- der Staatsanwaltschaft</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<b><i>0</i></b>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<b><i>0</i></b>	<b><i>0</i></b>	

<sup>23</sup> Die Summe aus "Eröffnungs-/Ausdehnungsverfügung" (464) ist nicht in die Summe "Erledigt total" einzuberechnen, da diese zum Teil durch Strafverfügung, Strafbefehl oder Einstellungsverfügung erledigt wurden.

## Durch Strafverfügung und Strafbefehl beurteilte Tatbestände

Geschäfte:	Total
<i>Nach Strafgesetzbuch:</i>	
Körperverletzungen (Art. 122 - 126)	47
Vermögensdelikte (Art. 137 - 172)	147
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 <sup>septies</sup> )	8
Delikte gegen die Freiheit (Art. 180 - 186)	71
Delikte gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 - 200)	5
Delikte gegen die Familie (Art. 213 - 220)	3
Gemeingefährliche Delikte (Art. 221 - 230)	3
Urkundenfälschung (Art. 251 - 257)	24
Delikte gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285 - 295)	28
Delikte gegen die Rechtspflege (Art. 303 - 311)	3
Ungehorsam im Betreibungsverfahren (Art. 323 - 324)	483
<i>Nach Spezialvorschriften:</i>	
Strassenverkehrsgesetz und Verordnungen	10
Betäubungsmittelgesetz	162
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	131
AHV-Gesetz	31
Arbeitslosenversicherungsgesetz	7
Gewässerschutzgesetz/Umweltschutzgesetz	5
Tierschutzgesetz	4
Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	19
Waffengesetz	149
Transportgesetz	800

## Amtshandlungen zur Erledigung der Untersuchungen und Requisitionen

<i>Amtshandlungen:</i>	Total
Zuführungsbefehle (Haftbefehle)	105
Vorführbefehle	48
Hausdurchsuchungsbefehle	104
Hausdurchsuchungen (Teilnahme)	1
Augenscheine	2
Arztberichte und Expertisen	121
Psychiatrische Begutachtungen	10
Verlängerungen der Probezeit	32
Bussenumwandlungen	0
Widerruf bedingt aufgeschobener Strafen	9
Anordnung Vollzug Ersatzfreiheitsstrafe	481
Nachträgliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit	20
Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in Geldstrafe	0
Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in Freiheitsstrafe	0
Requisitionen auswärtiger Behörden	24
<b>Total</b>	<b>957</b>

2010

Haftdauer

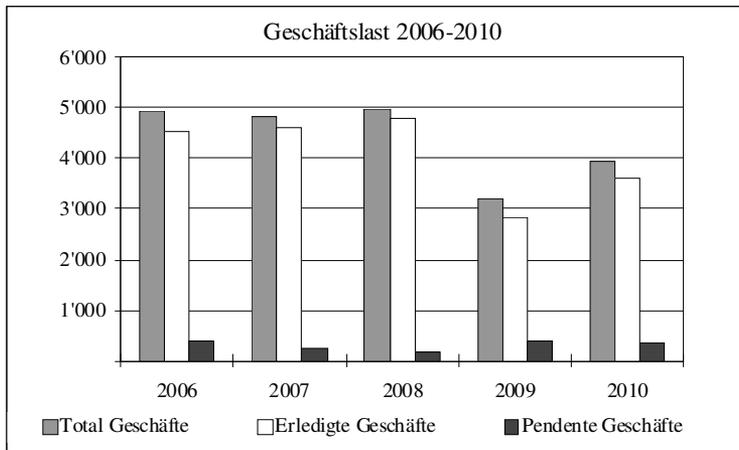
	Männer	Frauen	<b>Total Personen</b>	<b>Total Tage</b>
2010 in Haft genommen	87	9	<b>96</b>	
Vom Vorjahr her in Haft	6	0	<b>6</b>	
2010 entlassen	90	9	<b>99</b>	
Ende 2010 in Haft	3	0	<b>3</b>	
<i>Untersuchungshaft:</i>				
bis 1 Tag	4	2	<b>6</b>	6
bis 3 Tage	18	1	<b>19</b>	46
bis 10 Tage	30	2	<b>32</b>	206
bis 20 Tage	5	0	<b>5</b>	77
bis 30 Tage	4	0	<b>4</b>	109
bis 40 Tage	6	1	<b>7</b>	291
bis 50 Tage	1	1	<b>2</b>	99
bis 60 Tage	4	1	<b>5</b>	285
bis 90 Tage	11	1	<b>12</b>	893
über 90 Tage	5	0	<b>5</b>	740
<b>Total</b>	<b>88</b>	<b>9</b>	<b>97</b>	<b>2'752</b>
<i>Sicherheitshaft:</i>				
bis 1 Tag	0	0	<b>0</b>	0
bis 3 Tage	1	0	<b>1</b>	3
bis 10 Tage	1	2	<b>3</b>	30
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>33</b>
<i>Auslieferungshaft</i>	2	0	<b>2</b>	<b>23</b>

Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2010		
	Ermittlungs- verfahren	Unter- suchungs- verfahren
(1. Eingang)		
Eingang 2005	0	1
Eingang 2006	0	0
Eingang 2007	0	3
Eingang 2008	0	17
Eingang 2009	0	57
Eingang 2010	0	273
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>351</b>

## Zusammenfassung

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2001	3'683	3'264	419
2002	4'467	4'057	410
2003	4'952	4'542	410
2004	5'060	4'696	364
2005	5'138	4'820	318
2006	4'935	4'521	414
2007	4'828	4'593	235
2008	4'980	4'790	190
2009	3'219	2'837	382
2010	3'946	3'595	351



## 6. Jugendgericht

## a) Präsidium

Amtshandlungen:	<i>Total</i>
Gesuche um Haftprüfung und Haftverlängerung	1
Prüfung von:	
- Vorsorglichen Massnahmen (Art. 23 Abs. 4 JStPG)	9
- Entscheiden der Jugendanwaltschaft (Art. 25a Abs. 2 und Art. 27b Abs. 2 JStPG)	368
<i>Total Präsidialgeschäfte</i>	<i>378</i>

## b) Kollegium

Geschäftslast	Erledigung				Pendent gebüben						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	<i>Total</i>		Abschreibung/anderer Beschluss	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	<i>Erledigt total</i>
Geschäfte:											
Anklagen	2	10	0	<b>12</b>	1	0	0	5	2	<b>8</b>	<b>4</b>

## Urteile

<i>Strafen und Massnahmen:</i>	Knaben	Mädchen	Total
Schutzmassnahme	7	0	7
davon - <i>Unterbringung</i>	7	0	7
- <i>Ambulante Behandlung</i>	7	0	7
Freiheitsentzug bedingt mit unbedingter Busse	0	0	0
<b><i>Total Sanktionen</i></b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>
<b><i>Total Urteile</i></b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>5</b>

## Alter und Herkunft der verurteilten Jugendlichen

Alter:	Schweizer mit Wohnsitz im Kanton	Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons	Schweizer ohne Wohnsitz in der Schweiz	Ausländer mit Wohnsitz im Kanton	Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons	Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz	<i>Total</i>
16 Jahre	2			1			3
17 Jahre	1			1			2
18 Jahre							0
19 Jahre							0
über 19 Jahre							0
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>

## Arten

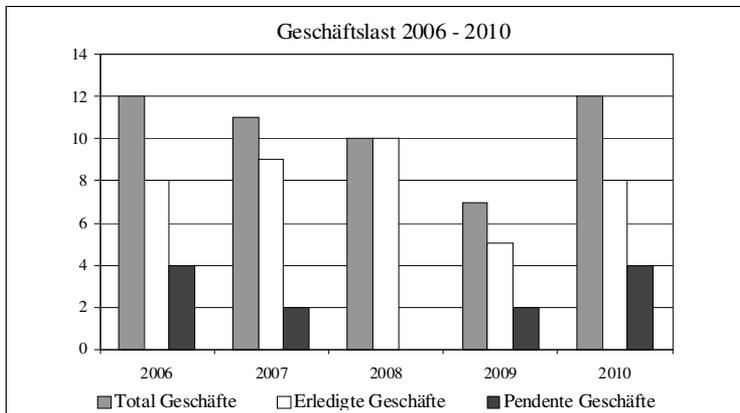
Geschäfte:	Total
<i>Nach Strafgesetzbuch:</i>	
Körperverletzungen (Art. 122 - 126)	3
Vermögensdelikte (Art. 137 - 172)	3
Delikte gegen die Freiheit (Art. 180 - 186)	2
Delikte gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 - 200)	1
<i>Nach Spezialvorschriften:</i>	
Strassenverkehrsgesetz und Verordnungen	4
Betäubungsmittelgesetz	3

## Dauer

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	0	5
bis 2 Monate	0	0
bis 3 Monate	5	0
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>5</b>

## Zusammenfassung

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2001	5	5	0
2002	17	7	10
2003	22	21	1
2004	11	4	7
2005	19	14	5
2006	12	8	4
2007	11	9	2
2008	10	10	0
2009	7	5	2
2010	12	8	4



## 7. Kantonsgericht

## A. Zivilsachen

## Ordentliches und beschleunigtes Verfahren

Geschäfte:	Geschäftslast				Erledigung							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammern</i>												
Personenrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Familienrecht	6	0	0	6	1	0	0	3	0	4	2	
<i>davon Ehescheidung</i>	5	0	0	5	1	0	0	3	0	4	1	
Erbrecht	8	3	0	11	3	0	1	1	0	5	6	
Sachenrecht	9	0	0	9	2	1	0	1	0	4	5	
Obligationenrecht	49	25	2	76	15	4	3	6	4	32	44	
<i>davon Mietsachen</i>	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	
SchK-Recht	0	3	0	3	2	0	0	0	0	2	1	
Unlauterer Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Haftungsgesetz	3	0	0	3	3	0	0	0	0	3	0	
Gleichstellungsgesetz	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
<b>Total Kammern</b>	<b>76</b>	<b>31</b>	<b>2</b>	<b>109</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>50</b>	<b>59</b>	
<i>Einzelrichter</i>												
Familienrecht	90	239	0	329	24	21	2	192	3	242	87	
<i>davon Ehescheidungen</i>	80	196	0	276	6	19	1	175	2	203	73	
übrige Rechtsgebiete:	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Personenrecht	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	
- Erbrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Sachenrecht	1	6	0	7	2	1	1	0	0	4	3	
- Obligationenrecht	61	132	1	194	69	24	14	36	8	151	43	
<i>davon Mietsachen</i>	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	
- SchK-Recht	0	5	0	5	2	1	0	0	0	3	2	
- Unlauterer Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Haftungsgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- total übrige Rechtsgebiete	62	144	1	207	73	27	15	36	8	159	48	
<b>Total Einzelrichter</b>	<b>152</b>	<b>383</b>	<b>1</b>	<b>536</b>	<b>97</b>	<b>48</b>	<b>17</b>	<b>228</b>	<b>11</b>	<b>401</b>	<b>135</b>	
<b>Total</b>	<b>228</b>	<b>414</b>	<b>3</b>	<b>645</b>	<b>123</b>	<b>53</b>	<b>21</b>	<b>239</b>	<b>15</b>	<b>451</b>	<b>194</b>	

## Unentgeltliche Prozessführung

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	139
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	63
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	101
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	45

## Dauer der erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	32	275
bis 2 Monate	59	0
bis 3 Monate	28	0
bis 6 Monate	62	0
bis 1 Jahr	60	0
bis 2 Jahre	14	0
bis 3 Jahre	8	0
am 31.12.2010 noch nicht versandt	12	0
<b>Total</b>	<b>275</b>	<b>275</b>

## Verzögerungsgründe der 20 über zwei Jahre dauernden erledigten Prozesse in den Zivilkammern

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 13 Jahren:

- Komplexe Rechtsfrage, aufwendiges Beweisverfahren mit mehreren Gutachten, Referentenaudienz zusammen mit parallelem Verfahren, begründetes Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 7½ Jahre:

- Zahlreiche Gesuche um Erlass vorsorglicher Massnahmen mit Weiterzug ans Obergericht, zahlreiche Fristerstreckungen, mehrfacher Wechsel des Rechtsvertreters, Ablehnungsbegehren.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 6½ Jahre:

- Berufungsverfahren vor dem Obergericht betreffend Vorurteil, umfangreiches Beweisverfahren.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 6 Jahre:

- Zahlreiche Fristerstreckungen, Referentenaudienz mit Vergleichsvorschlag, Hauptverhandlung, Ordnungsbussenentscheid mit Weiterzug ans Obergericht, Beweisverfahren, aufwendige und anspruchsvolle Urteilsbegründung.

3 Fälle mit einer Prozessdauer bis 5½ Jahre:

- Zahlreiche Fristerstreckungen, begründeter Entscheid, Rückweisung durch das Obergericht, Durchführung eines Beweisverfahrens.
- Aufwendiges Beweisverfahren, begründetes Urteil.
- Beweisverfahren mit Erstellung eines Gutachtens und anschliessender Zeugenbefragung, begründetes Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 5 Jahre:

- Aufwendiges und komplexes Verfahren, Beweisverfahren in Griechenland und in der Schweiz.

2 Fälle mit einer Prozessdauer bis 4 Jahre:

- Mehrere vorsorgliche Massnahmen – zum Teil mit Weiterzug ans Obergericht, umstrittenes Güterrecht, aufwendige Vorbereitung einer Referentenaudienz.
- Gutheissung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch das Obergericht, Beweisverhandlung, Sistierung.

2 Fälle mit einer Prozessdauer bis 3½ Jahre:

- Zahlreiche Fristerstreckungen, mehrere vorsorgliche Massnahmen, Referentenaudienz, Ablehnungsbegehren.
- Zahlreiche Fristerstreckungen, aufwendiges Beweisverfahren.

3 Fälle mit einer Prozessdauer bis 3 Jahre:

- Zahlreiche Fristerstreckungen, zweiter Schriftenwechsel, Noveneingabe, komplexe rechtliche Verhältnisse, begründetes Urteil.
- Rückweisung durch das Obergericht, Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses durch DNA-Gutachten.
- Widerklage, Gutachten, diverse Fristerstreckungen.

5 Fälle mit einer Prozessdauer bis 2½ Jahre:

- Aufwendiges Zwischenverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Prozessführung, Weiterzug bis ans Bundesgericht.
- Komplexe vorsorgerechtliche Auseinandersetzung, Konventionsverhandlungen der Parteien, Berufungsverfahren und Rückweisung durch das Obergericht.
- Sistierung.
- Beweisverfahren, diverse Verfahrensanträge, Beweisverhandlung.
- Aufwendige Zustellung auf dem Rechtshilfeweg.

## Summarisches Verfahren

Geschäftslast					Erledigung	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
Geschäfte:						
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	44	491		535	493	42
davon: - definitive Rechtsöffnung					248	0
- provisorische Rechtsöffnung					105	0
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					140	0
Konkursbegehren	21	251		272	254	18
davon: - Konkursöffnung					80	0
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					174	0
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	3	52		55	50	5
Arrestbegehren	1	37		38	36	2
Andere Geschäfte	10	136		146	134	12
<b>Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</b>	<b>79</b>	<b>967</b>	<b>0</b>	<b>1'046</b>	<b>967</b>	<b>79</b>
<i>Zivilrecht</i>						
Gesuche um richterlichen Befehl	16	140	0	156	140	16
davon - Ausweisung Mieter und Pächter	5	89		94	90	4
- Baueinsprachen	6	1		7	1	6
Sicherstellung von Beweisen	7	6		13	7	6
davon - Anordnung Tieruntersuchung				0	0	0
- Wohnungsabnahmen <sup>24</sup>		[83]		0	[83]	0
Andere Geschäfte	7	50		57	51	6
<b>Total Zivilrecht<sup>25</sup></b>	<b>30</b>	<b>196</b>	<b>0</b>	<b>226</b>	<b>198</b>	<b>28</b>
<b>Total summarisches Verfahren</b>	<b>109</b>	<b>1'163</b>	<b>0</b>	<b>1'272</b>	<b>1'165</b>	<b>107</b>

<sup>24</sup> Wohnungsabnahmen in Klammern und nicht mitgezählt, da an Gerichtswibelin und Polizei delegiert.

<sup>25</sup> Korrektur der Pendenzen wegen eines Fehlers der Computeraddition von 29 auf 30 Fälle.

## Nichtstreitige Verfahren

	Einzelrichter I	Einzelrichterin II	Total
Geschäfte:			
Beurkundungen	251	332	583
davon - Kapitalgesellschaften	189	226	415
- Stiftungen	2	0	2
- Wechselproteste	0	0	0
- Bürgschaften	9	18	27
- Andere	50	88	138
Gerichtliche Hinterlegungen	0	0	0
Kraftloserklärung von Wertpapieren	8	8	16
Andere Geschäfte	2	0	2
<b>Total</b>	<b>261</b>	<b>340</b>	<b>601</b>

## B. Strafsachen

## Art und Erledigung der Prozesse

Geschäftsart	Geschäftslast				Erledigung					Erledigt total	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung		
Geschäfte:											
<b>Kammern</b>											
Anklagen	5	30	0	35	0	1	1	27	0	29	6
Nachträgliche richterliche Anordnung	2	4	0	6	0	0	0	0	5	5	1
<b>Total Kammern</b>	<b>7</b>	<b>34</b>	<b>0</b>	<b>41</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>27</b>	<b>5</b>	<b>34</b>	<b>7</b>
<b>Einzelrichter</b>											
Anklagen	4	22	1	27	5	2	0	15	0	22	5
Privatstrafklagen	10	34	0	44	37	2	0	4	0	43	1
Einsprache gegen Strafbefehl	6	22	0	28	12	3	0	6	0	21	7
Einsprache in Nebenpunkten	0	3	1	4	3	0	0	0	0	3	1
Nachträgliche richterliche Anordnung	5	26	0	31	1	0	0	0	29	30	1
<b>Total Einzelrichter</b>	<b>25</b>	<b>107</b>	<b>1</b>	<b>134</b>	<b>58</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>29</b>	<b>119</b>	<b>15</b>
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>32</b>	<b>141</b>	<b>1</b>	<b>175</b>	<b>58</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>52</b>	<b>34</b>	<b>153</b>	<b>22</b>

## Freisprüche und Verurteilungen

Urteile:	Männer	Frauen	Total
Freisprüche	6	2	8
Verurteilungen	44	9	53
davon - bedingte Freiheitsstrafe	10	2	12
- unbedingte Freiheitsstrafe	3	0	3
- bedingte Freiheitsstrafe mit Busse	3	0	3
- unbedingte Freiheitsstrafe mit Busse	1	1	2
- bedingte Freiheitsstrafe mit unbedingter Geldstrafe	0	0	0
- bedingte Freiheitsstrafe mit bedingter Geldstrafe	1	0	1
- teilbedingte Freiheitsstrafe	1	0	1
- unbedingte Gesamtfreiheitsstrafe	1	0	1
- unbedingte Gesamtfreiheitsstrafe mit Busse	5	0	5
- bedingte Gesamtfreiheitsstrafe mit Busse	0	0	0
- bedingte Geldstrafe mit Busse	3	2	5
- unbedingte Geldstrafe	0	1	1
- bedingte Geldstrafe mit Busse	1	0	1
- unbedingte Geldstrafe mit Busse	2	0	2
- teilbedingte Geldstrafe	1	0	1
- unbedingte Gesamtgeldstrafe	0	0	0
- unbedingte Gesamtgeldstrafe mit Busse	0	0	0
- teilbedingte Gesamtgeldstrafe mit Busse	0	0	0
- Busse	4	0	4
- Gemeinnützige Arbeit	0	0	0
- Einweisung in Einrichtung für junge Erwachsene	2	0	2
- Verwahrung	0	0	0
- andere Massnahme	3	2	5
- Umgangnahme von Strafe	1	1	2
<b>Total</b>	<b>50</b>	<b>11</b>	<b>61</b>

## Alter und Herkunft der verurteilten Personen

Alter:	Schweizer mit Wohnsitz im Kanton	Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons	Schweizer ohne Wohnsitz in der Schweiz	Ausländer mit Wohnsitz im Kanton	Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons	Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz	Total
18 bis 20 Jahre	2	1	0	3	0	1	7
21 bis 30 Jahre	4	1	0	3	3	5	16
31 bis 40 Jahre	2	0	0	3	1	5	11
41 bis 50 Jahre	5	0	0	2	0	7	14
51 bis 60 Jahre	1	0	0	1	0	1	3
über 60 Jahre	2	0	0	0	0	0	2
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>19</b>	<b>53</b>

## Verurteilung nach Straftatbeständen

Geschäfte:	Total
<i>Nach Strafgesetzbuch:</i>	
Körperverletzungen (Art. 122 - 126)	10
Gefährdung von Leben und Gesundheit (Art. 127 - 136)	0
Vermögensdelikte (Art. 137 - 172)	40
Ehrverletzungen (Art. 137 - 172)	1
Delikte gegen die Freiheit (Art. 180 - 186)	14
Delikte gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 - 200)	15
Delikte gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285 - 295)	3
Delikte gegen die Rechtspflege (Art. 303 - 311)	3
<i>Nach Spezialvorschriften:</i>	
Strassenverkehrsgesetz und Verordnungen	37
- davon <i>Fahren in angetrunkenem Zustand</i>	6
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	38
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	6
Transportgesetz	8
Andere Bundesgesetze und Verordnungen	7

## Dauer der erledigten Strafprozesse bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	8	61
bis 2 Monate	17	0
bis 3 Monate	15	0
bis 6 Monate	11	0
bis 1 Jahr	5	0
über 1 Jahr	5	0
am 31.12.2010 noch nicht versandt	0	0
<b>Total</b>	<b>61</b>	<b>61</b>

## C. Einzelrichtergeschäfte

Geschäftslast					Erledigung	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
Geschäfte						
<i>Zivilrecht:</i>						
Eheschutzverfahren	13	135	1	149	131	18
Anweisung Schuldner oder Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	0	14	0	14	14	0
Rechtshilfe: Einvernahme von Zeugen oder Parteien	2	5	0	7	7	0
Rechtshilfe: Zustellungen	0	9	0	9	9	0
<i>Total Zivilsachen</i>	15	163	1	179	161	18
<i>Strafrecht:</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	1	75	0	76	76	0
<i>Ausländerrecht:</i>						
Haftprüfung	0	11	0	11	11	0
<i>Verschiedenes:</i>						
Ausstandsbegehren	0	4	0	4	4	0
Akteneinsicht	0	3	0	3	3	0
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>256</b>	<b>1</b>	<b>273</b>	<b>255</b>	<b>18</b>

D. Zusammenstellung  
Pendenzen nach Sachgebieten

Pendent Ende 2010: Ordentliche und beschleunigte Zivilsachen, Strafsachen <sup>26</sup>														
Geschäfte	Personenrecht	Familienrecht	davon Ehescheidung	Erbrecht	Sachenrecht	Obligationenrecht	davon Mietsachen	SchK-Recht	Unlauterer Wettbewerb	Haftungsgesetz	Gleichstellungsgesetz	Strafsachen	Total	%
Eingang 1999					1								1	0.5
Eingang 2000													0	0.0
Eingang 2001					1								1	0.5
Eingang 2002					1	1							2	0.9
Eingang 2003						2							2	0.9
Eingang 2004						1							1	0.5
Eingang 2005						4							4	1.9
Eingang 2006		2	1		2	4							8	3.7
Eingang 2007						4							4	1.9
Eingang 2008		2	2	3		6							11	5.1
Eingang 2009		11	10			13				1	3		28	13.0
Eingang 2010		74	61	3	3	52		3				19	154	71.3
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>89</b>	<b>74</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>87</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>22</b>	<b>216</b>	<b>100.0</b>

<sup>26</sup> Hinweise zu den ältesten Fällen auf Seite 55 und 56.

Pendent Ende 2010: Summarische Verfahren												
Geschäfte/ Zuständigkeit	Rechtsöffnungsgesuche	Konkursbegehren	Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	Arrestbegehren	Andere SchKG	Gesuche um richterlichen Befehl	Sicherstellung von Beweisen	Andere Zivilrecht	Einzelrichter I	Einzelrichter II	Total	%
Eingang 2008						6			6		6	5.6
Eingang 2009						2	1		3		3	2.8
Eingang 2010	42	18	5	2	12	8	5	6	50	48	98	91.6
<b>Total</b>	42	18	5	2	12	16	6	6	59	48	107	100.0

### Pendenzen der Kammern

Pendent Ende 2010 Ordentliche und beschleunigte Zivilsachen, Strafsachen <sup>27</sup>						
Verfahrensart	Zivilprozesse			Strafprozesse		
	I.	II.	Total	I.	II.	Total
Eingang 1999	1		1			
Eingang 2000						
Eingang 2001	1		1			
Eingang 2002	2		2			
Eingang 2003	1		1			
Eingang 2004		1	1			
Eingang 2005	4		4			
Eingang 2006	4	4	8			
Eingang 2007	2	2	4			
Eingang 2008	5	1	6			
Eingang 2009	2	6	8	1		1
Eingang 2010	10	13	23	2	4	6
<b>Total</b>	32	27	59	3	4	7

<sup>27</sup> Hinweise zu den sechs ältesten Fällen:

- Die Verfahren aus 1999 und 2001 und eines aus 2002 waren wegen eines beim Obergericht hängigen, präjudiziellen Prozesses bis 2009 sistiert. Nach der Wiederaufnahme 2009 und Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels konnten diese Fälle 2010 noch nicht abgeschlossen werden. Der Prozess aus 1999 befindet sich im Beweisverfahren, die Verfahren aus 2001 und 2002 wurden im Januar 2011 mit begründetem Urteil erledigt.
- Beim zweiten Verfahren aus 2002 und jenem aus 2003 handelt es sich um aufwendige Zivilprozesse, in welchen je umfangreiche Beweisverfahren mit Gutachten durchzuführen waren. Sie stehen vor dem Abschluss.
- Der Zivilprozess aus 2004 ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht äusserst komplex. Wegen Vergleichsverhandlungen wurde er bis Ende 2008 mehrfach sistiert. Seit Eingang der Duplik im Frühjahr 2009 musste die ausgesprochen aufwendige Weiterinstruktion wegen anderer dringlicher Fälle unterbrochen werden, weshalb noch keine weiteren Prozesshandlungen stattgefunden haben. Der Einzelrichter hat den Streit allerdings bereits vor der Rechtshängigkeit durch vorsorgliche Massnahmen im summarischen Verfahren geregelt.

## Pendenzen der Einzelrichter

Pendent Ende 2010: Ordentliche und beschleunigte Zivilsachen, summarische Familiensachen, Strafsachen														
Verfahrensart	Zivilprozesse									Strafprozesse				
	allgemein <sup>28</sup>			Familiensachen										
				ordentlich			summarisch							
	I. <sup>29</sup>	II. <sup>30</sup>	Total	I. <sup>31</sup>	II. <sup>32</sup>	III. <sup>33</sup>	IV. <sup>34</sup>	Total	I. <sup>33</sup>	II. <sup>34</sup>	Total	I. <sup>29</sup>	II. <sup>30</sup>	Total
Eingang 2003	1		<b>I</b>											
Eingang 2004														
Eingang 2005														
Eingang 2006														
Eingang 2007														
Eingang 2008	3		<b>3</b>	1	1			<b>2</b>						
Eingang 2009	3	3	<b>6</b>	8	2		1	<b>11</b>				2		<b>2</b>
Eingang 2010	22	16	<b>38</b>	32	19	14	9	<b>74</b>	8	10		6	7	<b>13</b>
<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>19</b>	<b>48</b>	<b>41</b>	<b>22</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>87</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>15</b>

Zusammenfassung  
Kammern

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2001	910	713	197
2002	925	719	206
2003	956	735	221
2004	957	658	299
2005	924	627	297
2006	873	587	286
2007 <sup>35</sup>	847	550	297
2008	217	116	101
2009	175	92	83
2010	150	84	66

<sup>28</sup> Hinweis zum ältesten Fall: Das Verfahren aus 2003 war sistiert, um den Ausgang eines Parallelverfahrens vor der II. Zivilkammer abzuwarten. Jenes Verfahren wurde 2010 zufolge Rückzugs der Berufung abgeschlossen. Das Verfahren vor dem Einzelrichter wird daher demnächst erledigt werden können.

<sup>29</sup> lic. iur. Ernst Sulzberger.

<sup>30</sup> lic. iur. Nicole Hebden.

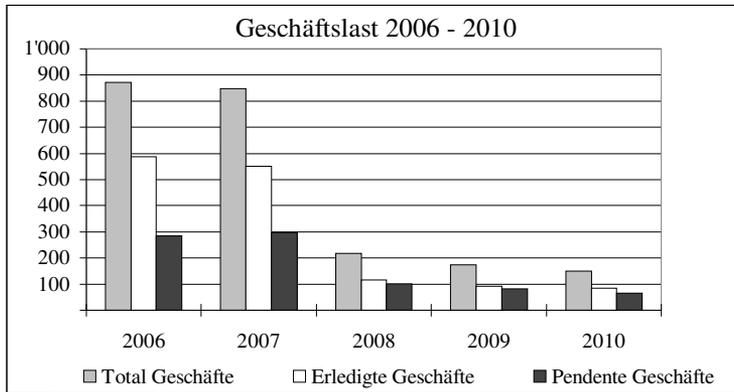
<sup>31</sup> Dr. iur. Annette Dolge, LL.M.

<sup>32</sup> lic. iur. Werner Oechslin.

<sup>33</sup> lic. iur. Markus Kübler.

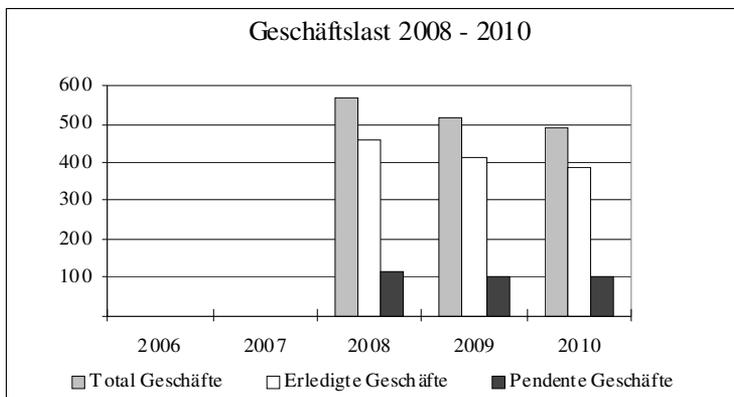
<sup>34</sup> lic. iur. Manuela Hardmeier.

<sup>35</sup> Bis 2007 waren die familienrechtlichen Verfahren der Einzelrichterinnen und Einzelrichter bei den Kammern angeführt. Diese Geschäfte sind ab 2008 separat dargestellt (unten, S. 57).



**Einzelrichter in Familiensachen<sup>36</sup>**

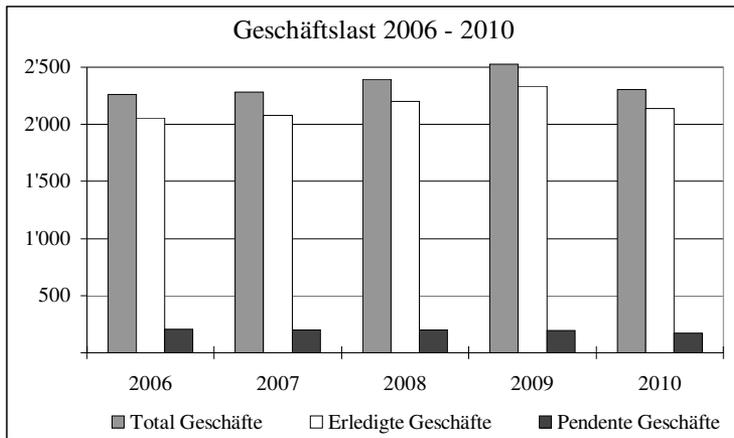
Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	568	455	113
2009	517	414	103
2010	492	387	105



<sup>36</sup> Diese Fälle werden erst seit 2008 statistisch erfasst. Vorher waren sie bei den Kammern aufgeführt.

## Einzelrichter (ohne Familiensachen)

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2001	2'436	2'182	254
2002	2'258	2'003	255
2003	2'305	2'095	210
2004	2'249	2'055	194
2005	2'237	2'014	223
2006	2'262	2'059	203
2007	2'282	2'080	202
2008	2'397	2'200	197
2009	2'527	2'332	195
2010	2'308	2'138	170



## 8. Schätzungskommission für Enteignungen

Geschäftslast					Erledigung						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	<i>Total</i>	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Vergleich		<i>Erledigt total</i>
Geschäfte:											
Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge	0	10	0	10	3	0	0	0	0	3	7
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>7</b>

## 9. Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz

Geschäftslast					Erledigung						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	<i>Total</i>	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Vergleich		<i>Erledigt total</i>
Geschäfte:											
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

## 10. Schätzungskommission für Wildschäden

Geschäftslast					Erledigung							
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	<i>Total</i>	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.-/200.-	Gutheissung		Teilweise Gutheissung	<i>Erledigt total</i>
Geschäfte:												
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>126</b>	<b>0</b>	<b>126</b>	<b>118</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>126</b>	<b>0</b>

## 11. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

## A. Bewilligung und Registrierung

Geschäfte:	Anzahl
<i>Eintragung in Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>	<i>1</i>
davon - Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	0
- Liste Anwälte aus dem Raum EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	1
<i>Löschung des Registereintrags</i>	<i>0</i>
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>	<i>22</i>
davon: - Zulassung zum Anwaltsexamen	9
- Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	6
- Nichterteilung des Anwaltspatents	6
- Verschiedenes	1
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>	<i>0</i>
<i>Verschiedenes</i>	<i>0</i>
<b>Total Geschäfte</b>	<b>23</b>

## B. Streitsachen

Geschäfte:	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Berufsausübung	2	5	0	7	0	0	1	0	0	1	6
Befreiung Berufsgeheimnis	0	3	0	3	0	1	0	2	0	3	0
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>6</b>

2010

12. Obergericht

A. Zivilsachen

Berufungen

Rechtsgebiet:	Geschäftslast				Erledigung						<i>Pendent geblieben</i>
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	<i>Total</i>	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	<i>Erledigt total</i>	
Personenrecht	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Familienrecht	5	3	0	<b>8</b>	0	1	0	2	4	<b>7</b>	<b>1</b>
<i>davon - Scheidung/Folgen</i>	<i>4</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>7</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>6</i>	<i>1</i>
<i>- andere Fälle</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>0</i>
Erbrecht	0	2	0	<b>2</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>2</b>
Sachenrecht	1	2	0	<b>3</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>	<b>2</b>
Obligationenrecht	11	15	0	<b>26</b>	2	1	4	1	0	<b>8</b>	<b>18</b>
SchK-Recht	1	0	0	<b>1</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>
Kantonales Haftungsrecht	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>23</b>

Dauer der erledigten Berufungsverfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	2	17
bis 2 Monate	0	0
bis 3 Monate	1	0
bis 6 Monate	2	0
bis 1 Jahr	7	0
bis 2 Jahre	3	0
bis 3 Jahre	1	0
über 3 Jahre	1	0
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>17</b>

## Klagen aus Immaterialgüterrecht

Im Berichtsjahr gingen eine marken- und eine patentrechtliche Klage ein. Die erste Klage wurde abgewiesen, der zweite Prozess ist noch hängig.

## Rekurse und Beschwerden

Geschäftslast	Erledigung				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Geschäfte:											
<i>Rekurse</i>	22	56	1	<b>79</b>	15	5	23	8	9	<b>60</b>	<b>19</b>
- Art. 354 Ziff. 1 - 4 ZPO	7	18	0	<b>25</b>	0	2	7	6	1	<b>16</b>	<b>9</b>
- Art. 354 Ziff. 5 und 6 ZPO	15	38	1	<b>54</b>	15	3	16	2	8	<b>44</b>	<b>10</b>
<i>Beschwerden</i>	4	12	0	<b>16</b>	3	2	6	1	1	<b>13</b>	<b>3</b>
- Art. 364 ZPO (Nichtigkeit)	4	6	0	<b>10</b>	2	1	5	1	0	<b>9</b>	<b>1</b>
- Art. 385 ZPO (Aufsicht)	0	6	0	<b>6</b>	1	1	1	0	1	<b>4</b>	<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>26</b>	<b>68</b>	<b>1</b>	<b>95</b>	<b>18</b>	<b>7</b>	<b>29</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>73</b>	<b>22</b>

## Dauer der erledigten Rekurs- und Beschwerdeverfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	18	73
bis 2 Monate	14	0
bis 3 Monate	8	0
bis 6 Monate	19	0
bis 1 Jahr	10	0
bis 2 Jahre	3	0
bis 3 Jahre	1	0
<b>Total</b>	<b>73</b>	<b>73</b>

## Revisionen und Erläuterungen

Im Berichtsjahr gingen keine Begehren um Revisionen und Erläuterungen in Zivilsachen ein, und es sind keine Verfahren hängig.

## B. Strafsachen

Geschäftslast	Erledigung				Erledigung							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total		
Vorinstanzen und Verfahrensart:												
Kantonsgericht	39	11	3	<b>53</b>	3	3	12	4	6	<b>28</b>	<b>25</b>	
Jugendgericht	1	1	0	<b>2</b>	0	0	0	0	2	<b>2</b>	<b>0</b>	
<b>Total</b>	<b>40</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>55</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	
Ordentliche Verfahren	31	11	3	<b>45</b>	3	2	10	4	8	<b>27</b>	<b>18</b>	
davon - <i>Schuldfrage</i>	1	0	1	<b>2</b>	0	0	0	2	0	<b>2</b>	<b>0</b>	
- <i>Sanktion</i>	4	2	1	<b>7</b>	0	0	1	0	2	<b>3</b>	<b>4</b>	
- <i>Schuldfrage und Sanktion</i>	26	8	1	<b>35</b>	3	1	9	2	6	<b>21</b>	<b>14</b>	
- <i>Zivilansprüche</i>	0	1	0	<b>1</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>	
- <i>Nebenpunkte</i>	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Privatstrafklageverfahren	9	1	0	<b>10</b>	0	1	2	0	0	<b>3</b>	<b>7</b>	
davon <i>Ehrverletzungsverfahren</i>	7	1	0	<b>8</b>	0	1	1	0	0	<b>2</b>	<b>6</b>	

## Dauer der erledigten Berufungsverfahren bis zur Urteilsfällung

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	3	29
bis 2 Monate	1	0
bis 3 Monate	1	0
bis 6 Monate	6	0
bis 1 Jahr	10	0
bis 2 Jahre	6	0
bis 3 Jahre	2	0
<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>29</b>

## Beschwerden und Rekurse

Geschäftslast	Erledigung				Erledigung						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	<i>Total</i>	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	<i>Erledigt Total</i>	<i>Pendent geblieben</i>
Beschwerden:											
Art. 327 ff. StPO (Haft)	0	2	0	<b>2</b>	0	0	2	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
Art. 327 ff. StPO (andere)	12	32	0	<b>44</b>	3	2	18	7	1	<b>31</b>	<b>13</b>
Art. 332a ff. StPO (Nichtigkeit)	7	3	0	<b>10</b>	0	0	1	2	1	<b>4</b>	<b>6</b>
<i>Total Beschwerden</i>	<b>19</b>	<b>37</b>	<b>0</b>	<b>56</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>37</b>	<b>19</b>
Rekurse Art. 395a ff. StPO (OHG)	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<i>Total Beschwerden und Rekurse</i>	<b>19</b>	<b>37</b>	<b>0</b>	<b>56</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>37</b>	<b>19</b>

## Dauer der erledigten Beschwerde- und Rekursverfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	13	37
bis 2 Monate	5	0
bis 3 Monate	4	0
bis 6 Monate	3	0
bis 1 Jahr	4	0
bis 2 Jahre	8	0
<i>Total</i>	<b>37</b>	<b>37</b>

## Revisionsgesuche

Im Berichtsjahr gingen keine Begehren um Revisionen und Erläuterungen in Strafsachen ein, und es sind keine Verfahren hängig.

## C. Verwaltungsgerichtsbarkeit

## 1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit

Geschäftslast	Erledigung				Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichtintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	Pendent geblieben
<i>Geschäfte:</i>															
<i>Verwaltungsgerichtsbeschwerden</i>	44	56	3	103	26	8	22	8	6	70	33				
Stimm- und Wahlrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bürgerrecht, Ausländerrecht etc.	9	2	2	13	0	0	2	3	0	5	7				
Personalrecht	6	1	1	8	2	2	0	2	0	6	2				
Abgaberecht und Steuererlass	6	3	0	9	4	0	0	0	2	6	3				
Schulrecht	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0				
Sozialhilferecht	9	5	0	14	5	0	3	1	1	10	4				
Gewerberecht	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0				
Submission	0	9	0	9	4	1	3	1	0	9	0				
Bau-, Planungs-, Umweltschutzrecht	5	8	0	13	1	0	5	1	0	7	6				
Strassenrecht	1	1	0	2	0	0	1	0	0	1	1				
Waldrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	0	10	0	10	8	1	1	0	0	10	0				
Vormundschaftsrecht	3	9	0	12	0	3	1	0	1	5	7				
Zivilrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Strafvollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Strassenverkehrsrecht	3	5	0	8	1	1	4	0	1	7	1				
Zwangsbehandlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Diverses	0	3	0	3	1	0	1	0	0	2	1				
<i>Gesuche abstrakte Normenkontrolle</i>	1	2	0	3	1	0	0	0	0	1	2				
<b>Total</b>	<b>45</b>	<b>58</b>	<b>3</b>	<b>106</b>	<b>27</b>	<b>8</b>	<b>22</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>71</b>	<b>35</b>				

## Dauer der erledigten Verfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	19	71
bis 2 Monate	8	0
bis 3 Monate	8	0
bis 6 Monate	15	0
bis 1 Jahr	13	0
bis 2 Jahre	7	0
bis 3 Jahre	0	0
über 3 Jahre	1	0
<b>Total</b>	<b>71</b>	<b>71</b>

## 2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

## a) Obergericht

	Geschäftslast				Erledigung						<i>Pendent geblieben</i>
	<i>Pendent aus Vorjahr</i>	<i>Neu eingegangen</i>	<i>Rückweisung BGer</i>	<i>Total</i>	<i>Abschreibung</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Abweisung</i>	<i>Gutheissung</i>	<i>Teilweise Gutheissung</i>	<i>Erledigt total</i>	
Beschwerden bzw. Klagen											
<i>Nach Bundesrecht</i>											
AHV	5	8	0	<b>13</b>	1	0	1	0	0	2	<b>11</b>
<i>davon: - Beiträge</i>	1	4	0	<b>5</b>	1	0	1	0	0	2	<b>3</b>
<i>- Schadenersatz</i>	4	2	0	<b>6</b>	0	0	0	0	0	0	<b>6</b>
Invalidenversicherung	19	69	1	<b>89</b>	4	3	32	12	4	55	<b>34</b>
Ergänzungsleistungen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Berufliche Vorsorge	2	4	2	<b>8</b>	1	0	1	2	0	4	<b>4</b>
Krankenversicherung	1	5	0	<b>6</b>	0	0	0	0	0	0	<b>6</b>
Unfallversicherung	13	16	1	<b>30</b>	1	1	8	2	0	12	<b>18</b>
Militärversicherung	0	2	0	<b>2</b>	0	0	0	0	0	0	<b>2</b>
Erwerbersersatz	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Diverses	1	0	0	<b>1</b>	0	0	1	0	0	1	<b>0</b>
Arbeitslosenversicherung	4	26	0	<b>30</b>	0	0	10	8	3	21	<b>9</b>
<i>Nach kantonalem Recht</i>											
Familien- und Sozialzulagen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Prämienverbilligung	3	5	0	<b>8</b>	1	1	1	1	0	4	<b>4</b>
<b>Total</b>	<b>48</b>	<b>135</b>	<b>4</b>	<b>187</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>54</b>	<b>25</b>	<b>7</b>	<b>99</b>	<b>88</b>

## Dauer der erledigten Verfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	9	99
bis 2 Monate	18	0
bis 3 Monate	11	0
bis 6 Monate	30	0
bis 1 Jahr	25	0
bis 2 Jahre	6	0
<b>Total</b>	<b>99</b>	<b>99</b>

## b) Schiedsgericht in Kranken und Unfallversicherungsstreitigkeiten

Im Berichtsjahr ging eine Klage ein. Sie ist noch pendent.

## 3. Übrige Verwaltungsgerichtsbarkeit

## a) Steuersachen

Geschäftslast	Erledigung				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Geschäfte:											
Kantons- und Gemeindesteuer	7	12	1	<b>20</b>	1	5	4	0	0	<b>10</b>	<b>10</b>
Kirchensteuer	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Grundstückgewinnsteuer	2	1	0	<b>3</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>2</b>
Erbschafts-/Schenkungssteuer	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Direkte Bundessteuer	4	7	1	<b>12</b>	0	4	2	0	0	<b>6</b>	<b>6</b>
Grundstückschätzung	1	1	0	<b>2</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>2</b>
Wehrpflichtersatz	0	1	0	<b>1</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>1</b>
Feuerwehrpflichtersatz	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>38</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>21</b>

## Dauer der erledigten Verfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	4	17
bis 2 Monate	3	0
bis 3 Monate	1	0
bis 6 Monate	6	0
bis 1 Jahr	3	0
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>17</b>

## b) Rekurse in Enteignungs- und Beitragssachen

Im Berichtsjahr ging kein Rekurs ein. Es bestehen keine Pendenzen.

## c) Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Geschäftslast					Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Geschäfte:											
Haft	0	1	1	2	0	0	1	0	0	1	1
Andere Anordnungen	1	5	0	6	0	1	5	0	0	6	0
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>1</b>

## D. Kompetenzkonfliktsverfahren

Im Berichtsjahr ging kein Gesuch ein. Es bestehen keine Pendenzen.

## E. Aufsichtssachen

Geschäftslast					Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Geschäfte:											
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>0</b>

## F. Schuldbetreibungs- und Konkursbeschwerden

Geschäftslast	Erledigung				Erledigung						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
Vorinstanzen:												
Betreibungsämter	6	23	1	<b>30</b>	2	7	7	1	1	<b>18</b>	<b>12</b>	
<i>davon - Schaffhausen</i>	4	16	1	<b>21</b>	1	4	6	0	0	<b>11</b>	<b>10</b>	
- Stein	1	2	0	<b>3</b>	1	2	0	0	0	<b>3</b>	<b>0</b>	
- Reiat	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
- Klettgau	1	5	0	<b>6</b>	0	1	1	1	1	<b>4</b>	<b>2</b>	
Konkursamt	0	1	0	<b>1</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>	
Andere	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>24</b>	<b>1</b>	<b>31</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>12</b>	

## Dauer der erledigten Verfahren bis zum Entscheid

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	10	19
bis 2 Monate	4	0
bis 3 Monate	1	0
bis 6 Monate	2	0
bis 1 Jahr	2	0
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>19</b>

## Besondere Aufsichtsgeschäfte in Betreibungs- und Konkursachen

Im Berichtsjahr standen in drei Fällen ausseramtliche Konkursverwaltungen im Einsatz, zwei davon neu; es waren die laufenden Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen. Alle drei Verfahren sind noch hängig.

In zwei Fällen war über die Verwendung eines nachträglich eingegangenen Vermögenswerts und in einem über die Verwertung eines Liquidationsanteils zu beschliessen.

## G. Verschiedene Geschäfte

Geschäfte:	Anzahl
<i>Prozessleitung</i>	<i>1'030</i>
davon: - Prozessleitung allgemein	938
- Unentgeltliche Rechtspflege	10
- Vorschuss, Sicherstellung	79
- Vorsorgliche Massnahmen	2
- Untersuchungshaft	1
<i>Rechtshilfe</i>	<i>255</i>
<i>Aufsichtshandlungen</i>	<i>22</i>
davon: - Weisungen und Richtlinien	1
- Inspektionen	8
- SchK-Aufsichtshandlungen	13
<i>Personalsachen</i>	<i>37</i>
<i>Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer</i>	<i>5</i>
davon: - Nicht bewilligungspflichtige Erwerbsgeschäfte	0
- Bewilligungspflichtige Erwerbsgeschäfte	5
<i>Nachträgliche richterliche Anordnung</i>	<i>7</i>
<i>Verschiedenes</i>	<i>45</i>
<b>Total</b>	<b><i>1'401</i></b>

## Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2010 <sup>37</sup>																	
	Berufungen Zivilrecht	Direktprozesse Zivilrecht	Rekurse Zivilrecht	Beschwerden Zivilrecht	Berufungen Strafrecht	Beschwerden Strafrecht	Rekurse Strafrecht (OHG)	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Normenkontrollgesuche	Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen	Schiedsgericht KVG/UVG	Rekurse/Beschwerden Steuerrecht	Rekurse Beitrags- und Enteignungsrecht	SchK-Beschwerden	Aufsichtssachen	<b>Total</b>	<b>%</b>
Eingang 2006										1						<b>1</b>	<b>0.4</b>
Eingang 2007					2											<b>2</b>	<b>0.8</b>
Eingang 2008	2				4	2		4		1		1				<b>14</b>	<b>5.6</b>
Eingang 2009	4		2	1	14	2		9	1	15		6		1	0	<b>55</b>	<b>22.2</b>
Eingang 2010	17	1	17	2	5	15		21	1	71	1	14		11		<b>176</b>	<b>71.0</b>
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>34</b>	<b>2</b>	<b>88</b>	<b>1</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>248</b>	<b>100.0</b>

<sup>37</sup> Hinweise zu den Fällen aus den Jahren 2006 und 2007:

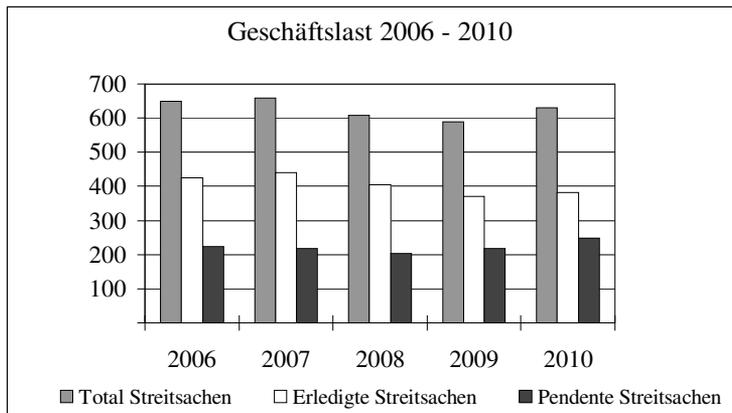
- Das sozialversicherungsgerichtliche Verfahren aus 2006 blieb wegen dringenderer Prioritäten unerledigt (Gegenstand: Prämienverbilligung).
- Die beiden strafrechtlichen Berufungsverfahren aus 2007 betreffen einen aufwendigen Fall vermuteter Wirtschaftskriminalität mit zwei Angeklagten. Die Erledigung musste wegen dringenderer Prioritäten zurückgestellt werden.

## H. Übersicht

Geschäfts-last	Erledigung											
	Pendent aus Vorjahr <sup>36</sup>	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	Pendent geblieben	
<b>Geschäfte:</b>												
<i>Streitsachen:</i>												
Berufungen in Zivilsachen	18	22	0	<b>40</b>	2	3	5	3	4	<b>17</b>	<b>23</b>	
Immaterialgüterrechtsklagen	0	2	0	<b>2</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>	
Rekurse Art. 354 Ziff. 1 - 4 ZPO	7	18	0	<b>25</b>	0	2	7	6	1	<b>16</b>	<b>9</b>	
Rekurse Art. 354 Ziff. 5 - 6 ZPO	15	38	1	<b>54</b>	15	3	16	2	8	<b>44</b>	<b>10</b>	
Beschwerden Art. 364 ZPO	4	6	0	<b>10</b>	2	1	5	1	0	<b>9</b>	<b>1</b>	
Beschwerden Art. 385 ZPO	0	6	0	<b>6</b>	1	1	1	0	1	<b>4</b>	<b>2</b>	
Revisionsgesuche in Zivilsachen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Erläuterungsgesuche in Zivilsachen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Berufungen in Strafsachen	40	12	3	<b>55</b>	3	3	12	4	8	<b>30</b>	<b>25</b>	
Beschwerden in Strafsachen	12	34	0	<b>46</b>	3	2	20	7	1	<b>33</b>	<b>13</b>	
Nichtigkeitsbeschwerden	7	3	0	<b>10</b>	0	0	1	2	1	<b>4</b>	<b>6</b>	
Revisionsgesuche in Strafsachen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Rekurse OHG	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	44	56	3	<b>103</b>	26	8	22	8	6	<b>70</b>	<b>33</b>	
Normenkontrollgesuche	1	2	0	<b>3</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>2</b>	
Steuerrekurse/-beschwerden	14	22	2	<b>38</b>	1	10	6	0	0	<b>17</b>	<b>21</b>	
Enteignungs- und Beitragsrekurse	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Beschwerden Ausländerrecht	1	6	1	<b>8</b>	0	1	6	0	0	<b>7</b>	<b>1</b>	
Sozialversicherungssachen	48	135	4	<b>187</b>	8	5	54	25	7	<b>99</b>	<b>88</b>	
Schiedsgericht KVG/UVG	0	1	0	<b>1</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>1</b>	
Kompetenzkonflikte	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Allgemeine Aufsicht	1	9	1	<b>11</b>	2	3	5	0	1	<b>11</b>	<b>0</b>	
SchK-Beschwerden	6	24	1	<b>31</b>	3	7	7	1	1	<b>19</b>	<b>12</b>	
<i>Zwischentotal Streitsachen</i>	<b>218</b>	<b>396</b>	<b>16</b>	<b>630</b>	<b>67</b>	<b>49</b>	<b>168</b>	<b>59</b>	<b>39</b>	<b>382</b>	<b>248</b>	
<i>Nichtstreitige Geschäfte:</i>												
Aufsicht a.a. Konkursverwaltungen	0	2	0	<b>2</b>	2	0	0	1	0	<b>3</b>	<b>-1</b>	
Verschiedene Geschäfte	1	1'401	0	<b>1'402</b>	0	0	70	1'262	0	<b>1'332</b>	<b>70</b>	
<i>Zwischentotal Nichtstreitiges</i>	<b>1</b>	<b>1'403</b>	<b>0</b>	<b>1'404</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>70</b>	<b>1'332</b>	<b>0</b>	<b>1'404</b>	<b>0</b>	
<b>Total</b>	<b>219</b>	<b>1'799</b>	<b>16</b>	<b>2'034</b>	<b>69</b>	<b>49</b>	<b>238</b>	<b>1'391</b>	<b>39</b>	<b>1'786</b>	<b>248</b>	

## Zusammenfassung streitige Geschäfte

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2001	545	350	195
2002	569	364	205
2003	565	377	188
2004	578	374	204
2005	666	431	235
2006	649	425	224
2007	659	440	219
2008	608	404	204
2009	589	371	218
2010	630	382	248



## I. Anfechtung von Entscheiden des Obergerichts

Anzahl	Erledigung							Erledigt total	Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung			Teilweise Gutheissung
Beschwerden an das Bundesgericht										
Beschwerden in Zivilsachen	3	10	<b>13</b>	0	5	5	2	0	<b>12</b>	<b>1</b>
Beschwerden in Strafsachen	1	11	<b>12</b>	0	3	4	3	1	<b>11</b>	<b>1</b>
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	12	29	<b>41</b>	0	12	14	8	1	<b>35</b>	<b>6</b>
Verfassungsbeschwerden	2	2	<b>4</b>	0	2	1	1	0	<b>4</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>52</b>	<b>70</b>	<b>0</b>	<b>22</b>	<b>24</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>62</b>	<b>8</b>

## 13. Betreibungsämter

	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	Total
Geschäfte:					
Betreibungen	16'143	1'421	1'354	2'871	<b>21'789</b>
davon: - Zahlungsbefehle	15'277	1'330	1'284	2'759	<b>20'650</b>
- Direkte Fortsetzung	866	91	70	112	<b>1'139</b>
Rechtsvorschläge	1'740	146	205	399	<b>2'490</b>
Retentionsurkunden	12	2	0	0	<b>14</b>
Arrestbefehle	26	2	6	1	<b>35</b>
Vollzogene Pfändungen (einzelne)	8'593	324	649	1'587	<b>11'153</b>
davon: - erfolglos (Art. 115 SchKG)	1'129	16	26	317	<b>1'488</b>
- Lohnpfändungen	7'464	308	623	1'270	<b>9'665</b>
Verwertungen	7'475	251	623	1'272	<b>9'621</b>
davon: - Verwertung Liegenschaften	4	1	0	2	<b>7</b>
- Übrige Verwertungen	7	1	0	0	<b>8</b>
- Einzug gepfändeter Löhne	7'464	249	623	1'270	<b>9'606</b>
Rechtshilfe	175	31	26	49	<b>281</b>

## 14. Konkursamt

Geschäfte:	<b>Total</b>
Konkureröffnungen	<b>182</b>
<i>davon - pendent aus Vorjahr</i>	63
<i>- im Berichtsjahr</i>	119
Konkuserledigungen	<b>110</b>
<i>davon - Einstellung mangels Aktiven</i>	61
<i>- Einstellung nach Rekurs</i>	9
<i>- Widerruf</i>	4
<i>- Durchführung der Liquidation im summarischen Verfahren</i>	36
<i>- Durchführung der Liquidation im ordentlichen Verfahren</i>	0
pendent geblieben	<b>72</b>

## Dauer der erledigten Konkursverfahren

Erledigung	Dauer
bis 6 Monate	71
bis 1 Jahr	26
bis 2 Jahre	11
bis 3 Jahre	2
über 3 Jahre	0
<b>Total</b>	<b>110</b>

## Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2010	
Eingang vor 2006	1
Eingang 2006	0
Eingang 2007	1
Eingang 2008	6
Eingang 2009	10
Eingang 2010	54
<b>Total</b>	<b>72</b>

2010

## V. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

### 1. Zivilprozessrecht

**Art. 58 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 1 MSchG; Art. 267 Abs. 1 und Art. 297 Ziff. 2 ZPO. Vorprozessuale vorsorgliche Massnahmen im Immaterialgüterrecht; Zuständigkeit** (OGE 20/2010/2 vom 13. August 2010)

*Das Obergericht ist zur Behandlung vorprozessualer vorsorglicher Massnahmen im Immaterialgüterrecht zuständig (Praxisänderung; E. 1c).*

*Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils als Voraussetzung für vorsorgliche Massnahmen (E. 2).*

*Aus den Erwägungen:*

*1.– a) ...*

*b) Gemäss Art. 25 GestG<sup>38</sup> ist für Klagen aus unerlaubter Handlung das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig. Dieser Gerichtsstand gilt auch für ausservertragliche Verletzungstatbestände des Immaterialgüterrechts. Für den Erlass *vorsorglicher Massnahmen* ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder am Ort, an dem die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend zuständig (Art. 33 GestG). Das Obergericht ist daher vorliegend *örtlich* zuständig.*

*c) Für die Beurteilung von markenrechtlichen Zivilstreitigkeiten ist das Obergericht als einzige kantonale Instanz zuständig.<sup>39</sup> Dabei kann auch ein damit zusammenhängender zivilrechtlicher Anspruch wegen unlauteren Wettbewerbs eingeklagt werden.<sup>40</sup> Für die *sachliche* und *funktionelle* Zuständig-*

<sup>38</sup> Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000 (Gerichtsstandsgesetz, GestG, SR 272).

<sup>39</sup> Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (Markenschutzgesetz, MSchG, SR 232.11) i.V.m. Art. 267 Abs. 1 der Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (ZPO, SHR 273.100).

<sup>40</sup> Art. 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG, SR 241).

keit zum Erlass *vorsorglicher Massnahmen* gilt demgegenüber nach wie vor das kantonale Recht. Insbesondere bleiben die Kantone frei, das Hauptsachengericht oder einen Einzelrichter für die Behandlung der vorsorglichen Massnahmen zu bestimmen.<sup>41</sup>

Im Kanton Schaffhausen war bis anhin für *vorprozessuale* vorsorgliche Massnahmen im Immaterialgüterrecht, wie sie hier in Frage stehen, nicht das Hauptsachengericht, sondern generell der Einzelrichter des Kantonsgerichts im summarischen Verfahren zuständig.<sup>42</sup> Diese Praxis erscheint jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr als zweckmässig: Zum einen verlangt vorliegend das Bundesrecht eine einzige Instanz<sup>43</sup>; der damit beabsichtigte Professionalisierungs- und Beschleunigungseffekt kann nur erreicht werden, wenn sowohl im Hauptprozess als auch im Verfahren um Erlass vorprozessualer Massnahmen dieselbe Instanz zuständig ist.<sup>44</sup> Zum anderen scheint es nicht sachgerecht, durch die unterschiedliche Regelung der Instanzen im vorsorglichen Rechtsschutz eine – wenn auch ausserordentliche – kantonale Anfechtungsmöglichkeit zu schaffen, während eine solche in der Sache selbst ausgeschlossen ist.

Das Obergericht ist somit – unter Änderung seiner bisherigen Praxis – zur Behandlung des vorliegenden Massnahmengesuchs auch als *sachlich* und *funktionell* zuständig zu betrachten. Auf das formgerechte Gesuch ist daher einzutreten.

2.– Wer glaubhaft macht, dass er in seinem Recht an der Marke oder der Herkunftsangabe verletzt wird oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen beantragen (Art. 59 Abs. 1 MSchG). Die analoge Regelung findet sich in Art. 14 UWG i.V.m. Art. 28c ff. ZGB<sup>45</sup>.

a) Der gesuchstellenden Partei steht ein Anspruch auf vorsorgliche Massnahmen nur zu, wenn sie unter anderem glaubhaft macht, dass ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Die Rechtsverletzung als solche genügt also noch nicht. Vielmehr bedarf es (auch) für die Zukunft einer möglichen negativen und voraussichtlich nicht oder nur unvollständig restituierbaren Auswirkung, welche es ganz oder teilweise abzuwenden gilt. Zwischen Massnahme und Nachteil muss also eine negative Kausalbeziehung

<sup>41</sup> OGE 20/2004/1 vom 10. September 2004, E. 1 mit Hinweisen.

<sup>42</sup> Art. 73b Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 297 Ziff. 2 ZPO; OGE 20/2004/1 vom 10. September 2004.

<sup>43</sup> Art. 58 Abs. 3 MSchG.

<sup>44</sup> *Christoph Willi*, Kommentar zum Markenschutzgesetz, Zürich 2002, Art. 58 N. 4, S. 418 f.

<sup>45</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

herstellbar sein. Da vorsorgliche Massnahmen stets auf den Zeitraum bis zur rechtskräftigen Erledigung des materiellen Streits gerichtet sind, ist für die Beurteilung des Nachteils auch nur dieser Zeitraum von Bedeutung. Nicht leicht wiedergutzumachen ist jeder Nachteil, der glaubhafterweise später nicht mehr ermittelt, bemessen oder ersetzt werden kann. Der Nachteil kann unter anderem in einem materiellen Schaden oder einer Marktverwirrung bestehen. Glaubhaftmachen bedeutet mehr als Behaupten, jedoch weniger als Beweisen. Ein noch so schlüssiger Parteivortrag allein bringt daher die geforderte Intensität nicht durch sich selbst. Parteivorbringen zeigen zwar einen möglichen Lebenssachverhalt auf, für das Glaubhaftmachen ist aber eine qualifizierte Möglichkeit gefordert. Hierfür bedarf es einer Materialisierung, wobei das Hauptmedium die Urkunden darstellen. Wird der relevante Nachteil nicht glaubhaft gemacht, so führt dies zur Abweisung des Massnahmebegehrens.<sup>46</sup>

b) Die Gesuchstellerin führt in ihrer Eingabe vom 19. November 2009 betreffend Nachteil lediglich aus, die ihr erwachsenen (finanziellen) Nachteile könnten später nicht mehr angemessen ermittelt, bemessen und ersetzt werden. Zudem führe der fortdauernde Gebrauch des fraglichen Zeichens durch die Gesuchsgegnerin zu einer Marktverwirrung und Marktverwässerung. In ihrer Stellungnahme vom 26. April 2010 zitiert die Gesuchstellerin sodann im Zusammenhang mit dem Nachteil lediglich eine Stelle aus dem Werk von Kamen Troller.

Mit diesen sehr knappen und äusserst allgemein gehaltenen Vorbringen vermag die Gesuchstellerin die geltend gemachten Nachteile weder konkret darzutun noch allfällige konkrete Nachteile ansatzweise zu belegen. Dies, obwohl es der Gesuchstellerin möglich und zumutbar gewesen wäre, eine allfällige Schädigung durch Aufzeigen von Umsatzentwicklungen sowie eine allfällige Marktverwirrung mittels Nennung von Beispielen zu konkretisieren. Damit erscheint aber eine drohende, ins Gewicht fallende Marktverwirrung bzw. Marktverwässerung, geschweige denn eine Schädigung, nicht glaubhaft gemacht; denn das Vorbringen allgemeiner Behauptungen genügt zur Glaubhaftmachung – wie erwähnt – nicht.

In dieser Situation ist das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen abzuweisen.

<sup>46</sup> *Johann Jakob Zürcher*, Der Einzelrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1998, S. 55 f. und S. 101 ff.

## 2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

**Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2 SchKG; Art. 12 GebV SchKG. Gebührenpflicht für Akteneinsicht** (OGE 93/2010/18 vom 23. Dezember 2010)

*Für die Akteneinsicht von Personen, die an einem Betreibungsverfahren beteiligt sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden.*

In einem Retentionsverfahren ersuchte die Schuldnerin das Betreibungsamt Klettgau um Akteneinsicht. Dieses verlangte einen Kostenvorschuss von Fr. 200.–. Hierüber beschwerte sich die Schuldnerin beim Obergericht. Dieses hiess die Beschwerde gut.

### *Aus den Erwägungen:*

2.– Das Betreibungsamt stützt seine Aufforderung zur Leistung des verlangten Kostenvorschusses auf Art. 12 Abs. 1 und 2 GebV SchKG<sup>47</sup>. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Vorlegung von Akten oder für Auskünfte aus Akten beträgt 9 Franken. Die Vorlegung von Forderungstiteln (Art. 73 SchKG) und Auskünfte darüber sind gebührenfrei.

<sup>2</sup> Übersteigt der Zeitaufwand eine halbe Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 40 Franken für jede weitere halbe Stunde.

a) Nach Art. 8a Abs. 1 SchKG<sup>48</sup> kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Für diese Art der allgemeinen Einsicht hat die Gebührenregelung von Art. 12 GebV SchKG durchaus ihre sachliche Rechtfertigung.<sup>49</sup> Ginge es hier um eine derartige Akteneinsicht beliebiger Personen, so wäre am Vorgehen des Betreibungsamts nichts auszusetzen.

<sup>47</sup> Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG, SR 281.35).

<sup>48</sup> Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1).

<sup>49</sup> *Yasmin Iqbal*, SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?, Diss. Zürich 2005, Ziff. 4.1.3, S. 86.

b) Im vorliegenden Fall handelt es sich indessen um die Einsicht einer juristischen Person, die als Schuldnerin und Beschwerdeführerin *am Verfahren beteiligt ist*. Damit stellt sich die Frage, ob die Regelung von Art. 12 Abs. 1 und 2 GebV SchKG auf Verfahrensbeteiligte *überhaupt* anwendbar sei.

Der in Art. 29 Abs. 2 BV<sup>50</sup> verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem das Recht, Einsicht in alle Akten zu nehmen, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden.<sup>51</sup> Bei Vertretung durch einen besonderer Aufsicht unterstehenden Rechtsanwalt ist in diesem Recht die Zustimmung der Akten an diesen mitenthalten.<sup>52</sup>

Dieser grundrechtliche Anspruch eines Verfahrensbeteiligten darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass für die Akteneinsicht eine Gebühr erhoben wird. Das in Art. 8a SchKG aufgestellte Erfordernis eines schutzwürdigen Interesses weist darauf hin, dass mit dieser Bestimmung das Einsichtsrecht ausserhalb eines Verfahrens geregelt werden sollte und nicht an ein hängiges gedacht wurde. Art. 8a Abs. 2 SchKG verdeutlicht, dass dieses allgemeine Einsichtsrecht auf Dritte zugeschnitten ist. Daher kann sich Art. 12 GebV SchKG nur auf das Akteneinsichtsrecht eines Aussenstehenden oder auf ein abgeschlossenes Verfahren beziehen. Auch das Einsichtsrecht der Parteien und ihrer Vertreter wird in jedem anderen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsprozess kostenlos gewährt.<sup>53</sup>

Kann aber Art. 12 GebV SchKG im Verfahren der Beschwerdeführerin für deren Einsichtsrecht nicht zum Zug kommen, so erweist sich die angefochtene Anordnung, womit die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert wird, als unzulässig. Sie ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Sodann ist das Betreibungsamt anzuweisen, dem Anwalt der Beschwerdeführerin die verlangten Akten ohne weiteres zuzustellen.

<sup>50</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

<sup>51</sup> BGE 132 II 494 E. 3.2.

<sup>52</sup> BGE 122 I 112 f. E. 2b.

<sup>53</sup> Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Thurgau vom 1. November 1995, E. 3b, RBOG 1995, S. 125. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht am 9. Januar 1996 ab. *Iqbal*, Ziff. 4.1.3, S. 87 ff. Allgemein: *Kölz/Bosshart/Röhl*, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 8, N. 74, S. 179. Vgl. *Stephan C. Brunner*, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Bern 2008, Art. 26 N. 50, S. 398.

Das bedeutet, dass das Betreibungsamt auch jene Kosten nicht erheben darf, welche die Beschwerdeführerin anerkannt hatte. Diese braucht somit auch die Gebühr von Fr. 9.– und die Portokosten nicht zu bezahlen.

Für die Herstellung von Kopien könnte eine Gebühr nur dann erhoben werden, wenn die Beschwerdeführerin tatsächlich auch Kopien verlangt hätte. Dem ist aber nicht so. Will das Betreibungsamt – aus welchen Gründen auch immer – dem Anwalt der Beschwerdeführerin nur Aktenkopien zustellen, so liegt der Grund dafür nicht auf der Seite der Beschwerdeführerin. Daher dürfte es in einem solchen Fall keine Gebühr für die Kopien verlangen.

### 3. Verwaltungsrecht

#### **Art. 17 Abs. 1 PG. Personalrechtliche Abfindung nach längerdauerndem Arbeitsverhältnis; Voraussetzungen** (OGE 60/2009/54 vom 30. Juli 2010)

*Will der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis auflösen, wird aber im Rahmen von Einigungsgesprächen ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen, der die Rahmenbedingungen der Auflösung regelt, so schliesst dies eine Abfindung nicht aus (E. 3b).*

*Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, entfällt ein Anspruch auf Abfindung nur, wenn die betroffene Person ein überwiegendes dienst- oder strafrechtliches Verschulden an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses trifft. Dass das Arbeitsverhältnis aus sachlichen, in der Person des Betroffenen liegenden Gründen aufgelöst wurde, schliesst eine Abfindung nicht aus (E. 3c aa)*

Die zuständigen Schulbehörden kündigten das Arbeitsverhältnis mit dem Lehrer X., nachdem sich Mängel in der Unterrichtsführung nicht hatten beheben lassen. Die Kündigung wurde anschliessend widerrufen, weil sich herausgestellt hatte, dass sie während der Krankheitssperrzeit ausgesprochen worden war. Das Arbeitsverhältnis wurde anschliessend durch Aufhebungsvertrag zwischen den Parteien aufgelöst. Eine personalrechtliche Abfindung aufgrund des lange dauernden Dienstverhältnisses wurde in einer separaten Verfügung abgelehnt. Einen dagegen erhobenen Rekurs von X. wies der Regierungsrat ab. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde von X. hiess das Obergericht gut; es hob die vorinstanzlichen Entscheide auf und wies die Ver-

waltung an, weitere Abklärungen zur Bemessung der Abfindungsleistung vorzunehmen und einen neuen Entscheid zu fällen.

*Aus den Erwägungen:*

3.– a) Umstritten ist in *materieller Hinsicht*, ob der Beschwerdeführer *Anspruch* auf eine *Abfindung* i.S.v. Art. 17 Abs. 1 PG<sup>54</sup> hat, welche Bestimmung unbestrittenerweise auch für Lehrer gilt.<sup>55</sup> Art. 17 Abs. 1 PG enthält folgende Regelung:

Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst, ohne dass die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter daran ein überwiegendes Verschulden trifft, so ist eine Abfindung geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 45. Altersjahr vollendet hat.

Unbestritten ist, dass im Fall des Beschwerdeführers die zeitlichen Voraussetzungen (überschrittenes 45. Altersjahr und minimale Dauer des Arbeitsverhältnisses von zehn Jahren) erfüllt sind. Die Vorinstanzen machen jedoch geltend, das Arbeitsverhältnis sei vorliegend nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch Aufhebungsvertrag zwischen den Parteien aufgelöst worden, was eine Abfindung ausschliesse. Überdies trage der Beschwerdeführer aufgrund seiner ungenügenden Leistungen jedenfalls ein überwiegendes Verschulden an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses; er sei im Übrigen auch nicht bereit, in den Lehrerberuf zurückzukehren.

b) Was zunächst das Argument betrifft, die Zusprechung einer Abfindung sei ausgeschlossen, weil keine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, sondern eine einvernehmliche Lösung seitens beider Parteien (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) durch einen *Aufhebungsvertrag* vorliege, weist der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass dieser Standpunkt unhaltbar ist. Aufgrund der ganzen Vorgeschichte ist klar, dass der Arbeitgeber (Erziehungsdepartement und Schulbehörde Y.) das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer auflösen wollte und dies ja in einem ersten Schritt auch getan hat. Die entsprechende Kündigungsverfügung ist vom Beschwerdeführer angefochten und von den erwähnten Amtsstellen während des Rekursverfahrens widerrufen worden, weil sich erwiesen hat, dass die Kündigung während der Krankheitssperrfrist ausgesprochen worden war. Noch vor der Erledigung dieses Rekursverfahrens durch den Regierungsrat lud das Er-

<sup>54</sup> Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, PG, SHR 180.100).

<sup>55</sup> Art. 55 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchulG, SHR 410.100).

ziehungsdepartement den Beschwerdeführer auf den 28. November 2008 zu einem "Gespräch betreffend Auflösung des Arbeitsverhältnisses" ein, woraus sich ergibt, dass der Arbeitgeber weiterhin eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses anstrebte. Aufgrund des Protokolls dieser Besprechung hat offenbar der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angeboten, an Stelle einer einseitigen Kündigung einen Aufhebungsvertrag abzuschliessen, in welchem die Lohnfortzahlung und die Abfindung geregelt ist. Das Erziehungsdepartement schlug anschliessend einen entsprechenden Vertrag vor, wobei für den Fall des Scheiterns einer Vereinbarung eine neue Kündigungsverfügung in Aussicht gestellt wurde. Unter diesen Umständen aber kann nicht gesagt werden, es liege im Grundsatz eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor. Vielmehr erfolgte die vertragliche Einigung nur deshalb, weil sich so die Rahmenbedingungen der Auflösung (namentlich die Lohnfortzahlung) gütlich regeln liess, ein Verhalten seitens des Arbeitnehmers, das durchaus sinnvoll und verständlich ist.

Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer ohne den entsprechenden Druck freiwillig auf die Arbeitsstelle verzichtet hätte. Es kann in diesem Zusammenhang etwa auch darauf hingewiesen werden, dass im Bereich der Arbeitslosenversicherung ebenfalls nicht vom Einstellungstatbestand einer Selbstkündigung ausgegangen wird, wenn offensichtlich ist, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor die Wahl stellt, selber zu kündigen oder die Kündigung der Firma entgegen zu nehmen.<sup>56</sup> Selbst aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer an der Besprechung vom 28. November 2008 auf eine Frage der Schulpräsidentin hin ausgeführt haben soll, er könne sich nicht vorstellen, an die Schule zurückzukehren und Unterricht zu erteilen, kann nichts anderes abgeleitet werden, da diese Aussage offensichtlich wegen der damals immer noch vorhandenen gesundheitlichen Probleme erfolgte und es ihm – wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zu Recht festhält – durchaus möglich gewesen wäre, an der Arbeitsstelle festzuhalten, aber wegen der gesundheitlichen Probleme die Zuweisung einer anderen Arbeit im Schuldienst zu beantragen.<sup>57</sup> Im Übrigen hätten es – obwohl der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war – in der konkreten Situation wohl auch Treu und Glauben verlangt, dass er auf die entsprechenden Folgen eines Aufhebungsvertrags hingewiesen worden wäre. Aufgrund der Verhandlungen war jedenfalls klar, dass der Beschwerdeführer eine solche Abfindung beanspruchen wollte. Zudem boten die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 entgegen ihrem ursprünglichen Vorschlag auch dazu Hand, die Frage

<sup>56</sup> Vgl. dazu *Stauffer/Kupfer*, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2008, S. 150, zu Art. 30.

<sup>57</sup> Vgl. dazu auch Art. 12 PG.

der Abfindung aus dem Aufhebungsvertrag auszuklammern, damit durch separate Verfügung hierüber entschieden werden kann. Somit ist aber im Sinn einer Gesamtwürdigung des Verhaltens der Parteien davon auszugehen, dass die Voraussetzung einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber i.S.v. Art. 17 Abs. 1 PG trotz des Abschlusses eines Aufhebungsvertrags erfüllt ist.

c) Es stellt sich somit lediglich noch die Frage, ob die Zusprechung einer Abfindung deswegen ausgeschlossen sei, weil dem Beschwerdeführer an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses – abgesehen von der bereits behandelten Einwilligung in den Aufhebungsvertrag – ein *überwiegendes Verschulden* i.S.v. Art. 17 Abs. 1 PG zukomme.

aa) Zunächst ist zu prüfen, welcher *Sinn* dieser *Ausschlussbestimmung* zukommt. In der ablehnenden Verfügung vom 24. Februar 2009 wird festgehalten, der Sinn dieser Bestimmung könne nicht sein, eine Abfindung nur dann auszuschliessen, wenn ein Mitarbeiter Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis aus Absicht oder Fahrlässigkeit grob verletze und ihm dies vorwerfbar sei. Eine entsprechend grosszügige Auslegung würde dazu führen, dass der Arbeitgeber auch in zahlreichen Fällen einer sachlich gerechtfertigten Kündigung über eine allfällige Lohnfortzahlung während der Kündigungsfrist und während der Krankheitssperrfrist hinaus sechs bis zwölf weitere Monatslöhne ohne jegliche Gegenleistung bezahlen müsste.<sup>58</sup> Dies könne nicht der Sinn von Art. 17 Abs. 1 PG sein. Auch aufgrund der Gesetzesmaterialien müsse vielmehr davon ausgegangen werden, dass ein Ausschluss der Abfindung auch gegeben sein müsse, wenn die Auflösungsgründe überwiegend in der Person des betroffenen Arbeitnehmers lägen, unabhängig von der Vorwerfbarkeit. Dies ergebe sich etwa auch daraus, dass in den Erläuterungen zur Begründung dieser Bestimmung bei deren Erlass festgehalten worden sei, es gebe auch Fälle, "in denen eine Kündigung sachlich gerechtfertigt ist, die betroffene Person daran aber kein relevantes Verschulden trifft, insbesondere bei Aufhebung einer Stelle".<sup>59</sup>

aaa) Wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits im Rekursverfahren zutreffend ausgeführt hat, lässt sich ein solch restriktives Verständnis von Art. 17 Abs. 1 PG, welches schon im Wortlaut dieser Bestimmung keine Grundlage findet, unter Anwendung aller massgeblichen Auslegungsmethoden und insbesondere auch der Entwicklungsgeschichte dieser Be-

<sup>58</sup> Vgl. zur Bemessung der Abfindung auch die näheren Vorschriften in § 18 der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, PV, SHR 180.111).

<sup>59</sup> Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Revision des Personal- und Lohnrechts vom 17. Juni 2003, S. 19 f.

stimmung nicht halten.<sup>60</sup> Bei dieser Abfindung handelt es sich entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 nicht um ein Arbeitsentgelt oder um Schadenersatz, sondern um eine *nachwirkende Fürsorgeleistung des Arbeitgebers bei Beendigung eines längerdauernden Arbeitsverhältnisses* im Sinn des Schutzes des wirtschaftlichen Fortkommens (z.B. als Übergangsleistung im Hinblick auf eine erforderliche Neuorientierung), wie sie heute in ähnlicher Form auch im privaten Arbeitsverhältnis besteht<sup>61</sup> und dort im Prinzip selbst bei Kündigung durch den Arbeitnehmer und in jedem Fall bei ordentlicher Kündigung durch den Arbeitgeber geschuldet ist.<sup>62</sup> Allerdings spielt diese Entschädigung im privaten Arbeitsverhältnis keine sehr grosse Rolle mehr, da heute die Freizügigkeitsleistung der obligatorischen beruflichen Vorsorge davon abgezogen werden kann.<sup>63</sup> Im öffentlichen Dienstrecht des Kantons Schaffhausen war eine solche Abfindung *früher* während längerer Zeit im *kantonalen Pensionskassenrecht* vorgesehen, soweit die Nichtwiederwahl oder Entlassung des betreffenden Mitarbeiters "ohne eigenes Verschulden" erfolgt war. Hierzu wurde ausdrücklich festgehalten, ein solcher Fall liege vor, wenn der betroffenen Person nicht "eine strafbare Handlung, eine grobe oder wiederholte leichtere Amtspflicht- oder Vertragsverletzung, dauernde Pflichtvernachlässigung oder wiederholte Disziplinwidrigkeit" zur Last gelegt werden könne. Es wurde also für die Verweigerung einer Abfindung ein qualifiziertes straf- oder dienstrechtliches Verschulden an der Auflösung des Dienstverhältnisses verlangt.<sup>64</sup> Gelang es, sich ein neues Einkommen zu verschaffen oder wurde eine zumutbare Anstellung nicht angenommen, konnte die Abfindung angemessen gekürzt oder sistiert werden.<sup>65</sup> Ab dem 45. Altersjahr und 12 Dienstjahren konnte bei hauptamtlicher Anstellung anstelle einer Abgangsentschädigung gar eine Nichtwiederwahlrente beansprucht werden.<sup>66</sup> Die Leistungen für entsprechende Renten und Ab-

<sup>60</sup> Vgl. dazu bereits den Hinweis im Entscheid des Obergerichts Nr. 60/2008/4 vom 12. November 2009 i.S. H., E. 3b, S. 17.

<sup>61</sup> Abgangsentschädigung gemäss Art. 339b ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220); vgl. dazu auch *Manfred Rehbinder*, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. A., Bern 2002, Rz. 261, 374 ff., S. 128, 177 f.; anderer Meinung der Regierungsrat in dem vom Beschwerdeführer erwähnten Entscheid Nr. D/Sp/28/10 vom 15. August 2000 i.S. J. E. III, S. 8, wo von einer Schadenersatzfunktion gesprochen wird.

<sup>62</sup> Vgl. Art. 339c Abs. 3 OR.

<sup>63</sup> Art. 339d OR und dazu *Rehbinder*, Rz. 376, S. 178.

<sup>64</sup> Vgl. dazu und zur Auslegung der damals geltenden Bestimmung von § 19 Abs. 4 des Pensionskassendekrets vom 14. Dezember 1964 (aPKD) in der Fassung vom 18. September 1978 (ABl 1978, S. 787 ff.) Amtsbericht des Obergerichts 1983, S. 129 (Zusammenfassung eines Entscheids vom 16. Dezember 1983 i.S. R.).

<sup>65</sup> § 19 Abs. 6 aPKD.

<sup>66</sup> § 19 Abs. 7 aPKD.

findungen gingen aber zu Lasten des Arbeitgebers, soweit ihr Wert das vorhandene Deckungskapital des Arbeitnehmers überstieg.<sup>67</sup>

Mit der *Änderung des früheren Personalgesetzes* wurde 1993 die Regelung über die erwähnten Leistungen unter dem Titel "Abgangsentschädigung" ins Personalgesetz transferiert und auf eine Nichtwiederwahlrente – allerdings erst im Rahmen der parlamentarischen Beratung – verzichtet, wobei im Übrigen an der Voraussetzung einer unverschuldeten Nichtwiederwahl oder Entlassung mit der bisherigen Formulierung "ohne eigenes Verschulden" festgehalten wurde.<sup>68</sup> Entgegen der Auffassung des Regierungsrates<sup>69</sup> lässt sich aus der Verschiebung dieser Regelung vom Pensionskassenrecht ins Personalgesetz nicht ableiten, dass die Abgangsentschädigung damit den Charakter einer nachwirkenden Fürsorgeleistung entsprechend der privatrechtlichen Regelung von Art. 339b ff. OR verloren hätte; einzig die eigentliche Vorsorgeleistung der Nichtwiederwahlrente und die Verwendung des Deckungskapitals für die Bezahlung der Abgangsleistungen sind damit für die Zukunft entfallen.

Im heute *geltenden Personalgesetz* aus dem Jahr 2004, mit welchem der Beamtenstatus abgeschafft und im Prinzip die vertragliche Begründung auch des öffentlichen Dienstverhältnisses (mit neuen Kündigungsmöglichkeiten) eingeführt wurde<sup>70</sup>, wird die personalrechtliche Regelung der Abgangsentschädigung unter dem Titel "Abfindung" weitergeführt, wobei die zahlenmässige Festlegung der Abfindung auf die Verordnungsebene delegiert wurde.<sup>71</sup> Anstelle der Formulierung "ohne eigenes Verschulden" wurde die präzisere Umschreibung "ohne dass die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter daran ein überwiegendes Verschulden trifft" verwendet.<sup>72</sup> Die Obergrenze der Abfindung sollte gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf weiterhin ein Jahresgehalt bilden.<sup>73</sup> Zusätzlich wurde in Art. 17 Abs. 2 PG aber vorgesehen, dass bei grösserem Stellenabbau ein Sozialplan festzulegen ist, wobei sich die

<sup>67</sup> § 19 Abs. 9 aPKD.

<sup>68</sup> Art. 37b des Personalgesetzes vom 26. Oktober 1970 in der Fassung vom 27. September 1993 (aPG; ABI 1993, S. 1401 ff.); vgl. dazu auch Vorlage des Regierungsrates über eine Teilrevision des Personalgesetzes und des Schulgesetzes vom 24. März 1992, S. 13.

<sup>69</sup> Vgl. dazu den erwähnten Entscheid vom 15. August 2000, E. III, S. 8.

<sup>70</sup> Art. 6 ff. PG; vgl. dazu auch Vorlage des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend Revision des Personal- und Lohnrechts vom 17. Juni 2003, S. 5 ff., 17 ff.

<sup>71</sup> Art. 17 Abs. 1 PG.

<sup>72</sup> Art. 17 Abs. 1, 2. Halbsatz PG.

<sup>73</sup> Vgl. die erwähnte Vorlage, S. 20.

Leistungen des Staates an der Abfindung orientieren, aber auch zusätzliche oder Leistungen anderer Art möglich sein sollten.<sup>74</sup>

*bbb)* Es trifft zu, dass zur Begründung der Neuregelung im geltenden Personalgesetz ausgeführt wurde, es gebe auch Fälle, in denen eine Kündigung sachlich gerechtfertigt sei, die betroffene Person daran aber kein relevantes Verschulden treffe, insbesondere bei Aufhebung einer Stelle.<sup>75</sup> Aus diesem lediglich als Beispiel genannten Fall kann jedoch nicht geschlossen werden, dass – entgegen dem Wortlaut der neuen Bestimmung – eine Abfindung unabhängig von einem irgendwie gearteten Verschulden, also z.B. bei lediglich in der Person des Betroffenen liegenden Ursachen, ausgeschlossen werden könne. Aufgrund der geschilderten Entstehungsgeschichte und dem Sinn der Regelung (Fürsorge- bzw. Vorsorgeleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit nach längerdauernder Anstellung beim Kanton) muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass weiterhin nur ein relevantes *dienstrechtliches oder strafrechtliches Verschulden* eine Abfindung auszuschliessen vermag, wobei dieses heute so umschrieben ist, dass es sich um ein entsprechendes *überwiegendes* Verschulden handeln muss. Hierbei muss es sich heute nicht mehr unbedingt um ein disziplinarisches oder strafrechtliches Verschulden handeln; vielmehr genügt z.B. auch mangelnder Leistungswille, soweit dieser dem Arbeitnehmer vorwerfbar ist. Kommt einem entsprechenden persönlichen Verschulden nur eine untergeordnete Bedeutung zu, wird demzufolge die Zusprechung einer Abfindung nicht ausgeschlossen. An dieser sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 PG ergebenden Auslegung vermag auch der Umstand, dass mit dem geltenden Personalgesetz die Kündigungsmöglichkeit im öffentlichen Dienstrecht erleichtert werden sollte, nichts zu ändern. Hätte man von einer verschuldensunabhängigen Betrachtungsweise ausgehen wollen, wie dies die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 vorschlagen, hätte eine solche Änderung der Rechtslage gegenüber dem bisherigen Recht jedenfalls im Gesetzeswortlaut und überdies in den Erläuterungen zur Neuregelung zum Ausdruck kommen müssen. Dies aber ist nicht der Fall. Auch der Regierungsrat, welcher in seinem Rekursentscheid gar nicht auf diese Auslegungsfrage eingegangen ist, hat nichts anderes dargetan. Zumindest unter der Geltung der früheren Regelung von Art. 37b aPG hat der Regierungsrat denn auch offenbar selber die Auffassung vertreten, es müsse einem Betroffenen hinsichtlich des vorgeworfenen Verhaltens ein persönlicher Vorwurf gemacht werden können, weshalb bei krankheitsbedingten Mängeln nur von einem marginalen persönlichen Verschulden ausgegangen werden könne.<sup>76</sup>

<sup>74</sup> Vgl. die erwähnte Vorlage, S. 20.

<sup>75</sup> Vgl. die erwähnte Vorlage a.a.O.

<sup>76</sup> Regierungsratsbeschluss Nr. D/Sp/28/10 vom 15. August 2000 i.S. J., E. IIIb, S. 9.

ccc) Somit ist davon auszugehen, dass der *Ausschluss einer Abfindung* nach Art. 17 Abs. 1 PG – wenn wie vorliegend die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – nur dann möglich ist, wenn den Betroffenen an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein *überwiegendes dienst- oder strafrechtliches Verschulden* trifft, worunter etwa auch ein mangelnder Leistungswille fallen kann.

**Art. 22 RPG; Art. 6 und Art. 7 NHG/Bund; Art. 2 VISOS; Art. 35 BauG; Art. 7 NHG/SH. Bau von Mobilfunkanlagen in Bauzonen; Einordnungsgebot; Ortsbildschutz bei einem Schutzobjekt von nationaler Bedeutung (OGE 60/2008/48 vom 12. Februar 2010)**

*Mobilfunkanlagen in Bauzonen sind grundsätzlich zonenkonform; eine Standortsteuerung oder Interessenabwägung innerhalb der Bauzonen ist nur aufgrund von ausdrücklichen, im Kanton Schaffhausen bis anhin fehlenden gesetzlichen Bestimmungen möglich (E. 2b).*

*Aufgrund der allgemeinen Einordnungsvorschrift (Art. 35 Abs. 1 BauG) kann in der Regel eine Mobilfunkantenne auch in der Wohnzone nicht abgelehnt werden (E. 2c).*

*Der Ortsbildschutz der Gemeinde Thayngen (schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung) ergibt sich aus dem ISOS; aus den kantonalen und kommunalen Umsetzungsbestimmungen kann kein weitergehender Schutz abgeleitet werden. Das schützenswerte Ortsbild wird durch die geplante Mobilfunkanlage nicht beeinträchtigt, zumal keine Schutzziele tangiert werden; aus diesem Grund ist auch eine Stellungnahme der ENHK oder der KNHK nicht erforderlich (E. 2d).*

Eine Mobilfunkanbieterin plant die Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Dach eines Mehrfamilienhauses an der Münchbrunnenstrasse in Thayngen. Der Gemeinderat Thayngen lehnte eine Baubewilligung ab. Auf Rekurs der Anbieterin wies der Regierungsrat die Gemeinde an, die Baubewilligung unter gewissen Auflagen zu erteilen. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Gemeinde Thayngen gegen diesen Rekursentscheid wies das Obergericht ab.

*Aus den Erwägungen:*

2.– a) aa) Der Gemeinderat Thayngen hat die Baubewilligung für die geplante Mobilfunkanlage mit der Begründung verweigert, das Baugesuch sei zwar grundsätzlich zonenkonform und es bestehe daher grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, wenn die übrigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die umweltrechtlichen Vorschriften, eingehalten würden. Im vorliegenden Fall ergebe eine Beurteilung der örtlichen Verhältnisse aber kein positives Ergebnis. Es seien zwei relativ problemlose andere Antennenstandorte in der Gemeinde vorhanden, welche einen flächendeckenden Mobilfunkempfang ebenfalls ermöglichen würden. Der Gemeinderat sei daher nicht bereit, eine Baubewilligung für den vorgesehenen Standort zu erteilen, nachdem sich insbesondere die Anwohner in diesem Gebiet gestört und verunsichert fühlten.

bb) Der Regierungsrat hat demgegenüber in seinem Rekursentscheid festgehalten, die umweltrechtlichen Vorschriften (insbesondere die Vorschriften der NISV<sup>77</sup>) seien – nachdem als Auflage noch unabhängige Abnahmemessungen vorgesehen würden – bei der geplanten Anlage unbestrittenerweise eingehalten. Die Anlage sei sodann nach der Rechtsprechung in einer Wohnzone ohne weiteres zonenkonform. Weder das kantonale noch das kommunale Recht sehe in Bauzonen eine Pflicht zur Evaluation von Alternativstandorten oder zur Koordination der Antennenstandorte vor, weshalb die Gemeinde nichts daraus ableiten könne, dass Alternativstandorte möglich wären. Zu beachten sei jedoch, dass Thayngen aufgrund des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzrechts ein im ISOS<sup>78</sup> verzeichnetes Ortsbild von nationaler Bedeutung bilde, was bei der Bewilligung von Mobilfunkanlagen zu berücksichtigen sei. Gemäss dem Bericht der kantonalen Denkmalpflege vom 17. April 2008 könne eine erhebliche Beeinträchtigung des Thaynger Ortsbilds aber ausgeschlossen werden. Der vorgesehene Standort sei vom sensiblen Ortskern und den bedeutungsvollen Siedlungszonen (altes Dorf und bäuerliche Erweiterung) so weit entfernt, dass er diese im engeren Sinne in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen könne. Bei der Realisierung der Mobilfunkanlage sei jedoch auf eine geeignete, möglichst zurückhaltende und der Umgebung angepasste Farbgebung zu achten. Der Regierungsrat hielt fest, aufgrund dieser Beurteilung bestehe – abgesehen von einer Auflage betreffend die Farbgebung – kein Ermessensspielraum, zumal ähnlich wie bei Telefonmasten, Stromübertragungsleitungen und ähnlichen technischen An-

<sup>77</sup> Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710).

<sup>78</sup> Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung.

lagen nicht aus Gründen einer besseren Einpassung eine Höhenbeschränkung verlangt werden könne. Die Baubewilligung könne daher für die geplante Mobilfunkanlage nicht verweigert werden.

b) Wie der Regierungsrat zutreffend dargetan hat, sind Mobilfunkanlagen in Bauzonen und damit auch in reinen Wohnzonen ohne weiteres zonenkonform. Sofern die bestehenden bau- und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten sind, besteht somit ein Anspruch auf Baubewilligung.<sup>79</sup> Eine Interessenabwägung, wie sie bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen stets erforderlich ist, kann nicht durchgeführt werden. Dementsprechend besteht für die Bauherrschaft keine Pflicht, eine Standortevaluation vorzunehmen oder die geplante Anlage mit andern Antennenstandorten zu koordinieren bzw. zusammenzulegen. Entsprechende Ausführungen im Bauverweigerungsentscheid der Beschwerdeführerin bzw. in der vorliegenden Beschwerdebegründung sind daher unbehelflich; es ist daher auch irrelevant, ob eine Mitbenutzung einer anderen Antennenanlage möglich wäre oder nicht. Es ist zwar richtig, dass nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechende Einschränkungen für den Bau von Mobilfunkanlagen auch in Bauzonen eingeführt werden können, doch bedarf dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im kantonalen oder kommunalen Recht.<sup>80</sup> Nichts anderes lässt sich auch aus der von der Beschwerdeführerin erwähnten Vollzugshilfe<sup>81</sup> ableiten. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Standortsteuerung innerhalb der Bauzonen besteht bisher aber weder im Recht des Kantons Schaffhausen noch im kommunalen Recht der Gemeinde Thayngen. Sie soll vielmehr erst mit einer nun vor dem Kantonsrat hängigen Revision des Baugesetzes<sup>82</sup> geschaffen werden.<sup>83</sup> So sollen in reinen Wohnzonen Mobilfunkanlagen nur bewilligungsfähig sein, wenn kein Standort in einer anderen Zone möglich ist.<sup>84</sup> Ferner soll im Baugesetz neu statuiert

<sup>79</sup> Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700).

<sup>80</sup> Vgl. dazu *Benjamin Wittwer*, Bewilligung von Mobilfunkanlagen, Diss. Zürich, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2008, S. 94 ff., insbesondere S. 96 ff., und S. 107 ff., mit Hinweisen (auch auf den von den Parteien erwähnten BGE 133 II 321 ff., aus dem sich nichts anderes ergibt).

<sup>81</sup> *Baudepartement des Kantons Schaffhausen* (Hrsg.), Vollzugshilfe für Baubewilligungsbehörden, Das Baubewilligungsverfahren im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen, 14. Mai 2008, Anhang 4, S. 51 ff., insbesondere lit. C und D, S. 52 f.

<sup>82</sup> Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100).

<sup>83</sup> Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2009 (Amtdruckschrift 09-82).

<sup>84</sup> Vorgeschlagener Art. 47a BauG (E-BauG) und dazu die Erläuterungen in der erwähnten Vorlage, S. 8, 22.

werden, dass die Gemeinden im Zonenplan Gebiete ausscheiden können, in welchen Mobilfunkanlagen grundsätzlich zulässig bzw. nicht zulässig sind (Positiv- oder Negativplanung) oder nur der Quartiersversorgung dienen dürfen.<sup>85</sup>

c) Von entsprechenden, vorliegend nicht oder noch nicht anwendbaren Rechtsgrundlagen zur *planerischen* Standortsteuerung bei Mobilfunkanlagen zu unterscheiden sind die erstmals vom Regierungsrat ins Spiel gebrachten Vorschriften zum *Natur- und Heimatschutz* und zur *gestalterischen Einordnung* von Bauten und Anlagen (sogenannte Ästhetikvorschriften), auf welche sich die Beschwerdeführerin nun im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren vor allem beruft. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass in der fraglichen Wohnzone W50 der Gemeinde Thayngen grundsätzlich *keine besonderen Ästhetikvorschriften* bestehen. Es gilt vielmehr grundsätzlich die allgemeine Vorschrift von Art. 35 Abs. 1 BauG, wonach Bauten und Anlagen für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten und zu unterhalten sind, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Die von der Beschwerdeführerin angeführten besondere Gestaltungsvorschriften der Art. 11, 12 und 14 BNO<sup>86</sup> gelten – wie die Beschwerdeführerin selber anerkennt – grundsätzlich nur für die Kernzonen.<sup>87</sup> Wohl können auch in übrigen Bauzonen Auflagen zur Gestaltung gemacht werden<sup>88</sup>, doch bedürfen diese einer besonderen Begründung und können nicht dazu dienen, zonen- und baurechtskonforme technische Anlagen auszuschliessen, deren Gestaltung weitgehend durch deren technische Funktion bestimmt ist. So kann die allgemeine Ästhetikklausel bei Mobilfunkanlagen nur in Ausnahmefällen (z.B. sehr hoher Antennenmast in einer Wohnzone) zu einer Bauverweigerung führen.<sup>89</sup> Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, zumal der vorgesehene Standort sich auf dem Dach eines Mehrfamilienhauses befindet und dieses um lediglich 1,36 Meter überragt. Der schlanke Metallstab fällt gemäss der nicht ausdrücklich bestrittenen Feststellung der Vorinstanz optisch nur wenig ins Gewicht; der umstrittene Baukörper ist daher – wie der Regierungsrat zutreffend ausgeführt hat – aufgrund seines im Vergleich mit Wohnhäusern gänzlich anderen Erscheinungsbildes und mit seiner erkennbaren Bestimmung zu einem technischen Zweck nicht geeignet, das Quartier ästhetisch unzulässig zu beeinträchtigen. Aus den ebenfalls angerufenen Gestaltungsvorschriften gemäss Art. 83 ff. BNO kann nichts anderes ab-

<sup>85</sup> Art. 10a E-BauG und dazu die Erläuterungen in der erwähnten Vorlage, S. 8, 13 f.

<sup>86</sup> Bau- und Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Thayngen vom 6. April 2006 (BNO).

<sup>87</sup> Vgl. Gliederungstitel vor Art. 11 BNO.

<sup>88</sup> Art. 32 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 BNO.

<sup>89</sup> Vgl. dazu auch *Wittwer*, S. 95 f. mit Hinweisen.

geleitet werden, zumal sie lediglich die allgemeinen Einordnungsvorschriften konkretisieren<sup>90</sup> bzw. auf den nachfolgend behandelten Ortsbildschutz hinweisen.<sup>91</sup>

d) aa) Richtig ist, dass die Vereinbarkeit der geplanten Anlage mit dem *Ortsbildschutz* besonders geprüft werden muss. Dies ergibt sich schon aus der besonderen Einordnungsvorschrift von Art. 35 Abs. 2 BauG, wonach im Bereich empfindlicher Ortsbilder besondere Sorgfalt geboten ist.<sup>92</sup> Es ist unbestritten, dass die Gemeinde Thayngen aufgrund des ISOS als *schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung* gilt. In der vom Eidgenössischen Departement des Innern gestützt auf Art. 2 VISOS<sup>93</sup> herausgegebenen Publikation "Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton Schaffhausen" (ISOS-SH), Bern 1986, wird das Ortsbild wie folgt bewertet:

Drittgrösster Industrieort des Kantons, im Verlauf der letzten hundert Jahre aus einem grossen Wein- und Ackerbauerdorf mit historischer Bedeutung als Umschlagplatz nahe der Grenze entstanden.

Gewisse Lagequalität durch die landschaftlich reizvolle Situierung des alten Kirchdorfes auf einer Hangterrasse unterhalb eines sanften, rebenbewachsenen Hügelzugs. Teilweise kleinstädtische Silhouettenwirkung dank kompakter Bebauung entlang der Hangkante.

Besondere räumliche Qualitäten wegen der zahlreichen geschlossenen und ausserordentlich intakten Gassenräume, insbesondere in den ehemals bäuerlichen Ortsbildteilen; prachtvoller Dorfplatz.

Das eigentliche Ortsschutzgebiet beschränkt sich auf die Ortsteile "Altes Dorf", "Dorfkern um Kirchplatz", "Bäuerliche Erweiterung", "Mühlebezirk", "Bebauung entlang Dorfstrasse" und "Wohnquartier 'Im Gatter'", wozu die fragliche Wohnzone W50 nicht gehört. Gemäss den Hinweisen zu den wichtigsten Ortsbildteilen sind von den Umgebungen vor allem der "Kirchhang" (Umgebungszone I) und die "freien Innenräume" (Umgebungszone II) für das Ortsbild von entscheidender Bedeutung, da sie den Blick auf die alten Siedlungsräume freigeben und ein einfaches Ablesen der Siedlungsstruktur erlauben. Als charakteristischer Hintergrund eines ehemaligen Weinbauerdorfes sei zudem der Reberg (Objekt 0.0.23) unbedingt schützenswert. Während die unverbaute Ebene (Umgebungs-Richtung IV) dem Dorf zumindest in der Ansicht von Osten und Süden her einen ländlichen Charakter sichere, ver-

<sup>90</sup> Art. 83 BNO zu den Dächern.

<sup>91</sup> Art. 84 BNO zu den Antennen.

<sup>92</sup> Vgl. überdies auch den erwähnten Art. 84 BNO.

<sup>93</sup> Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12).

liehen die übrigen, meist dicht überbauten Umgebungen mit ihren grossen Fabrikanlagen und ihren ausgedehnten neuen Wohnquartieren Thayngen das Bild eines modernen Industrieorts.<sup>94</sup> Für die Umgebung des geplanten Antennenstandorts an der Münchbrunnenstrasse bestehen keine ISOS-Schutzziele; insbesondere wird nirgends festgehalten, dass der Anblick des Dorfes im Bereich des Antennenstandorts besonders wichtig oder attraktiv sei, und dies wird von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet.

*bb)* Da die Bewilligung von Mobilfunkanlagen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts die Erfüllung einer Bundesaufgabe bildet, sind die bundesrechtlichen Schutzgrundlagen im vorliegenden Fall unmittelbar anwendbar und definieren den Schutzmassstab für das entsprechende Ortsbild, worauf der Regierungsrat im angefochtenen Rekursentscheid zu Recht hingewiesen hat.<sup>95</sup> Selbst wenn zusätzlich kantonale und kommunale Vorschriften angewandt werden könnten bzw. müssten, würde sich aber für den Standpunkt der Beschwerdeführerin nichts ableiten lassen, zumal diese Vorschriften<sup>96</sup> nicht strenger oder präziser sind als die bundesrechtlichen. Dies gilt insbesondere für Art. 55 BNO, welcher lediglich festhält, die Kernzone von Thayngen sowie die Ortsbildschutzzone von Barzheim, nicht also die vorliegende, von diesem Gebiet deutlich abgesetzte Wohnzone W50, würden als Ensemble-Schutzzonen i.S.v. Art. 7 NHG/SH<sup>97</sup> gelten, in welchen Bauten und deren Umgebung besonders sorgfältig zu gestalten sind und bei Baugesuchen Stellungnahmen der kantonalen Denkmalpflege einzuholen sind. Damit wird offensichtlich lediglich der für den kantonalen Aufgabenbereich nicht unmittelbar anwendbare ISOS-Schutz auch für die kantonale Aufgabenerfüllung umgesetzt, ohne dass Grad und Ausmass des Schutzes (bestehende Schutzziele; Schutzobjekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung) ausdrücklich präzisiert werden.<sup>98</sup> Mangels anderer Hinweise in den massgebenden Rechtstexten ist daher im Sinne des Gesamtzusammenhangs der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Ortsbildschutz davon aus-

<sup>94</sup> Vgl. ISOS-SH, S. 241 ff., insbesondere Grund-Plan der Gemeinde Thayngen, Liste der inventarisierten Ortsbildteile (L-Blatt), Bewertung des Ortsbildes im regionalen Vergleich und "Die wichtigsten Ortsbildteile".

<sup>95</sup> Vgl. dazu das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG/Bund, SR 451), insbesondere Art. 2 ff., und für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen *Wittwer*, S. 124 ff., insbesondere S. 132 f. mit Hinweis auf BGE 131 II 545 ff. (Bronschhofen).

<sup>96</sup> Vgl. insbesondere Art. 35 Abs. 2 BauG sowie Art. 55 und Art. 84 BNO.

<sup>97</sup> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG/SH, SHR 451.100).

<sup>98</sup> Vgl. zur erforderlichen Umsetzung des ISOS in den Kantonen *Rausch/Marti/Griffel*, Umweltrecht, Zürich/Basel/Genf 2004, Rz. 656, S. 188, Rz. 569 f., S. 190, und *Arnold Marti*, Bundesinventare – eigenständige Schutz- und Planungsinstrumente des Natur- und Heimatschutzrechts, URP 2005, S. 619 ff., insbesondere S. 634 ff.

zugehen, dass durch die erwähnten kantonalen und kommunalen Vorschriften der vorgesehene Bundesschutz auch für den kantonalen Aufgabenbereich massgebend sein soll. Jedenfalls bestehen keine Hinweise, dass für den kantonalen Aufgabenbereich ein strengerer Schutz als für die Erfüllung von Bundesaufgaben erreicht werden sollte, und es wird solches auch von der Beschwerdeführerin nicht dargetan oder auch nur behauptet.<sup>99</sup>

cc) Als Schutzmassstab gilt somit insbesondere im vorliegenden Fall der unmittelbaren Anwendbarkeit des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes jedenfalls Art. 6 NHG/Bund, wonach die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dartut, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessener Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.<sup>100</sup> Eine Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventarzielsetzungen darf nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.<sup>101</sup> Soweit bezüglich eines Schutzobjekts ein Schutzziel tangiert wird und es sich nicht nur um einen geringfügigen Eingriff handelt, liegt eine Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung des Objekts vor, welche nur unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 NHG/Bund zulässig ist; auch ein geringfügiger Eingriff ist sodann nur zulässig, wenn hierfür ein überwiegendes Interesse geltend gemacht werden kann.<sup>102</sup> Überdies besteht bei Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung eines ISOS-Objekts eine Pflicht zur Begutachtung durch die zuständige eidgenössische Fachkommission (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission [ENHK] bzw. Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege [EKD]), wobei bei kantonalen Bewilligungszuständigkeit die zuständige Baubewilligungsbehörde auf Antrag der kantonalen Fachstelle erstinstanzlich über die Begutachtungspflicht entscheidet.<sup>103</sup>

dd) Im vorliegenden Fall ist der Regierungsrat gestützt auf eine Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege zum Schluss gelangt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbilds von Thayngen zu befürchten ist, weshalb er auf den von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren beantragten Beizug der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) und der ENHK verzichtet hat. Dies ist unter der erwähnten Voraus-

<sup>99</sup> Vgl. zur ähnlichen Rechtslage für die ISOS-Schutzgebiete der Stadt Schaffhausen auch OGE 60/2004/12 vom 29. April 2005, E. 3b, Amtsbericht 2005, S. 91.

<sup>100</sup> Art. 6 Abs. 1 NHG/Bund.

<sup>101</sup> Art. 6 Abs. 2 NHG/Bund.

<sup>102</sup> Vgl. *Rausch/Marti/Griffel*, Rz. 552 ff., insbesondere Rz. 554, S. 183 ff.

<sup>103</sup> Art. 7 NHG/Bund; vgl. dazu auch *Rausch/Marti/Griffel*, Rz. 553, S. 183.

setzung (keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung) zulässig und richtig, zumal aufgrund der erwähnten Regelung<sup>104</sup> die zuständige Baubewilligungsbehörde über die Pflicht zur Begutachtung durch die ENHK oder die EKD aufgrund eines Antrages der kantonalen Fachstelle, welche im Bereich des Ortsbildschutzes unbestrittenerweise die kantonale Denkmalpflege als Teil des Planungs- und Naturschutzamts ist<sup>105</sup>, entscheidet, und eine Begutachtung nur bei Gefahr einer "erheblichen Beeinträchtigung" des Schutzobjekts erforderlich ist.<sup>106</sup> Unter diesen Umständen aber besteht auch keine Pflicht zum Beizug der KNHK, zumal diese primär – anstelle der ENHK – bei Schutzobjekten, welche lediglich in kantonalen Inventaren aufgeführt sind, beizuziehen ist<sup>107</sup> und dadurch wohl nicht der mit der Revision von Art. 7 NHG/Bund angestrebte Rationalisierungseffekt bei Schutzobjekten von nationaler Bedeutung wieder beseitigt werden soll.<sup>108</sup> Die Beschwerdeführerin rügt in diesem Zusammenhang zwar, dass sie zur Fachbeurteilung der kantonalen Denkmalpflege im vorinstanzlichen Verfahren nicht habe Stellung nehmen können, doch ist der erwähnte Bericht der Beschwerdeführerin umgehend und mehrere Monate vor der Ausfällung des Rekursentscheids zugestellt worden, weshalb die Beschwerdeführerin genügend Zeit gehabt hätte, sich zu Händen der Rekursinstanz zu äussern, wenn sie dies für notwendig befunden hätte.<sup>109</sup>

*ee)* Im Übrigen tut die Beschwerdeführerin auch in der vorliegenden Beschwerdebeurteilung nicht dar, inwiefern die im Lichte der bestehenden Schutzziele überzeugend begründete Fachstellungnahme der kantonalen Denkmalpflege nicht zutreffen soll, wonach mit der Errichtung der geplanten Anlage keine bzw. keine erhebliche Beeinträchtigung des schutzwürdigen Ortsbildes von Thayngen verbunden ist. Vermag die geplante Mobilfunkanlage gemäss der erwähnten Fachbeurteilung den sensiblen Ortskern und die bedeutungsvollen Siedlungszonen (altes Dorf und bäuerliche Erweiterung) aufgrund der grossen Distanz nicht zu beeinträchtigen und bestehen für die fragliche Umgebung keine ISOS-Schutzziele, so kann eine Beeinträchtigung des schutzwürdigen Ortsbildes von Thayngen ohne weitere Abklärungen ausgeschlossen werden. Wie bereits erwähnt, ist insbesondere auch der Dorf-

<sup>104</sup> Art. 7 Abs. 1 NHG/Bund.

<sup>105</sup> Vgl. dazu § 3 Abs. 2 lit. d der Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 (Organisationsverordnung, SHR 172.101).

<sup>106</sup> Insoweit ist dieses Kriterium entgegen der in der Beschwerdebeurteilung geäusserten Auffassung richtig und gesetzlich vorgesehen.

<sup>107</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 2 lit. a NHG/SH.

<sup>108</sup> Vgl. dazu die Hinweise bei *Rausch/Marti/Griffel*, Rz. 553, S. 183.

<sup>109</sup> Vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens bzw. der Annahme eines Verzichts auf eine weitere Stellungnahme BGE 133 I 98 ff.

anblick im Bereich des Antennenstandorts nicht besonders wichtig oder attraktiv, was allenfalls Einschränkungen für technische Anlagen zur Folge haben könnte.<sup>110</sup> Die Auflage betreffend Farbgebung muss unter diesen Umständen genügen. Der gemäss Art. 6 NHG/Bund bestehende Schutz für das Ortsbild von Thayngen (Pflicht zu ungeschmälerter Erhaltung, soweit nicht gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen) wird damit durch die geplante Anlage offensichtlich nicht verletzt.

e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Mobilfunkanlage zonenkonform ist und weder bau-, noch umweltrechtliche Vorschriften verletzt. Insbesondere wird auch der sich im vorliegenden Fall aus dem Bundesrecht ergebende Schutz des Ortsbilds von Thayngen nicht beeinträchtigt. Unter diesen Umständen aber hätte der Gemeinderat Thayngen die nachgefragte Baubewilligung nicht verweigern dürfen; insbesondere stand ihm kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Bewilligungserteilung zu. Der Regierungsrat hat daher weder Recht verletzt noch sein Ermessen überschritten, indem er die Beschwerdeführerin angewiesen hat, die Baubewilligung mit gewissen Auflagen zu erteilen; vielmehr hat er damit zu Recht dem Anspruch der Baugesuchstellerin auf Bewilligungserteilung zum Durchbruch verholfen. Die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher abzuweisen.

**Art. 49 Abs. 1 BauG. Aufbau einer neuen Mobilfunkanlage auf einer altrechtlichen Baute** (OGE 60/2009/56 vom 30. Dezember 2010)

*Der Aufbau einer neuen Mobilfunkanlage mit mehreren Antennen und namentlich drei grösseren Gerätekabinen auf dem Dach eines nach geltendem Recht bereits um mehr als 50 % zu hohen Mehrfamilienhauses verstärkt die Rechtswidrigkeit der altrechtlichen Baute erheblich, weshalb das Baugesuch zu Recht abgelehnt wurde (E. 2b cc).*

Ein Mobilfunkunternehmen beabsichtigt, auf dem Dach eines älteren, nach geltendem Recht zu hohen Mehrfamilienhauses in der Wohnzone II von Neuhausen am Rheinfall eine neue Mobilfunkanlage mit sechs Sendeanten-

<sup>110</sup> Vgl. dazu oben E. 2d aa; anders war die Situation im Fall des Bundesgerichtsurteils Nr. 1P.235/2005 vom 7. September 2005, publiziert in ZBl 2006, S. 555 ff. mit Anmerkungen (besonders attraktive Stadtansicht Mellingen würde durch die geplanten, zu grossen landwirtschaftlichen Silobauten gestört).

nen, vier Richtstrahlantennen und drei Gerätekabinen zu errichten. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall und auf Rekurs hin der Regierungsrat lehnten eine Baubewilligung ab, da es sich um eine unzulässige Erweiterung einer altrechtlichen Baute handle. Das Obergericht wies eine gegen diese Entscheide gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab.

*Aus den Erwägungen:*

2.– b) aa) Unbestritten geblieben ist, dass das Standortgebäude eine altrechtliche Baute darstellt (fünfgeschossiges, 14,50 Meter hohes Mehrfamilienhaus statt bloss zweigeschossiges Gebäude mit maximal sechs Metern Gebäudehöhe<sup>111</sup>) und somit bezüglich baulichen Massnahmen an diesem Gebäude grundsätzlich die Art. 48 und 49 BauG<sup>112</sup> zur Anwendung gelangen. Für Erweiterungen und Zweckänderungen bezüglich solcher altrechtlicher Bauten bestimmt Art. 49 Abs. 1 BauG, bestehende altrechtliche Bauten dürften erweitert oder in ihrer Zweckbestimmung geändert werden, wenn die Rechtswidrigkeit dadurch nicht verstärkt wird und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es stellt sich die Frage, ob der Aufbau einer Mobilfunkanlage auf einer altrechtlichen Baute eine solche Erweiterung oder Zweckänderung darstelle, wovon die Beschwerdegegner ausgehen, oder ob ein solcher Aufbau auf einer altrechtlichen Baute ohne Einschränkungen möglich sei, weil Art. 49 Abs. 1 BauG gar nicht zur Anwendung gelange, wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht.

bb) Die Art. 48 und 49 BauG regeln die sogenannte Besitzstandsgarantie, welche aus der Eigentumsgarantie<sup>113</sup> abgeleitet wird. Sie bedeutet, dass rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen in ihrem Bestand geschützt sind und daher – wenn sie neuen Vorschriften und Plänen nicht entsprechen – als sogenannte "altrechtliche Bauten" so, wie sie sind, weiter bestehen, unterhalten und in der bisherigen Art genutzt werden dürfen.<sup>114</sup> Art. 49 BauG sieht darüber hinaus – im Sinne einer sogenannten "erweiterten Besitzstandsgarantie" – vor, dass bei solchen altrechtlichen Bauten als sinnvolle Weiterverwendung vorhandener Bausubstanz auch Erweiterungen und Zweckänderungen

<sup>111</sup> Vgl. dazu Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 1. September 1988 (NRB 700.100).

<sup>112</sup> Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100).

<sup>113</sup> Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

<sup>114</sup> Vgl. dazu namentlich Art. 48 BauG.

zulässig sind, sofern dadurch die Rechtswidrigkeit nicht verstärkt und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.<sup>115</sup>

cc) Unter "Erweiterung" wird grundsätzlich die Vergrösserung des bestehenden Bauvolumens verstanden, wozu beispielsweise neben der Erstellung von An- und Aufbauten auch das Ersetzen eines Flachdachs durch ein Walmdach gehört.<sup>116</sup> Es trifft zu, dass damit in der Regel eine Vergrösserung der Nutzfläche verbunden ist. Als Dachaufbauten gelten aber auch technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und Liftschächte, bei welchen dies nicht der Fall ist.<sup>117</sup> Diese müssen zwar regelmässig die Gebäudehöhenvorschriften nicht einhalten, bilden aber doch Teile des gesamten Baukörpers, welche auf einem bereits zu hohen Gebäude die Rechtswidrigkeit eines nach geltendem Recht zu hohen Baus verstärken können. So ist nicht ersichtlich, weshalb zum Beispiel ein Attika-Aufbau auf einer altrechtlichen Baute nicht zulässig sein soll, während ein ähnlich grosser Liftschacht, welcher sich für die Nachbarschaft hinsichtlich Licht- und Sichtenzug gleich auswirkt, gestattet sein soll. Bei Antennen ist zu beachten, dass allenfalls auch bedeutend höhere Antennen als das betreffende Gebäude, insbesondere Mobilfunkantennen, als besondere technische Infrastrukturanlagen selbst in der Wohnzone zulässig sind.<sup>118</sup> Im vorliegenden Fall geht es aber nicht nur um sechs Antennenmasten, welche das bestehende Gebäude um rund 5 Meter überragen, sondern zusätzlich um drei recht voluminöse, 1,62 bis 2,06 Meter hohe Gerätecabines, welche auf dem bereits deutlich (um mehr als 50 %) zu hohen Bauwerk aufgebaut werden sollen. Die gesamte, recht umfangreiche Mobilfunkanlage kann daher auch nicht einfach separat, losgelöst vom bestehenden Standortgebäude betrachtet werden, zumal eine entsprechende selbständige Mobilfunkanlage, welche für sich allein auf einem Mast ab Boden erstellt würde, in der Wohnzone wohl trotz grundsätzlicher Zonenkonformität aufgrund der Einordnungsvorschriften nicht zulässig wäre.<sup>119</sup> Namentlich die geplanten Gerätecabines, welche auch aufgrund ihrer Funktion als eigentliche Bauten erscheinen, sind deutlich grösser als die bestehenden Kamine und vergleichbar mit einem grösseren Lichtschacht oder einem kleineren Attika-Aufbau. Sie verstärken daher die

<sup>115</sup> Vgl. dazu *Zaugg/Ludwig*, Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, Kommentar, Band I, 3. A., Bern 2007, Art. 3 Rz. 1, S. 40, und *Konrad Willi*, Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, Diss. Zürich 2003, S. 93 ff.

<sup>116</sup> Vgl. dazu auch *Zaugg/Ludwig*, Art. 3 Rz. 3, S. 51 f., mit weiteren Hinweisen.

<sup>117</sup> Vgl. dazu *Fritzsche/Bösch*, Zürcher Planungs- und Baurecht, 4. A., Zürich 2006, Ziff. 13.6.1.2, und Ziff. 13.6.1.3.

<sup>118</sup> Vgl. dazu *Benjamin Wittwer*, Bewilligung von Mobilfunkanlagen, Diss. Zürich, 2. A. 2008, S. 94 ff.

<sup>119</sup> Vgl. *Wittwer*, S. 95 bei Fn. 408.

Rechtswidrigkeit der nach geltendem Recht bereits um mehr als die Hälfte zu hohen Baute deutlich. Die Argumentation, es handle sich nicht um eine Vergrößerung des eigentlichen Gebäudevolumens, erscheint unter diesen Umständen als sehr formalistisch. Aus dem von der Beschwerdeführerin angeführten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern kann im Übrigen auch deshalb nichts abgeleitet werden, weil dort offenbar nur ein Antennenmast, nicht aber zusätzlich relativ massive Gerätekabinen zur Diskussion standen. Die Vorinstanzen haben daher zu Recht angenommen, eine Bewilligung nach Art. 49 Abs. 1 BauG sei nicht möglich, weil durch den Aufbau der Antennenanlage die Rechtswidrigkeit der bereits deutlich zu hohen Baute noch verstärkt werde.

*dd)* Offen gelassen werden kann dagegen, ob es sich bei der aufgebauten Mobilfunkanlage auch um eine *unzulässige Zweckänderung* i.S.v. Art. 49 Abs. 1 BauG handle, wie dies die privaten Beschwerdegegner geltend machen. Dies ist ohnehin eher zu verneinen, da der Zweck des Standortgebäudes selber ja nicht geändert wird und Mobilfunkanlagen – wie erwähnt – auch in Wohnzonen als technische Infrastrukturanlagen grundsätzlich immer zonenkonform sind. Ebenso kann offen gelassen werden, ob der umstrittene Aufbau der Mobilfunkanlage auf der altrechtlichen Baute abgesehen von der Verstärkung der Rechtswidrigkeit hinsichtlich Höhe und Erscheinungsbild der Gesamtbauete auch *überwiegende entgegenstehende Interessen* der Nachbarn tangieren würde, obwohl die NISV-Vorschriften unbestrittenerweise eingehalten werden. Dies erscheint deshalb fraglich, weil eine von der Dimensionierung her kleinere Mobilfunkanlage, insbesondere eine gewöhnliche Mobilfunkantenne, nach dem Gesagten wohl auch auf einer altrechtlichen, zu hohen Baute zulässig wäre.

**Art. 24 RPG; Art. 7 Abs. 7, Art. 11, Art. 12 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 USG; Art. 7 Abs. 1 und Anhang 6 LSV; Art. 3 Abs. 1 RTG. Erstellung und Betrieb eines Modellflugplatzes in der Landwirtschaftszone; Zulässigkeit baulicher Massnahmen; Lärmbelastungsgrenzwerte; Betriebsbeschränkungen (OGE 60/2007/42 vom 20. August 2010)**

*Ein Wetterunterstand mit Geräteschopf ist für den Betrieb einer Modellfluganlage nicht zwingend erforderlich, weshalb die erforderliche Standortgebundenheit für solche baulichen Massnahmen fehlt (E. 2).*

*Der Modellflugplatz ist eine Anlage i.S.v. Art. 7 Abs. 7 USG, weshalb die auch für Motorsportanlagen geltenden Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm anzuwenden sind (E. 3d bb).*

*Auch wenn die massgebenden Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden, können die Betriebszeiten für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren am Abend an Wochentagen bis 19.00 Uhr und an Samstagen bis 18.00 Uhr im Sinn des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips beschränkt werden, besteht doch in den Abendstunden ein besonderes Ruhebedürfnis der betroffene Bevölkerung (E. 3d dd).*

*An Sonn- und Feiertagen ist das Ruhebedürfnis durch das kantonale Ruhetagsgesetz besonders geschützt, weshalb an diesen Tagen für Modelle mit Verbrennungsmotoren ein grundsätzliches Betriebsverbot in Anbetracht der an Werktagen und Samstagen zur Verfügung stehenden Betriebszeiten nicht unverhältnismässig ist (E. 3d ff).*

Das kantonale Bauinspektorat erteilte der Modellfluggruppe Schaffhausen am 27. November 2006 die Baubewilligung für die Erstellung eines Modellflugplatzes (Rasenpiste von 20 Meter Breite und 100 Meter Länge) mit Wetterunterstand und Geräteraum sowie Parkplätzen im Gebiet "Ob Dicki" in Büttenhardt. Auf Rekurs der Standortgemeinde sowie weiterer Personen und Organisationen hob der Regierungsrat die Baubewilligung für die Erstellung eines Wetterunterstands mit Geräteraum auf, schränkte die Betriebszeiten für Modelle mit Verbrennungsmotoren an Wochentagen und Samstagen in den Abendstunden ein und schloss entsprechende Flüge an Sonn- und Feiertagen ganz aus. Eine hiegegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Modellfluggruppe wies das Obergericht ab.

#### *Aus den Erwägungen:*

2.– a) Angefochten ist zunächst die Aufhebung der vom Bauinspektorat erteilten Ausnahmegewilligung für den geplanten *Wetterunterstand mit Geräteschopf*, einer 11 Meter langen, 8 Meter breiten und 4 Meter hohen Baute. Der Regierungsrat hat die gestützt auf Art. 24 RPG<sup>120</sup> erteilte Ausnahmegewilligung abgelehnt mit der Begründung, es fehle schon an der erforderlichen Standortgebundenheit. Um den Modellsport auf der Rasenpiste betreiben

<sup>120</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700).

zu können, sei kein solcher Unterstand notwendig. Die subjektiven Wünsche und Vorstellungen der Baugesuchstellerin seien nicht massgebend, ebenso wenig deren persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit. Im vorliegenden Fall würden weder technische, betriebliche oder Gründe der Bodenbeschaffenheit für einen Standort ausserhalb der Bauzone sprechen. Es könne diesbezüglich auch auf die Ausführungen in der Rekurschrift der Gemeinde Büttenhardt und die dort aufgeführten Entscheide verwiesen werden. In diesen Ausführungen wird insbesondere auf das Bundesgerichtsurteil 1A.1/2005 und 1A.2/2005 vom 11. November 2005 betreffend eine Modellflughanlage in der Gemeinde Vullierens hingewiesen.

b) Die *Beschwerdeführerin* hält dem entgegen, aufgrund der vom Regierungsrat festgesetzten bzw. bestätigten Auflagen zur Bewilligung des Modellflugbetriebs habe die Mahd der Rasenpiste ausschliesslich mit einem Balkenmäher zu erfolgen und die Restflächen des Grundstücks seien als extensive Blumenwiese zu halten. Die entsprechende Mähmaschine sei über zwei Meter lang und 1 Meter breit und weise ein Leergewicht von 550 kg auf. Der Rasen müsse für den Flugbetrieb mindestens zwei Mal pro Woche gemäht werden. Ohne Abstellraum müsse der Mäher somit jedenfalls zwei Mal pro Woche zur Rasenpiste transportiert werden, was auch ökologisch unsinnig sei. Für die Anlage und Pflege der vorgeschriebenen Blumen sei sodann ebenfalls besonderes Gerät und Saatgut nötig, welches an Ort und Stelle sollte untergebracht werden können. Für eine möglichst immissionsfreie Ausübung des Modellflugsports sollte sodann eine Solaranlage mit den zugehörigen Batterien sowie eine Hochstartwinde an Ort und Stelle eingelagert werden können. Hinzu komme auch Absperr- und Erste-Hilfe-Material. Abklärungen hätten denn auch ergeben, dass in andern Kantonen ein entsprechender Geräteraum und teilweise ein eigentliches Clubhaus gestützt auf Art. 24 RPG zugelassen worden sei. Es sei zwar richtig, dass das Bundesgericht im Fall Vullierens ein Materialhäuschen einer Modellflughanlage als nicht standortgebunden bezeichnet habe, doch seien in diesem Fall keine Auflagen zur Bewirtschaftung der Rasenpiste und deren Umgebung gemacht worden.

Der Regierungsrat habe im Übrigen nicht zwischen Wetterunterstand und Geräteraum unterschieden, sondern der Baute als Ganzes, aber ohne nähere Begründung, die Standortgebundenheit abgesprochen. Der Standort sei exponiert und damit Blitzschlägen ausgesetzt. Der Wetterunterstand diene daher nicht nur den Sporttreibenden, sondern auch dem Schutz der Gerätschaft. Gerade weil die Parkplatzzahl sehr beschränkt sei, könnten die Piloten und Zuschauer mit der Gerätschaft in solchen Fällen nicht einfach in den geparkten Fahrzeugen Schutz suchen. Insgesamt müsse daher beim geplanten Wetterunterstand mit Geräteraum von einer abgeleiteten Standortgebundenheit ausgegangen werden. Nötigenfalls seien die Beschwerdeführer auch bereit, das

entsprechende Bauvorhaben zu redimensionieren, wenn das Obergericht dies als notwendig erachte.

c) Die Beschwerdegegner (Gemeinde Büttenhardt und Pro Natura) weisen demgegenüber in ihren Beschwerdeantworten zu Recht darauf hin, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich der abgeleiteten Standortgebundenheiten von Geräte- und Schutzräumen zu an sich zulässigen Freizeitbeschäftigungen sehr streng ist. So hat das Bundesgericht im bereits erwähnten Entscheid Vullierens – welcher eine vergleichbare, sogar noch etwas grössere Modellflugganlage (Rasenpiste von 120 Meter Länge und 33 Meter Breite) betraf – ausgeführt, eine Freizeitaktivität erfordere nicht die Zulassung von entsprechenden Bauten und Anlagen; dies ergebe sich auch nicht durch deren Zweckbestimmung, zumal das erforderliche Unterhaltsmaterial, das dort gelagert werden solle, jeweils auch auf den Platz gebracht werden könne. Solche baulichen Massnahmen dienten somit nur der persönlichen Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit, was ungenügende Gründe für eine Standortgebundenheit i.S.v. Art. 24 RPG seien.<sup>121</sup>

Es trifft zwar zu, dass in dem vom Bundesgericht beurteilten Fall keine besonderen Auflagen für die Bewirtschaftung der Rasenpiste bestanden, doch vermag dies am Grundsatz, dass das erforderliche Material jeweils auf den Platz mitzubringen ist, nichts zu ändern, zumal auch die erforderliche Mähmaschine ohne weiteres mit einem der zugelassenen Fahrzeuge (notigenfalls mit Anhänger) herbeigeführt werden kann. Selbstredend vermag auch der Schutz vor Regen und Gewitter bei einer Freizeitaktivität keinen zwingenden Grund für die Erstellung eines Unterstands ausserhalb der Bauzone zu bilden, zumal ja ohnehin eine gewisse Zahl von Parkplätzen für Fahrzeuge zur Verfügung steht, welche demselben Zweck zu dienen vermögen. Aus den von der Beschwerdeführerin angeführten Beispielen aus anderen Kantonen kann ebenfalls nichts abgeleitet werden, da es sich hierbei offenbar um ältere Anlagen handelt. Auch die von der Beschwerdeführerin angeführte positive Beurteilung einer im Übrigen bedeutend kleineren Modellflug-Gerätehütte (Länge: 2,4 Meter, Breite: 1,9 Meter, Höhe: 2,06 Meter) im Kanton Thurgau ist vor dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid – nämlich bereits im Mai 2005 – erfolgt. Das Bundesgericht hat mit dem erwähnten Entscheid seine bereits früher für den Bereich der Hobby-Landwirtschaft entwickelte strenge Praxis zu Gerätehäuschen<sup>122</sup> auf den Bereich der Freizeit-Sportanlagen übertragen, wofür gute Gründe bestehen, zumal heute intensive Freizeitnutzungen

<sup>121</sup> E. 7 des Bundesgerichtsurteils.

<sup>122</sup> Vgl. dazu namentlich BGE 112 Ib 404 ff.

ausserhalb der Bauzonen stark zugenommen haben.<sup>123</sup> So würde andernfalls die Gefahr bestehen, dass im ohnehin schon durch Infrastrukturanlagen und Landwirtschaft stark belasteten Nichtbaugebiet zahlreiche weitere nicht unbedingt benötigte Bauten und Anlagen erstellt werden und der Grundsatz der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet, eines der wichtigsten Prinzipien des Bundesraumplanungsrechts<sup>124</sup>, zunehmend unterlaufen würde. Der Regierungsrat hat die Erteilung einer Baubewilligung für den geplanten Wetterunterstand mit Geräteraum daher zu Recht abgelehnt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die vorliegend zur Diskussion stehende Anlage im Rahmen einer blossen Ausnahmewilligung nach Art. 24 RPG bewilligt worden ist und besondere planungsrechtliche Festsetzungen, welche allenfalls gewisse bauliche Massnahmen zulassen könnten, fehlen.<sup>125</sup>

3.– Umstritten ist sodann die Festlegung der Flugbetriebszeiten und die Beschränkung des Flugbetriebs mit Verbrennungsmotoren auf zwei gleichzeitig fliegende Modelle.

a) Das *Bauinspektorat* bewilligte den Flugbetrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren am Montag von 14.00 bis 20.00 Uhr, am Mittwoch von 14.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr, während der Sommerzeit bis 20.00 Uhr, und an Sonntagen (mit besonderen Einschränkungen) von 13.30 bis 19.00 Uhr. Der *Regierungsrat* hielt dazu fest, gemäss Anhang 3 LSV<sup>126</sup> werde Gewerbelärm schon ab 19.00 Uhr nicht mehr toleriert, wogegen für Strassenlärm die niedrigen Grenzwerte erst ab 20.00 Uhr (recte 22.00 Uhr) gelten würden. Der Modellflugplatz sei grundsätzlich negativ standortgebunden. Er sei in einer Nichtbauzone nur zulässig, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstünden. Viele Personen würden ihre Freizeit gerade in der wärmeren Jahreszeit im Freien verbringen. Dieser Tatsache und dem Bedürfnis nach Ruhe sei Rechnung zu tragen. Deshalb seien die Betriebszeiten einzuschränken. Der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren sei jeweils um 19.00 Uhr statt um 20.00 Uhr und am Samstag um 18.00 Uhr einzustellen. Für den Flugbetrieb an Sonntagen werde in der Bewilligung des Bauinspektorats auf besondere Einschränkungen verwiesen, welche aber durch die Bewilligung nicht

<sup>123</sup> Vgl. dazu auch das demnächst erscheinende URP-Tagungsheft "Freizeitaktivitäten und Naturschutz".

<sup>124</sup> BGE 132 II 21 E. 6.4; BGE 1C\_404/2009 vom 12. Mai 2010, E. 4.3.

<sup>125</sup> Vgl. zu dieser Abgrenzung auch die redaktionellen Anmerkungen zum Entscheid des Aargauer Regierungsrats vom 21. Mai 2003, publiziert in ZBl 2005, S. 643 ff., S. 658 f. (Modellfluganlage Sins).

<sup>126</sup> Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41).

näher konkretisiert würden, sondern nur durch das private Flugplatzreglement, welches nicht Bestandteil der Bewilligung bilde. An Sonntagen bestehe ein erhöhtes Ruhebedürfnis. Art. 3 des Ruhetagsgesetzes<sup>127</sup> untersage grundsätzlich Betätigungen, welche durch Lärm die dem jeweiligen öffentlichen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich störe. Aus diesem Grund bestehe ein öffentliches Interesse an einem Ausschluss des Flugbetriebs mit Verbrennungsmotoren an öffentlichen Ruhetagen. Der Flugbetrieb mit Modellen mit Elektromotor bzw. mit Segelflugmodellen sei dagegen ohne Einschränkungen zulässig. Im Übrigen habe die Baugesuchstellerin im mit dem Baugesuch eingereichten Flugplatzreglement unter Ziff. 3.4 festgehalten, dass gleichzeitig nur mit zwei Flugmodellen mit Verbrennungsmotor geflogen werden dürfe. Dies sei – um Unklarheiten zu vermeiden – im baurechtlichen Entscheid ausdrücklich festzuhalten.

*b)* Die *Beschwerdeführerin* macht demgegenüber geltend, die Selbstbeschränkung (gleichzeitiger Flug von nur zwei Modellen mit Verbrennungsmotoren) gelte nur für die ursprünglich bewilligten Betriebszeiten. Zusammen mit den vom Regierungsrat eingeschränkten Betriebszeiten ergebe sich demgegenüber eine unverhältnismässige Einschränkung des Flugbetriebes. Da die meisten Modellflieger berufstätig seien und teilweise auch am Samstag arbeiten würden, sei insbesondere die Vorverlegung auf 19.00 Uhr an Wochentagen sehr einschneidend. Es bliebe damit an den möglichen Wochentagen nur rund eine Stunde für die Ausübung des Sports. Da die Schleppmaschine für die Segelflugzeuge mit einem Verbrennungsmotor ausgerüstet sei, könnten an den Wochentagen somit nur vier Piloten einen ca. 15 Minuten dauernden Trainingsflug mit einem Verbrennungsmotor absolvieren. Die Beschränkung auf zwei gleichzeitig fliegende Verbrennungsmotoren könne daher nur akzeptiert werden, wenn die Schleppmaschinen nicht als Modelle mit Verbrennungsmotoren zählten und die Verkürzung der Betriebszeit auf 19.00 Uhr aufgehoben werde.

Die Verkürzung der Flugbetriebszeiten sei im Übrigen auch deshalb aufzuheben, weil das Bundesgericht im Entscheid Vullierens festgestellt habe, die sinngemässe Anwendung der Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm sei problematisch, der Regierungsrat aber die Verkürzung der Betriebszeit mit diesen Belastungsgrenzwerten begründet habe. Das Bundesgericht habe im erwähnten Entscheid der deutschen Sportanlagenlärmschutzverordnung Richtliniencharakter auch für die Auslegung des schweizerischen Umweltrechts zugemessen. Diese Verordnung sehe aber abendliche Ruhezeiten erst ab 20.00 Uhr vor. Für die vorgenommene Einschränkung bestünden daher

<sup>127</sup> Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, RTG, SHR 900.200).

keine sachlichen Gründe, zumal auch zu berücksichtigen sei, dass auch für den Strassenverkehr und die private Fliegerei ab Flugfeldern die Tagdauer nicht so einschränkend geregelt sei. Einschneidend sei sodann auch das grundsätzliche Verbot der Verwendung von Verbrennungsmotoren am Sonntag. Da auch die Schleppmaschinen für die Segelflugzeuge mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet seien, könne der Modellflugsport an Sonntagen nur noch sehr eingeschränkt ausgeübt werden (nur noch Elektromaschinen und kleine Segelflugmodelle bis max. 3 kg). Dabei liege eine ernstliche Störung im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Ruhetagesgesetzes gar nicht vor. Jedenfalls könne der nur sehr vage gefasste und unklare Gesetzestext nicht als gesetzliche Grundlage für eine so weitreichende Einschränkung dienen. An Sonn- und Feiertagen würden denn auch gesellschaftliche Veranstaltungen zugelassen, welche Ruhe und Würde dieser Tage in ganz anderer Weise beeinträchtigen würden als der Modellflugbetrieb auf einem weit abgelegenen Standort. Dessen Störungspotential sei äusserst gering und würde lediglich vereinzelte Personen betreffen. Das Bundesgericht habe zwar ausgeführt, solche Einschränkungen liessen sich allenfalls unter dem Aspekt des Vorsorgeprinzips begründen. Es habe aber klargestellt, dass solche Einschränkungen auf konkreten nachvollziehbaren Berechnungen beruhen müssten. Im vorliegenden Fall habe die Beschwerdeführerin aber den Nachweis erbracht, dass keine nennenswerten und relevanten Beeinträchtigungen der nicht in unmittelbarer Nähe wohnenden Anwohner zu erwarten seien.

*c) aa)* Die *Pro Natura* macht demgegenüber geltend, die Einschränkung des Flugbetriebes mit Verbrennungsmotoren liege im öffentlichen Interesse, da die Bevölkerung gemäss der Umweltschutzgesetzgebung vor lästigem Lärm geschützt werden solle. Es bestehe bezüglich der Flugzeitregelung keine einheitliche Praxis. In Anlehnung an die Grenzwerte des Gewerbe- bzw. Strassenverkehrslärms habe der Regierungsrat den Flugbetrieb sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der gleichzeitig in der Luft sich befindlichen Flugzeuge zu Recht im Sinn eines Kompromisses zwischen den Anliegen der betroffenen Anwohner und der Beschwerdeführerin begrenzt.

*bb)* Die *Gemeinde Büttenhardt* hält ebenfalls fest, es handle sich bei den festgesetzten Betriebszeiten um einen Mittelweg, welcher einen üblichen Flugbetrieb ermögliche. Bei dem vom Modellflugsport ausgehenden Lärm handle es sich um Immissionen, welche als besonders lästig empfunden würden. Im Kanton Solothurn habe das Verwaltungsgericht in einem Entscheid vom 29. März 1993 ebenfalls ein Flugverbot an Sonn- und Feiertagen festgesetzt und den Betrieb an den Wochentagen gar nur bis 17.00 Uhr erlaubt. Auch das Bundesgericht habe im bereits erwähnten Entscheid Vullierens festgehalten, dass ab 19.00 Uhr ein grösseres Ruhebedürfnis bestehe, und die Sache lediglich zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurückgewiesen, ver-

bunden mit einer klaren Instruktion, einen fixen, beschränkten Zeitraum festzulegen und insbesondere ein Verbot für Verbrennungsmotoren an Sonn- und Feiertagen vorzusehen. Einzig ein solches Verbot sei geeignet, die Geräusche im nötigen und entscheidenden Ausmass zu reduzieren oder auszuschliessen. Der Regierungsrat sei den Anliegen der Beschwerdeführerin somit vergleichsweise weit entgegengekommen, wenn die Flugzeit werktags bis 19.00 Uhr bzw. samstags bis 18.00 Uhr bewilligt werde. Dem in einer repräsentativen Umfrage zum Ausdruck gekommenen Ruhebedürfnis der Bevölkerung sei in erster Linie Rechnung zu tragen; die Bedürfnisse der Freizeitsportler hätten zurückzutreten.

*d) aa)* Hinsichtlich des bezüglich des Immissionsschutzes anwendbaren Rechts ist zunächst festzuhalten, dass Art. 11 USG<sup>128</sup> von einem zweistufigen Schutzkonzept ausgeht. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.<sup>129</sup> Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.<sup>130</sup> Art. 12 Abs. 1 USG zählt die verschiedenen Instrumente für die Emissionsbegrenzung auf; für den Lärm geht es vor allem darum, Bau- und Ausrüstungsvorschriften sowie Verkehrs- und Betriebsvorschriften zu erlassen.<sup>131</sup> Der Bundesrat legt sodann die für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen erforderlichen Grenzwerte durch Verordnung fest.<sup>132</sup> Soweit Lärmbelastungsgrenzwerte fehlen, beurteilt die Vollzugsbehörde aufgrund von Art. 40 Abs. 3 LSV die Lärmimmissionen nach Art. 15 USG. Sie muss somit feststellen, ob die Lärmimmissionen aufgrund einer gesamthaften Würdigung der massgebenden Umstände die betroffene Bevölkerung in erheblicher Weise in ihrem Wohlbefinden stört oder nicht. Die Grundsätze von Art. 15 USG in Verbindung mit dem Vorsorgeprinzip von Art. 11 Abs. 2 USG geben allerdings keinen absoluten Anspruch auf Ruhe; vielmehr sind geringfügige, nicht erhebliche Störungen hinzunehmen.<sup>133</sup>

*bb)* Was die massgebenden Lärmbelastungsgrenzwerte anbetrifft, hat der Regierungsrat zunächst zutreffend festgehalten, gemäss Art. 25 Abs. 1 USG

<sup>128</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01).

<sup>129</sup> Art. 11 Abs. 2 USG.

<sup>130</sup> Art. 11 Abs. 3 USG.

<sup>131</sup> Art. 12 Abs. 1 lit. b und c LSV.

<sup>132</sup> Art. 13 Abs. 1 USG.

<sup>133</sup> BGE 126 II 307 E. 4c bb und Bundesgerichtsurteil Vullierens, E. 5 a.A.

sowie Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV dürften neue ortsfeste Anlagen nur errichtet werden, wenn die durch die Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten. Der Regierungsrat hat sodann ausgeführt, da für die von Modellflughanganlagen ausgehenden Immissionen in der Lärmschutz-Verordnung keine eigenen Grenzwerte vorgesehen seien, müssten die Lärmimmissionen nach Art. 15 sowie Art. 19 und 23 USG beurteilt werden. Zu beachten sei im Rahmen der Einzelfallbeurteilung der Charakter des Lärms, Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. die Lärmvorbelastung der betroffenen Zone.<sup>134</sup> Demgegenüber hat der vom Obergericht beigezogene Lärmschutzfachmann des kantonalen Umweltschutzamts, X., am Augenschein vom 3. Juli 2010 ausgeführt, die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 LSV seien auf Modellflughanganlagen direkt anwendbar, zumal Ziff. 1 Abs. 2 dieses Anhangs ausdrücklich vorsehe, dass Motorsportanlagen, die regelmässig während längerer Zeit betrieben würden, den Industrie- und Gewerbeanlagen gleichgestellt seien.<sup>135</sup> Auf die Anwendbarkeit von Anhang 6 der LSV wurde schon in der Beurteilung des Baugesuches durch das kantonale Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz hingewiesen, allerdings ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die erwähnte Bestimmung. Dies überzeugt, zumal im vorliegenden Fall aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen des Flugbetriebs ab einem festen Standort, welcher überdies auch dauerhafte Massnahmen (ausgeschilderter Platz; Parkplätze) umfasst, jedenfalls eine eigentliche Anlage i.S.v. Art. 7 Abs. 7 USG vorliegt.<sup>136</sup> Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, ändert die Anwendbarkeit von Anhang 6 der LSV im Übrigen nichts am Ergebnis, zu welchem der Regierungsrat im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung gelangt ist.

Die konkrete Beurteilung der Lärmauswirkungen des Modellflugbetriebs wurde im vorliegenden Fall nämlich – ähnlich wie dies bereits früher das Kantonsgericht Basel-Landschaft in dem von der Gemeinde Büttenhardt erwähnten Urteil vom 14. Dezember 2005 getan hat – aufgrund des von der Beschwerdeführerin eingereichten, in Zusammenarbeit mit der EMPA geschaffenen "Arbeitsblatts zur Ermittlung des ankommenden Schallpegels/Vergleich mit den gesetzlichen Vorschriften" für Modellflugzeuge vorgenommen, welches Anhang 4 zu den von 2009 datierenden Richtlinien für den Einsatz von Flugmodellen und den Betrieb von Modellflugplätzen (REM) des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV) bildet. Dieses basiert zwar

<sup>134</sup> BGE 126 II 3007 E. 4c aa.

<sup>135</sup> Vgl. ... auch die Hinweise bei *Thomas Widmer Dreifuss*, Planung und Realisierung von Sportanlagen, Diss. Zürich 2002, S. 347, 349.

<sup>136</sup> Vgl. zum Anlagebegriff des USG auch Bundesgerichtsurteil 1P.117/2004 vom 11. Oktober 2004, E. 4 (Basler Kulturfloss).

ebenfalls auf der LSV, geht aber nicht von gemittelten Immissionen bzw. einem Summenpegel aus wie der erwähnte Anhang 6 zur LSV, sondern von Maximalemissionen eines zugelassenen Flugzeugtyps, ermöglicht aber eine genügende Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen und eine grosse Sicherheit in der Bewertung, zumal auf die Spitzenwerte abgestellt wird.<sup>137</sup> Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin besteht unter diesen Umständen kein Anlass, die deutsche Sportanlagenlärmschutzverordnung sinngemäss herbeizuziehen, zumal diese ohnehin nicht spezifisch den Lärm von Modellsport- bzw. Modellfluganlagen, sondern von Sportanlagen allgemein regelt, wo insbesondere der menschliche Verhaltenslärm eine grosse Rolle spielt.<sup>138</sup> Lediglich bezüglich solcher Sportanlagen mit überwiegend menschlichem Verhaltenslärm hat das Bundesgericht im Übrigen auch festgehalten, die sinngemässe Anwendung von Grenzwerten, namentlich der Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm sei problematisch.<sup>139</sup>

cc) Aufgrund dieser Ausgangslage erscheint es zulässig und richtig, dass der Regierungsrat für die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte im Tages- bzw. Nachtverlauf auf die Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm<sup>140</sup>, nicht für Strassenverkehrslärm<sup>141</sup>, abgestellt hat, wobei die Grenzwerte für diese Lärmarten ohnehin grundsätzlich identisch sind und lediglich insofern differieren, als der tiefere Wert für die Nacht beim Industrie- und Gewerbelärm bereits ab 19.00 Uhr, beim Strassenverkehrslärm dagegen erst ab 22.00 Uhr gilt (nicht ab 20.00 Uhr, wie der Regierungsrat angenommen hat). Wie das Kantonsgericht Basel-Landschaft im erwähnten Urteil gestützt auf den Bericht der kantonalen Lärmschutz-Fachstelle zu Recht festgehalten hat, handelt es sich bei dem von Flugzeugmodellen mit Verbrennungsmotor verursachten Lärm um Immissionen, die sich nicht nur durch die grosse Lautstärke, sondern auch durch besondere Eigenschaften auszeichnen (u.a. hohe Tonlage, grosse Schallpegeldifferenzen, unregelmässiges Auftreten). Diese speziellen Geräusche würden von den Menschen als besonders lästig empfunden und seien vergleichbar mit dem Lärm der Verbrennungsmotoren der Rasenmäher. Selbst wenn die massgebenden Planungswerte eingehalten werden, könne dieser Lärm von der betroffenen Bevölkerung als störend oder lästig empfunden werden.<sup>142</sup> Auch dieser Umstand rechtfertigt es, den Lärm von Modellflugzeugen aufgrund der besonders störenden Wirkung mit Industrie-

<sup>137</sup> Vgl. Ziff. 3 des Arbeitsblatts ...

<sup>138</sup> Vgl. dazu *Widmer Dreifuss*, S. 351 f.

<sup>139</sup> BGE 133 II 296 E. 3.3 (Sportanlage Wettingen).

<sup>140</sup> Anhang 6 LSV.

<sup>141</sup> Anhang 3 LSV.

<sup>142</sup> Erwähntes Urteil, E. 7d cc.

und Gewerbelärm, nicht mit allgemeinem Strassenverkehrslärm, zu vergleichen und die strengeren Nachtgrenzwerte für Modellflugzeuglärm ebenfalls bereits ab 19.00 Uhr anzuwenden.<sup>143</sup> Selbst wenn Anhang 6 der LSV nicht direkt anwendbar wäre, würde sich daher aufgrund einer Einzelfallbeurteilung nach Art. 40 Abs. 3 LSV nichts anderes ergeben.

*dd)* Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Regierungsrat festgehalten, der Abstand der zur Diskussion stehenden Liegenschaften der seinerzeitigen Rekurrenten vom Pistenmittelpunkt betrage zwischen 700 Metern und 1300 Meter. Berücksichtige man zusätzlich noch den Flugraum, der von Flugmodellen mit einem Verbrennungsmotor benutzt werden könne, verringere sich der Abstand um ca. 200 Meter. Bei einem Abstand von 500 Metern resultiere ein Lärmpegel von 50 dB(A), sofern das Modellflugzeug in einem Abstand von 10 Metern einen maximalen Schallpegel von 84 dB(A) nicht überschreite, was in Ziff. 11.2.4 der Baubewilligung des kantonalen Bauinspektorats als Auflage festgehalten worden ist und unbestrittenerweise auch eingehalten werden kann. Hierbei handelt es sich entsprechend den Darlegungen des Lärmschutzfachmannes X. am Augenschein bzw. in der ergänzenden Auskunft um einen Spitzenwert für den Lärm eines Modellflugzeugs mit Verbrennungsmotor, weshalb der nach Anhang 6 der LSV massgebende, nach den dort vorgeschriebenen Formeln gemittelte Wert im zeitlichen Verlauf tiefer liege. Für den gleichzeitigen Flug mit zwei Verbrennungsmotoren (Verdoppelung des Lärms) ergebe sich eine Erhöhung um 3 dB(A) und mit drei Motorflugzeugen eine Erhöhung um insgesamt 4,7 dB(A). Hieraus ergebe sich, dass die massgebenden Tages-Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II (betroffene Einfamilienhauszone der Gemeinde Büttenhardt) von 55 dB(A) und der Empfindlichkeitsstufe III (betroffene Dorfkernzone der Gemeinde Büttenhardt) von 60 dB(A) jedenfalls eingehalten würden. Kritisch würde es erst, wenn insgesamt acht Flugzeuge mit Verbrennungsmotoren gleichzeitig fliegen würden. Weil es sich beim Lärmpegel von 50 dB(A) lediglich um einen Spitzenwert für ein Motorflugzeug handle, könnten sogar auch die Nacht-Planungswerte von 45 dB(A) in der Empfindlichkeitsstufe II bzw. von 50 dB(A) in der Empfindlichkeitsstufe III eingehalten werden, wenn in der Zeit von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr zwei oder drei Flüge mit Verbrennungsmotoren durchgeführt würden.

Wenn somit bei gleichzeitigen Flügen von zwei Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren sowohl die Tages- als auch die Nachtplanungswerte eingehalten werden können, heisst dies aber noch nicht, dass die Beschwerdeführerin auch Anspruch darauf hat, eine entsprechende Bewilligung im er-

<sup>143</sup> Vgl. dazu auch *Widmer Dreifuss*, S. 355, mit Hinweis auf den in URP 1997, S. 35 ff., publizierten Bundesgerichtsentscheid Schiessanlage Ftan.

wähnten Ausmass bis 20.00 Uhr zu erhalten. Vielmehr sind auch von den Belastungsgrenzwerten her zulässige Emissionen nach dem *Vorsorgeprinzip* so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.<sup>144</sup> Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Emissionen von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren – wie erwähnt und am Augen- und "Ohrenschein" des Obergerichts bestätigt – je nach Art der Flugmanöver, Windrichtung und Distanz eine besonders störende Wirkung haben und eine ruhige Wohngegend und Naturlandschaft betroffen ist. Andererseits ist das berechnete Interesse der Modellflugsportler zu berücksichtigen, eine zulässige Sportart angemessen ausüben zu können, wobei auch der Einsatz von Flugzeugen mit Verbrennungsmotoren möglich sein muss. In Berücksichtigung dieser Interessen erscheint es richtig und grundsätzlich unbestritten, dass die Vorinstanzen einschränkende Betriebszeiten für den Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren festgelegt haben.<sup>145</sup>

Da die betroffene Bevölkerung insbesondere in den Abendstunden Wert auf eine gewisse Ruhe legt, welche in der betroffenen Wohngegend an sich gegeben ist, erscheint es auch als richtig, dass der Regierungsrat die Betriebszeit für den Flug mit Verbrennungsmotoren montags und mittwochs bis 19.00 Uhr bzw. samstags bis 18.00 Uhr begrenzt hat. Auf das erhöhte Ruhebedürfnis am Abend hat auch das Bundesgericht im erwähnten Entscheid Vullierens hingewiesen.<sup>146</sup> Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat in einem publizierten Entscheid vom 21. Mai 2003 die Betriebszeit für Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren ebenfalls bis 19.00 Uhr bewilligt<sup>147</sup>, während die Betriebszeit in einem vom Verwaltungsgericht Solothurn beurteilten Fall sogar nur bis 17.00 Uhr festgelegt wurde.<sup>148</sup> Da bei der Beschwerdeführerin, welche heute rund 60 Mitglieder zählt, lediglich rund ein Dutzend Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren vorhanden sind und 60 bis 70 % der Segelflugzeuge mit der Seilwinde oder Elektroschleppflugzeugen hochgezogen werden können, erscheinen die zur Verfügung stehenden Betriebszeiten für Verbrennungsmotoren (Montag und Mittwoch 14.00 bis 19.00 Uhr, Samstag 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr) auch als völlig ausreichend, um das Bedürfnis nach Flügen mit Verbrennungsmotoren abzudecken.

ee) Es stellt sich allerdings noch die Frage, ob während der gegenüber der ursprünglichen Bewilligung des Baudepartements eingeschränkteren Be-

<sup>144</sup> Art. 11 Abs. 2 USG.

<sup>145</sup> Vgl. in diesem Sinn auch *Widmer Dreifuss*, S. 364 f.

<sup>146</sup> Vgl. E. 5.2 dieses Urteils.

<sup>147</sup> ZBl 2005, S. 643 ff., E. 4c, S. 656 f.

<sup>148</sup> Vgl. Entscheid vom 29. März 1993, publiziert in SOG 1993 Nr. 23.

triebszeiten allenfalls mit mehr als zwei Verbrennungsmotoren gleichzeitig geflogen werden könne (z.B. zusätzlich noch mit einem Verbrennungsmotor-Schleppflugzeug), wie dies die Beschwerdeführerin sinngemäss als Eventualbegehren beantragt hat. Am Augenschein wurde zwar der gleichzeitige Flug mit zwei und mehr Flugmodellen mit Verbrennungsmotor entgegen dem vorgesehenen Programm nicht demonstriert, doch hat Lärmschutzfachmann X. ausgeführt, die Verdoppelung einer Lärmquelle am selben Ort führe zu einer Erhöhung des Lärmpegels um 3 dB(A), während ein drittes Flugzeug mit Verbrennungsmotor zu einer Zunahme um lediglich noch 1,7 dB(A) führe, was akustisch einer nur unwesentlichen Zunahme des Lärms entspreche. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich beim Lärm der Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren um eine besondere, für die Betroffenen besonders störende Lärmart handelt, deren unangenehme Wirkung überdies – wie auch der Augenschein ergeben hat – stark vom durchgeführten Flugprogramm abhängt. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass das gleichzeitige Fliegen mit drei Modellen mit Verbrennungsmotoren, insbesondere auch mit einem Schleppflugzeug, das immer wieder startet, für die Betroffenen doch deutlich lästiger erscheint als das blosses Fliegen mit zwei Verbrennungsmotoren. Aufgrund der bei der Beschwerdeführerin im Einsatz stehenden beschränkten Anzahl von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren scheint das gleichzeitige Fliegen mit maximal zwei Verbrennungsmotoren, worauf auch das Reglement der Beschwerdeführerin ausgerichtet ist, durchaus als genügend, wobei ohnehin zu berücksichtigen ist, dass es sich um eine blosses Freizeitbeschäftigung handelt, nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit, bei welcher die wirtschaftliche Zumutbarkeit von Betriebsbeschränkungen besonders geprüft werden muss. Die auf das Vorsorgeprinzip gestützte Beschränkung auf das gleichzeitige Fliegen mit zwei Modellen mit Verbrennungsmotoren erscheint daher – auch bei gegenüber der ursprünglichen Bewilligung leicht eingeschränkten Betriebszeiten – keineswegs als unverhältnismässig. Es versteht sich schliesslich von selbst, dass insbesondere beim Einsatz von Motorflugzeugen der vorgeschriebene Luftraum eingehalten werden muss und die Beschwerdeführerin auch durch Aufsichtsmassnahmen sicherzustellen hat, dass dieser Luftraum nicht überschritten wird, wie dies insbesondere seitens der Gemeinde Büttenhardt gerügt wurde. Die Beschwerdeführerin hat sich im Übrigen selber dazu verpflichtet und wird hierbei behaftet.<sup>149</sup>

*ff)* Umstritten ist sodann noch, ob der Ausschluss des Flugbetriebs mit Verbrennungsmotoren (nicht aber mit anderen Modellflugzeugen, z.B. solchen mit Elektromotoren) an Sonn- und Feiertagen zulässig sei. Wie der Lärmschutzfachmann X. am Augenschein zutreffend festgehalten hat, unter-

<sup>149</sup> Vgl. Ziff. 4.1 des Flugplatzreglements 2008, gültig für das Flugfeld "Obere Dicki", Büttenhardt.

scheidet die LSV und insbesondere deren Anhang 6 nicht zwischen Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen. Die massgebenden Lärmschutzgrenzwerte sind somit auch an Sonn- und Feiertagen eingehalten. Wie dargelegt, sind jedoch in Anwendung des Vorsorgeprinzips einschränkende Betriebszeiten festzusetzen.<sup>150</sup> Hierbei kann auch ohne besondere kantonale Gesetzesgrundlagen dem besonderen Ruhebedürfnis an Sonn- und Feiertagen angemessen Rechnung getragen werden.<sup>151</sup> Wie der Regierungsrat zutreffend festgehalten hat, besteht im Kanton Schaffhausen überdies im Ruhetagsgesetz eine besondere Regelung für Sonn- und Feiertage, wonach an solchen öffentlichen Ruhetagen Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen öffentlichen Ruhetag angemessene Ruhe und Würde ernsthaft stören, untersagt sind.<sup>152</sup> Hieraus ergibt sich, dass der kantonale Gesetzgeber das Ruhebedürfnis der Bevölkerung an Sonn- und Feiertagen in besonderer Weise schützen wollte, was mit der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung durchaus vereinbar ist.<sup>153</sup> Die erwähnte kantonale Gesetzesbestimmung ist grundsätzlich direkt anwendbar, weshalb es nichts schaden kann, dass die Gemeinde Büttenhardt noch über keine kommunale Polizeiverordnung verfügt. Es erscheint daher zulässig, insbesondere in einer ländlichen, ruhigen Gegend, welche ein beliebtes Wandergebiet für Erholungssuchende bildet und in der Nähe von Naturschutzgebieten liegt, an Sonn- und Feiertagen ähnlich strenge Immissionsbegrenzungen vorzunehmen wie in den Abendstunden unter der Woche und dementsprechend den Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren grundsätzlich auszuschliessen.<sup>154</sup> Dies erscheint auch deshalb nicht als unverhältnismässig, weil an den übrigen Betriebstagen genügend Zeit für den Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren besteht.<sup>155</sup>

Die Gemeinde Büttenhardt weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass auch aus dem Bundesgerichtsentscheid Vullierens geschlossen werden kann, das Bundesgericht werde ein entsprechendes Flugverbot an Sonn- und Feiertagen schützen, zumal es ausgeführt hat, eine entsprechende Einschränkung vermöge die als störend empfundenen Auswirkun-

<sup>150</sup> Vgl. oben E. 3d dd.

<sup>151</sup> Vgl. dazu *Widmer Dreifuss*, S. 364 f.

<sup>152</sup> Art. 3 Abs. 1 RTG.

<sup>153</sup> Vgl. dazu *Robert Wolf*, Kommentar USG, 2. A., Zürich 2000, Art. 25 Rz. 22, und *Widmer Dreifuss*, S. 354.

<sup>154</sup> Vgl. zum grossen Interesse an der Freihaltung von naturnahen Naherholungsgebieten von Lärm auch Bundesgerichtsurteil 1C\_107/2010 vom 17. Juni 2010, insbesondere E. 5.3, 5.4 (Modellsegelfluggelände Küssnacht ZH).

<sup>155</sup> Vgl. dazu auch oben E. 3d dd.

gen des Flugbetriebes wesentlich zu reduzieren.<sup>156</sup> Überdies besteht auch in dem vom Verwaltungsgericht Solothurn beurteilten Fall an Sonn- und Feiertagen ein Verbot für den Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren, während allerdings im Aargauer Fall aufgrund einer Einigung zwischen den Parteien ein entsprechender Flugbetrieb an Sonntagen von 13.00 bis 19.00 Uhr möglich ist. Dass das betroffene Gebiet im Unterschied zum Fall Solothurn nicht in einer besonderen Landschaftsschutzzone liegt, vermag hieran nichts zu ändern, zumal die Modellfluganlage – wie auch der Augenschein gezeigt hat – in einer ruhigen Natur- und Landschaftsgegend liegt und sich in nächster Nähe immerhin zwei Biotopschutzgebiete befinden.<sup>157</sup> Auch wenn somit das Verbot des Flugbetriebs mit Verbrennungsmotoren an Sonn- und Feiertagen zu bestätigen ist, bleibt doch darauf hinzuweisen, dass nach Art. 4 Abs. 2 RTG Ausnahmegewilligungen für besondere Anlässe, z.B. ein regionales Flugmeeting, möglich sind. Entsprechende Ausnahmegewilligungen kann nach dieser Vorschrift das Volkswirtschaftsdepartement im Einverständnis mit der zuständigen Gemeindebehörde erteilen.

**Art. 49 f. KV; Art. 31 Abs. 2 der Wasserabgabeverordnung der Stadt Schaffhausen; Art. 6 Abs. 3 des Installationsbewilligungsreglements der Stadt Schaffhausen. Berechtigung für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser im Versorgungsgebiet der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall; Voraussetzungen, Gesetzesdelegation (OGE 60/2009/80 vom 26. November 2010)**

*Anwendbares Recht bei Rückweisung der Sache zur neuen Prüfung nach erstinstanzlicher Bewilligungsverweigerung (E. 2).*

*Die Regelung der Voraussetzungen einer Bewilligung für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser im Versorgungsgebiet der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall hält die Grundsätze der Gesetzesdelegation ein. Die dynamische Verweisung auf private Fachnormen ist zulässig (E. 3).*

Am 12. Juni 2008 verwehrten die Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall X. die Berechtigung für Installationsarbeiten an

<sup>156</sup> Vgl. E. 5.2 dieses Bundesgerichtsentscheids.

<sup>157</sup> Vgl. ... das erwähnte Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2010.

Haustechnikanlagen für Trinkwasser in ihrem Versorgungsgebiet. Die hiergegen gerichtete Einsprache wies der Stadtrat Schaffhausen am 23. Dezember 2008 ab. Der Regierungsrat hiess den Rekurs von X. am 17. November 2009 gut, hob den Einspracheentscheid des Stadtrats und die Verfügung der Städtischen Werke auf und wies die Sache zur erneuten Prüfung des Gesuchs zurück. Gegen diesen Entscheid beschwerte sich die Stadt Schaffhausen am 8. Dezember 2009 beim Obergericht. Dieses hiess die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gut, hob den Entscheid des Regierungsrats auf und wies die Sache zur Neuurteilung an die Städtischen Werke zurück.

*Aus den Erwägungen:*

1.– ...

2.– Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Rechtmässigkeit einer Verfügung zwar grundsätzlich nach der Rechtslage zur Zeit ihres Erlasses zu beurteilen; nachher eingetretene Rechtsänderungen müssen unberücksichtigt bleiben.<sup>158</sup> Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass sowohl die Städtischen Werke als auch der Stadtrat X. die Berechtigung für Installationsarbeiten verwehrten. Der Regierungsrat hob sowohl den Einspracheentscheid des Stadtrats als auch die Verfügung der Städtischen Werke auf und wies die Sache zur erneuten Prüfung des Gesuchs von X. zurück. Es liegt somit noch gar keine Installationsbewilligung vor. In dieser Situation ist die Streitsache aufgrund der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Verordnung des Grossen Stadtrats über die Wasserabgabe 2010 vom 15. September 2009<sup>159</sup> zu beurteilen. Im Ergebnis würde sich im vorliegenden Fall jedoch auch bei Anwendung des alten Rechts nichts ändern.

3.– Der Regierungsrat hielt im angefochtenen Beschluss vom 17. November 2009 zunächst fest, dass Art. 19 Abs. 1 des damals anwendbaren Wasserabgabe-Reglements der Stadt Schaffhausen<sup>160</sup> bestimme, Hausinstallationen dürften durch die städtische Wasserversorgung oder durch Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession der zuständigen Behörde besässen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Kriterien für die Erteilung der Konzession nenne das WR nicht. In Art. 19 Abs. 3 WR werde einzig festgehalten, dass der Stadtrat besondere Vorschriften über die Er-

<sup>158</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 326, S. 70, mit Hinweisen.

<sup>159</sup> VW 2010, RSS 7200.1

<sup>160</sup> Wasserabgabe-Reglement 1997 der Wasserversorgung der Stadt Schaffhausen vom 17. Februar 1998 (WR).

teilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen erlasse. In Art. 6 des Reglements des Stadtrats Schaffhausen über die Erteilung von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen vom 21. Februar 1984<sup>161</sup> habe der Stadtrat gestützt auf Art. 19 Abs. 3 WR als Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen für die Ausführung von Hausinstallationen für Wasser u.a. festgelegt, dass der Bewerber die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) aufgestellten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen habe. Voraussetzung für die Erteilung der Installationsbewilligung seien der Nachweis der entsprechenden Fachkundigkeit und die gezielte Vertiefung in das Gas- und Wasserfach gemäss dem Regelwerk des SVGW. Es sei fraglich, ob Art. 19 Abs. 3 WR die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gesetzesdelegation einhalte. Diese Frage könne jedoch offen bleiben.

a) Der seit 1. Januar 2010 in Kraft stehende Art. 31 Abs. 2 VW 2010 bestimmt, dass ausser den StWS<sup>162</sup> nur Installationsfirmen und Personen mit einer Installationsbewilligung für Wasserinstallationen Hausinstallationen erstellen, erweitern, verändern oder unterhalten dürfen. Die Erteilung der Installationsbewilligung richtet sich nach den Richtlinien des SVGW und den einschlägigen Vorschriften der StWS, worunter auch das erwähnte Reglement aus dem Jahr 1984 fällt. Art. 31 Abs. 2 VW 2010 wird durch Art. 6 dieses Reglements konkretisiert. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob Art. 31 Abs. 2 VW 2010 die Grundsätze der Gesetzesdelegation einhält.

b) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Gesetzesdelegation zulässig, wenn folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind<sup>163</sup>:

- Die Gesetzesdelegation darf nicht durch die Verfassung ausgeschlossen sein;
- die Delegationsnorm muss in einem Gesetz enthalten sein;
- die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken;
- die Grundzüge der delegierten Materie, das heisst die wichtigen Regelungen, müssen in einem Gesetz umschrieben sein.

Diese Grundsätze sind heute auch in der Kantonsverfassung verankert.<sup>164</sup>

<sup>161</sup> Reglement, RSS 7100.1.

<sup>162</sup> Städtische Werke Schaffhausen.

<sup>163</sup> BGE 128 I 122 E. 3c.

<sup>164</sup> Art. 49 f. der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV, SHR 101.000).

c) Die ersten drei Voraussetzungen der Gesetzesdelegation sind vorliegend ohne weiteres erfüllt: Diese ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen<sup>165</sup> und stützt sich auf Art. 31 Abs. 2 VW 2010. Die VW 2010 unterstand dem fakultativen Referendum<sup>166</sup> und bildet somit auf Gemeindeebene ein Gesetz im formellen Sinn. Sodann beschränkt sich die Delegation auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie, nämlich die Erteilung der Bewilligung für die Wasserversorgung betreffende Hausinstallationen. Schliesslich kann jedoch auch die vierte Voraussetzung – die Regelung der Grundzüge der delegierten Materie in einem Gesetz – bejaht werden: Art. 31 Abs. 2 VW 2010 sieht zum einen die Bewilligungspflicht an sich ausdrücklich vor. Zum anderen hält Art. 31 Abs. 2 VW 2010 fest, dass sich die Erteilung der Bewilligung unter anderem nach den Richtlinien des SVGW richtet. Bereits aus diesem Hinweis auf die Richtlinien des SVGW, welche besondere fachliche Anforderungen an die Erteilung einer Installationsbewilligung enthalten, ergibt sich sinngemäss das Erfordernis der besonderen Fachkunde. Somit besteht sowohl für den Grundsatz der Bewilligungspflicht für die Ausführung von Hausinstallationen als auch für die wesentliche Voraussetzung (besondere Fachkunde) für die Erteilung der Bewilligung eine klare Grundlage in einem formellen Gesetz, welche durch Vorschriften auf Verordnungsebene, wozu das Reglement aus dem Jahr 1984 gehört, näher ausgeführt werden kann.

Art. 31 Abs. 2 VW 2010 wird dementsprechend durch Art. 6 des Reglements lediglich noch konkretisiert. Dieses schreibt vor, dass Voraussetzungen für die Erteilung der Installationsbewilligung der Nachweis der entsprechenden Fachkundigkeit und die gezielte Vertiefung in das Gas- und Wasserfach gemäss dem Regelwerk des SVGW bilden. Die wesentlichen Anforderungen werden hierbei in der staatlichen Vorschrift genannt (Nachweis Fachlichkeit, gezielte Vertiefung in das Gas- und Wasserfach). Dabei stellt sich die Frage, ob es zulässig sei, für die näheren Einzelheiten ganz allgemein auf die Richtlinien des SVGW zu verweisen, ohne anzugeben, welche konkreten Richtlinien in welcher Fassung gemeint sind. Es handelt sich somit um eine so genannte dynamische Verweisung auf private Fachnormen. Die Zulässigkeit einer solchen Verweisung ist zum Teil umstritten.<sup>167</sup> Immerhin erscheint eine solche Verweisung nach neuerer Auffassung, welche auch in der geltenden Kantonsverfassung ihren Niederschlag gefunden hat, zulässig, wenn die wesentlichen Anforderungen – wie hier gegeben – in den staatlichen Vorschriften genannt werden und nur für die Details auf die jeweils anwendbaren

<sup>165</sup> Vgl. Art. 49 f. KV.

<sup>166</sup> Art. 58 Abs. 1 VW 2010.

<sup>167</sup> Vgl. *Georg Müller*, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 373 ff., S. 213 ff., mit Hinweisen.

privaten Normen verwiesen wird.<sup>168</sup> Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass in der heutigen beruflichen Ausbildung privaten Normen von Gesetzes wegen eine grosse Bedeutung zukommt.<sup>169</sup> Die sinngemässe Verweisung auf den jeweils neuesten Stand der entsprechenden Ausbildungsnormen, welche erfahrungsgemäss einem steten Wandel unterworfen sind, hat überdies den Vorteil, dass nur so sichergestellt ist, dass die vorgesehenen Ausbildungen aktuell sind und im jeweiligen Zeitpunkt überhaupt absolviert werden können. Die dynamische Verweisung dient insofern der Wirtschaftsfreiheit und ist keineswegs gegen sie gerichtet.<sup>170</sup>

**Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 5 UWG; Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 11 lit. c IVöB; Art. 9 Abs. 1 lit. c, Art. 16, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 und Art. 34 VRöB. Submission der Organisation von Sprachaufhalten (OGE 60/2010/18 vom 2. Juli 2010)**

*Submissionstreitigkeiten gelten als zivilrechtliche Ansprüche im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Die Parteien können daher unter anderem eine öffentliche Gerichtsverhandlung verlangen (E. 2a).*

*Die Aufteilung des Auftrags ist bei Einverständnis des erstklassierten Anbieters zulässig (E. 3).*

*Baut ein Sprachinstitut zusammen mit der Schule Sprachkurse auf, so erbringt es damit nicht in dem Sinn eine schöpferische Leistung, dass es inskünftig aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums als einziger Anbieter in Frage kommt und eine Submission der weiteren Durchführung der Sprachkurse deshalb ausgeschlossen wäre (E. 4).*

*Die Preisofferte der Beschwerdeführerin ist unter den gegebenen Umständen nicht als unabänderlicher Festpreis für die gesamte Vertragsdauer zu verstehen, obwohl sie – im Gegensatz zur Zuschlagsbedachten – keinen Preis Anpassungsvorbehalt angebracht hat. Es bestand daher kein Anlass für entsprechende weitere Abklärungen, und die verschiedenen Preisofferten konnten direkt miteinander verglichen werden (E. 6c und d).*

<sup>168</sup> Vgl. auch Art. 51 Abs. 1 KV.

<sup>169</sup> Vgl. für die höhere Berufsbildung insbesondere Art. 28 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10).

<sup>170</sup> Vgl. zur heute als bedingt zulässig erachteten dynamischen Verweisung auf private Normen auch Müller, Rz. 376 bei Fn. 746, S. 215, mit Hinweis auf BGE 123 I 127 ff., sowie Arnold Marti, Selbstregulierung anstelle staatlicher Gesetzgebung?, ZBI 2000, S. 561 ff.

*Betrachtet eine Anbieterin die Vorgabe des Kriteriums Preis in der Ausschreibung als missverständlich, so hat sie insoweit bei der Vergabebehörde nachzufragen. Wegen des Prinzips der Unabänderlichkeit des Angebots kann sie nicht nachträglich eine angepasste Preisofferte auf neuer Kalkulationsgrundlage nachreichen (E. 6d und e).*

Die Kantonsschule Schaffhausen schrieb die Organisation der Sprachaufenthalte in Frankreich und England in den Jahren 2011–2015 im offenen Verfahren aus. Es gingen vier Offerten ein, darunter eine der X. AG und eine der Y. GmbH. Die Kantonsschule vergab den Sprachaufenthalt Frankreich an die Y. GmbH und den Sprachaufenthalt England an die X. AG. Diese erhob Beschwerde ans Obergericht und beantragte in erster Linie, die Sprachaufenthalte sowohl in Frankreich als auch in England an sie zu vergeben. Das Obergericht führte auf Antrag der zum Verfahren beigelegenen Y. GmbH eine öffentliche Verhandlung durch und wies die Beschwerde in der Folge ab.

*Aus den Erwägungen:*

2.– a) Submissionstreitigkeiten gelten grundsätzlich als zivilrechtliche Ansprüche im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK<sup>171</sup> und fallen daher unter die entsprechenden Schutzgarantien. Dazu gehört unter anderem der Anspruch auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung.<sup>172</sup> Das Obergericht hat daher eine Verhandlung durchgeführt, nachdem die Beigeladene dies in ihrer ersten Rechtschrift verlangt hatte.

b) ...

3.– Mit der angefochtenen Verfügung hat die Kantonsschule den ausgeschriebenen Auftrag auf zwei Anbieterinnen aufgeteilt. Die Beigeladene hat zwar diesen Entscheid nicht angefochten. Sie macht aber im vorliegenden Verfahren geltend, der Auftrag hätte nur im Paket (England und Frankreich) erteilt werden dürfen. Das könnte unter Umständen insoweit von Bedeutung sein, als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der angefochtene Entscheid

<sup>171</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101).

<sup>172</sup> *Galli/Moser/Lang/Clerc*, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 1. Band, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2007, S. 355, Rz. 772, mit Hinweisen.

prinzipiell auch zuungunsten der beschwerdeführenden Partei geändert werden könnte (Art. 46 VRG<sup>173</sup>).

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann den Auftrag nur dann und insoweit aufteilen und an verschiedene Anbieterinnen und Anbieter vergeben, wenn sie oder er dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemacht hat oder vor der Vergabe das Einverständnis derjenigen Anbieterin oder desjenigen Anbieters, der voraussichtlich den Zuschlag erhält, eingeholt hat (Art. 34 VRöB<sup>174</sup>).<sup>175</sup>

Die Kantonsschule hat zwar in den Ausschreibungsunterlagen die Interessenten gebeten, die Angebote für die Sprachaufenthalte in Frankreich (ca. 100 Schüler) und die Sprachaufenthalte in England (ca. 60 Schüler) separat auszuweisen. Sie hat jedoch nicht konkret erklärt, sie beabsichtige, den Auftrag allenfalls aufzuteilen. Erst nach Auswertung der eingegangenen Angebote informierte sie die Beschwerdeführerin und die Beigeladene darüber, dass sie den Auftrag aufteilen wolle. Die Beigeladene – als gesamthaft Erstklassierte gemäss Auswertungstabelle – erklärte sich damit einverstanden. Sie hat im Übrigen den hierauf ergangenen Vergabeentscheid nicht angefochten. Damit hat sie insbesondere auch die darin angeordnete Aufteilung des Auftrags grundsätzlich akzeptiert.

...

Demnach kann offenbleiben, ob bereits aus der Ausschreibung sinngemäss die Absicht einer allfälligen Aufteilung abzuleiten gewesen sei. Die Alternativvoraussetzung des Einverständnisses der gemäss Auswertung voraussichtlich mit dem Zuschlag bedachten Anbieterin ist jedenfalls erfüllt. Es besteht daher kein Grund, die Aufteilung als solche zum Nachteil der Beschwerdeführerin in Frage zu stellen. ...

4.– Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe zusammen mit den Verantwortlichen der Kantonsschule die Sprachkurse in den letzten elf Jahren von Null auf aufgebaut und ständig verbessert. Sie stellt in Frage, ob nach ihrer langjährigen Erarbeitung eines auf die Kantonsschule zugeschnittenen Leistungspakets überhaupt noch ein Submissionsverfahren durchgeführt werden könne. Darin könnten die Mitbewerber das von der Beschwerdeführerin erarbeitete Produkt ohne Vorleistungen übernehmen; ihr allfälliger Preisvorteil resultiere so aus einer lauterkeitsrechtlich verpönten Übernahme frem-

<sup>173</sup> Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200).

<sup>174</sup> Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (VRöB, SHR 172.512).

<sup>175</sup> Vgl. zur Problematik auch *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 203 ff., Rz. 482 ff., mit Hinweisen.

der Leistung. Damit würden die lauterkeitsrechtlichen Schutzrechte der Beschwerdeführerin im Sinn von Art. 10 Abs. 2 lit. c IVöB<sup>176</sup> verletzt.

Gemäss der angesprochenen Bestimmung brauchen die Auftraggeberin und der Auftraggeber einen Auftrag unter anderem dann nicht nach den Bestimmungen der IVöB zu vergeben, wenn dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden. Es handelt sich um einen Tatbestand, bei welchem ein Auftrag im freihändigen Verfahren, d.h. ohne Ausschreibung direkt vergeben werden kann (Art. 12 Abs. 1 lit. c IVöB). In den Vergaberichtlinien wird das so konkretisiert, dass ein Auftrag unabhängig vom Auftragswert direkt und ohne Ausschreibung vergeben werden kann, wenn unter anderem aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt (Art. 9 Abs. 1 lit. c VRöB).

Die Rüge, über das im Leistungskatalog umschriebene Produkt könne gar kein Vergabeverfahren durchgeführt werden bzw. die Submission hätte nicht im gewählten offenen Verfahren vorgenommen werden dürfen, hätte grundsätzlich schon mit Beschwerde gegen die Ausschreibung geltend gemacht werden müssen.<sup>177</sup> Allerdings enthielt diese offenbar keine Rechtsmittelbelehrung. Es kann jedoch offenbleiben, ob deswegen mit einer Beschwerde bis nach dem Vergabeentscheid habe zugewartet dürfen.<sup>178</sup> Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass mit dem vorliegenden Vergabeverfahren konkrete Schutzrechte des geistigen Eigentums der Beschwerdeführerin – etwa allfällige Patent- oder Urheberrechte – verletzt würden. Der von der Beschwerdeführerin angerufene Art. 5 UWG<sup>179</sup> verpönt die unbefugte Verwertung eines Arbeitsergebnisses bzw. einer in einem Arbeitsergebnis zum Ausdruck kommenden schöpferischen Leistung, d.h. des Resultats einer bestimmten (geistigen oder materiellen) Tätigkeit.<sup>180</sup> Die Beschwerdeführerin tut jedoch nicht dar, inwieweit ihre Aufbauarbeit eine eigentliche immaterialgüterrechtlich relevante schöpferische Leistung – etwa ein urheberrechtlich geschütztes kreatives Werk – darstelle. Ihre Dienstleistung an sich ist jedenfalls nicht wettbewerbsrechtlich geschützt. Die Kantonsschule hat zwar in den Ausschreibungsunterlagen Vorgaben zu den Sprachschulen und zur Aus-

<sup>176</sup> Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (IVöB, SHR 172.510).

<sup>177</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a IVöB; *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 382 ff., Rz. 820, 823, mit Hinweisen.

<sup>178</sup> Vgl. *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 392, Rz. 839.

<sup>179</sup> Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG, SR 241).

<sup>180</sup> *Carl Baudenbacher*, Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel 2001, Art. 5 N. 2, S. 718; *Pedrazzini/Pedrazzini*, Unlauterer Wettbewerb, UWG, 2. A., Bern 2002, S. 189, Rz. 9.05.

gestaltung der Sprachaufenthalte gemacht, die auf ihren bisherigen Erfahrungen basieren dürften; sie hat aber den am Auftrag Interessierten nicht etwa eine eigentliche Dokumentation der Beschwerdeführerin übergeben, die allenfalls als Arbeitsergebnis im Sinn von Art. 5 UWG hätte betrachtet werden können. Wenn im Übrigen die Beschwerdeführerin erklärt, sie habe die Kurse "zusammen mit den Verantwortlichen der Kantonsschule" aufgebaut, so ist daraus zu schliessen, dass das Produkt – wie auch immer es betrachtet wird – jedenfalls nicht ihr allein zugeordnet werden kann. Mit der Ausschreibung wurden somit keine immaterialgüter- bzw. wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen verletzt. Die Ausnahmetatbestände von Art. 9 Abs. 1 VRöB sind im Übrigen nur zurückhaltend anzuwenden bzw. einschränkend auszulegen.<sup>181</sup>

Der Kantonsschule kann daher keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, weil sie den Auftrag nicht freihändig – an die Beschwerdeführerin – vergeben, sondern im offenen Verfahren ausgeschrieben hat.

5.– ...

6.– Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Dabei können verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Qualität, Preis, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Infrastruktur, Lehrlingsausbildung (Art. 32 Abs. 1 VRöB). Hiefür werden die Angebote nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft, und es wird eine objektive Vergleichstabelle über die Angebote erstellt (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VRöB).

a) Die Angebote der Beschwerdeführerin und der Beigeladenen unterscheiden sich nur im Preis. Bei den übrigen Zuschlagskriterien wurden sie gleich bewertet. Letzteres wurde von keiner Seite in Frage gestellt, so dass die Bewertung der weiteren Kriterien nicht zu überprüfen ist.

b) Die Beschwerdeführerin macht zusammenfassend geltend, das Submissionsgremium habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt, indem es ihre ohne Preisanpassungsvorbehalt eingereichte Preisofferte mit der unter Anpassungsvorbehalt, rein auf dem Preisstand von Februar 2010 kalkulierten Preisofferte der Beigeladenen verglichen habe, ohne diesen erheblichen Unterschied in die Beurteilung mit einzubeziehen. Das Submissionsgremium habe sodann eine Rechtsverletzung begangen, indem es in den Submissionsunterlagen keine Vorgaben zur Preiskalkulation gemacht und dann die offerierten Preise ungeachtet der von den Anbietern individuell angebrachten Vorbehalte miteinander verglichen habe.

<sup>181</sup> Vgl. *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 90 f., Rz. 207 f., mit Hinweisen.

Die Kantonsschule erklärt, sie sei bei der Ausschreibung davon ausgegangen, dass die offerierten Preise auf den Preisen von 2010 basierten. Sie könne nachvollziehen, dass ihre Vorgaben zu diesem Punkt interpretationsbedürftig gewesen seien.

Die Beigeladene macht geltend, der Ausschreibung lasse sich nicht entnehmen, dass ein Fixpreis für die gesamte Auftragsdauer (2011–2015) vorgegeben gewesen sei. Das widerspreche auch der Praxis. In der Reisebranche gebe es keine Fixpreise für fünfjährige Arrangements mit Flugreisen. Entsprechend falsch sei die Darstellung der Beschwerdeführerin, dass sie inskünftige Änderungen der Wechselkurse und Flugpreise in ihrer Offerte bereits berücksichtigt habe.

c) In der Ausschreibung wurde in der Rubrik "Dauer der Verbindlichkeit des Angebots" festgehalten: "90 Tage ab Eingabe der Offerte. Die Angebotspreise sind verbindliche Nettopreise. Es findet keine Abgebotsrunde statt." Im Kriterienkatalog, der den Ausschreibungsunterlagen beigelegt war, wurde sodann das Preisangebot als "Nettopreis" umschrieben.

Aus dem Begriff "Nettopreis" lässt sich für die hier interessierende Frage nichts ableiten. Insbesondere schliesst der Begriff allfällige Preisanpassungen bei gewissen Änderungen der massgeblichen Kostenfaktoren (etwa Flugpreise oder Wechselkurse) nicht aus. Wäre ein solcher Ausschluss gewollt gewesen, hätte der Begriff "Fixpreis" o.Ä. verwendet werden müssen.

Die Kantonsschule erklärt, sie sei sich bei der Ausschreibung bewusst gewesen, dass es irgendwann einmal Preisanpassungen geben könnte. Sie habe sich überlegt, wie lang die im Angebotszeitpunkt kalkulierten Preise gelten sollten. Deshalb habe sie geschrieben, das Angebot sei 90 Tage ab Eingabe der Offerte verbindlich. Die Dauer der Verbindlichkeit des Angebots, die in den Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich anzugeben ist (Art. 14 lit. f VRöB), betrifft jedoch nach allgemeinem submissionsrechtlichem Verständnis nicht die von der Kantonsschule angesprochene Problematik, sondern die Frist, während deren Lauf der Anbieter an sein Angebot in dem Sinn gebunden ist, dass er nach dem Zuschlagsentscheid durch einseitige Annahmeerklärung der Vergabebehörde zum Vertragspartner gemacht wird. Sobald dies der Fall ist, der Vertrag also zustande gekommen ist, gilt dieser mit allen seinen Elementen – einschliesslich allfälliger darin vereinbarter, gegebenenfalls von gewissen Bedingungen abhängiger Anpassungen – über diese Bindungsfrist hinaus für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung.

Die Ausschreibung enthält somit keine klare Vorgabe, ob ein während der gesamten Vertragsdauer unabänderlicher Preis zu offerieren sei oder ob im Angebot allfällige Preisanpassungen vorbehalten sein dürften.

d) Es geht um Sprachaufenthalte im Ausland während der nächsten fünf Jahre. Dass in der Reisebranche grundsätzlich keine für fünf Jahre geltenden Fixpreise festgelegt werden, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht; solche Fixpreise sind mit Blick auf die erfahrungsgemäss nicht voraussehbaren Schwankungen der Flugpreise, Wechselkurse etc. auch kaum vorstellbar. Daher ist es völlig aussergewöhnlich, wenn sich ein Anbieter – entgegen der Branchenübung – für fünf Jahre auf feste Preise ohne Anpassungsmöglichkeit verpflichtet.

Die Beigeladene hat denn auch in ihrer Offerte erklärt, die genauen Flugpreise für 2011 seien noch nicht bekannt; Preisänderungen blieben vorbehalten; die Offerte basiere auf den Preisen für 2010, einer Ausschreibung für fünf Jahre und den heutigen Devisenkursen. Auch die vierte Anbieterin hat in ihrer Offerte ausdrücklich auf allfällige Preisanpassungen hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dagegen in ihrem Angebot die Frage allfälliger Preisanpassungen nicht angesprochen. Sie hat zwar keine Preisanpassungsklausel bzw. keinen Preisänderungsvorbehalt angegeben. Sie hat jedoch auch nicht konkret erklärt, ihre Angebotspreise seien Fixpreise, die ungeachtet der künftigen Änderungen der Flug- und Bahnpreise oder Wechselkurse während der gesamten Vertragsdauer unverändert gelten sollten. Insbesondere hat sie in der Offerte auch nicht erklärt, sie habe für den Zeitraum 2011–2015 das Risiko von Preisänderungen im Rahmen des kaufmännisch Vernünftigen und Absehbaren in ihre Preiskalkulation aufzunehmen versucht.

Bei den bisherigen Sprachaufenthalten der Kantonsschule, die von der Beschwerdeführerin organisiert wurden, gab es die branchenüblichen Preisanpassungen. In dieser Situation durfte die Beschwerdeführerin nicht unbesehen davon ausgehen, mit der Ausschreibung werde – entgegen der bisherigen Praxis – klarerweise ein Fixpreis für die gesamte Vertragsdauer verlangt. Betrachtete sie aber die Vorgabe des Kriteriums Preis als missverständlich oder zu wenig präzise, so war sie nach Treu und Glauben gehalten, sich bei der Vergabebehörde zu erkundigen, wie die aus ihrer Sicht unklare Formulierung zu verstehen sei bzw. was von ihr in diesem Punkt konkret erwartet werde, oder wenigstens im Angebot klarzustellen, wie ihre Preisofferte gemeint sei, um so dem von ihr erkannten Missverständnis entgegenzutreten.<sup>182</sup>

In ihren beiden Offerten, in denen sie unter anderem die Preise pro Schüler angab, hielt die Beschwerdeführerin eingangs unter "Datum" jeweils fest:

<sup>182</sup> Vgl. Art. 16 VRöB; *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 101, Rz. 229 (zur Fragepflicht), S. 122 f., Rz. 287 (zur Zulässigkeit von Vorbehalten bzw. auslegenden Erklärungen in der Offerte bei mangelhaften Ausschreibungsunterlagen), S. 174 f., Rz. 420 ff. (zur generellen Pflicht der Anbieter, festgestellte Mängel der Unterlagen oder des Verfahrens bei der Vergabestelle sofort geltend zu machen).

"2011 – Wochen 17–19". Auch wenn sie im Begleitschreiben erklärte, sie schicke die Offerten für die Jahre 2011–2015, konnte so der Eindruck entstehen, der Angebotspreis beziehe sich nur auf das in den Offerten konkret angegebene Jahr 2011. In der Beschwerdeverhandlung widersprach die Beschwerdeführerin der entsprechenden Feststellung der Beigeladenen von sich aus nicht. Auf konkrete Frage verwies sie auf den Begleitbrief und räumte ein, dass sie in den Offerten statt "2011" vielleicht richtigerweise hätte schreiben müssen "2011–2015". Die Beigeladene gab im Übrigen in ihrer Offerte "2011–2015" eingangs ebenfalls nur die Reisedaten des Jahres 2011 an, unterbreitete aber – wie erwähnt – in der Folge eine differenzierte Preisofferte. In den Ausschreibungsunterlagen waren generell die "Kalenderwochen 17–19" angegeben. Von daher drängte sich eine Fokussierung auf die Sprachaufenthalte im Jahr 2011 in der Offerte jedenfalls dann nicht auf, wenn ein unabänderlicher Preis für die gesamte Vertragsdauer offeriert werden sollte.

Nach Eingabe der Offerte schlug die Beschwerdeführerin der Kantonsschule mit Mail ... vor, gemeinsam einen Weg zu finden bzw. eine Vereinbarung zu treffen, um in der Zukunft grosse Kursschwankungen bei der Endpreisgestaltung berücksichtigen zu können. Das war noch vor den Gesprächen zwischen der Kantonsschule einerseits sowie der Beschwerdeführerin und der Beigeladenen andererseits, in bzw. nach welchen die Kantonsschule konkrete Vereinbarungsentwürfe zur Preisgestaltung einbrachte. Nach ihrem entsprechenden Vorstoss konnte daher die Beschwerdeführerin nicht überrascht sein, dass die Kantonsschule diese Thematik tatsächlich aufgriff. Der Vorstoss zeigt sodann, dass – auch wenn sie dies in der Offerte nicht erwähnt hatte – letztlich auch die Beschwerdeführerin eine allfällige Anpassung der Preise anstrebte.

Die Beigeladene hält im Übrigen den Ausführungen der Beschwerdeführerin grundsätzlich zutreffend entgegen, dass gewisse künftige Änderungen kaum absehbar seien und daher kaum vernünftig einkalkuliert werden könnten. Wenn die Beschwerdeführerin hierauf erklärt, dass die "clausula rebus sic stantibus" auch für sie gelte und sie versucht habe, künftige Änderungen einzukalkulieren, die unter dieser Schwelle lägen, so relativiert sie damit ihre Behauptung, sie habe das Risiko von Preisänderungen einkalkuliert, gleich selber. Im Ergebnis bekundet sie so gleichsam einen mentalen, der Kantonsschule nicht kommunizierten Anpassungsvorbehalt bei gewissen Änderungen der massgeblichen preisbestimmenden Faktoren. Wo die fragliche Schwelle liege, konkretisiert sie im Übrigen nicht, obwohl die Beigeladene in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Unbestimmtheit des von der Beschwerdeführerin erwähnten "Absehbaren" verlangt hatte, diese habe ihre Kalkulationsgrundlagen offenzulegen.

In dieser Situation erscheint es in der Gesamtbetrachtung zum einen generell als unglaublich, dass die Preisofferte der Beschwerdeführerin tatsächlich als unabänderlicher Festpreis für die gesamte Vertragsdauer zu verstehen sei. Zum andern durfte die Kantonsschule in guten Treuen jedenfalls davon ausgehen, dass auch die Angebotspreise der Beschwerdeführerin praxismässig unter Anpassungsvorbehalt stünden. Soweit das Angebot der Beschwerdeführerin insoweit als unklar erscheinen sollte, hat dies unter den geschilderten Umständen die Beschwerdeführerin zu vertreten.

Die Kantonsschule hatte daher grundsätzlich keinen Anlass, den Sachverhalt diesbezüglich noch weiter abzuklären oder von der Beschwerdeführerin Erläuterungen zu deren Angebot einzuholen. Es ist ihr sodann keine Rechtsverletzung vorzuwerfen, wenn sie die Angebotspreise der Beschwerdeführerin und der Beigeladenen bei der abschliessenden Prüfung direkt verglichen hat, ohne zuvor noch eine Bereinigung nach gewissen Kriterien vorzunehmen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sie hinsichtlich der Sprachaufenthalte für Frankreich die Offerte der Beigeladenen besser bewertet hat.

e) Die Beschwerdeführerin beantragt, ihr Gelegenheit zu geben, eine Preisofferte auf der Grundlage des letzten Vereinbarungsentwurfs der Kantonsschule, eventuell auf einer von dieser definierten und aktualisierten Kalkulationsgrundlage nachzureichen. Dieser Antrag ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Beschwerdeführerin behauptet, bei einer Offertstellung mit der Möglichkeit von jährlichen Preisanpassungen hätte sie einen merklich günstigeren Preis offerieren können.

Im kantonalen Submissionsverfahren gilt der Grundsatz des Verzichts auf Abgebotsrunden (Art. 11 lit. c IVöB), worauf hier in der Ausschreibung denn auch ausdrücklich hingewiesen wurde. Zwar können Erläuterungen eines Angebots verlangt werden (Art. 29 VRöB). Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts in diesem Zusammenhang sind jedoch unzulässig (Art. 30 Abs. 1 VRöB).

Aus dem Verhandlungsverbot ergibt sich das Prinzip der grundsätzlichen Unveränderbarkeit der Angebote. Auch aufgrund von Erläuterungsbegehren dürfen die betreffenden Anbieter ihr Angebot nicht abändern, sondern nur Klarstellungen und Präzisierungen vorhandener Offertinhalte im Hinblick auf die Offertbereinigung liefern. Das Angebot darf nach Ablauf des Eingabetermins auch nicht mit Zustimmung der Vergabebehörde abgeändert werden.<sup>183</sup>

<sup>183</sup> *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 184 f., Rz. 444 f., mit Hinweisen.

Die von der Beschwerdeführerin angestrebte nachträgliche Optimierung des Angebots – zumal nach Kenntnisnahme vom Angebot der Beigeladenen – lieferte im Ergebnis auf eine verpönte Nachbesserung bzw. Änderung hinaus. Dem entsprechenden Antrag kann daher nicht stattgegeben werden, auch wenn ihn die Kantonsschule als Vergabebehörde grundsätzlich nachvollziehen kann.

f) Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde aufgrund der vorstehenden Erwägungen als unbegründet; sie ist abzuweisen.

**Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c IVöB; Art. 27 lit. h VRöB. Submission von Bauingenieurleistungen im selektiven Verfahren; Ausschluss wegen Formmängeln (OGE 60/2010/15 vom 3. September 2010)**

*Bei komplexen Aufträgen können bei den Zuschlagskriterien auch Elemente berücksichtigt werden, die – gegebenenfalls im Präqualifikationsverfahren – bereits bei der Eignung zu prüfen sind ("Mehreignung"; Frage im vorliegenden Fall offengelassen; E. 2b).*

*Ein Angebot kann nur bei Formmängeln einer gewissen Schwere ausgeschlossen werden. Liegen solche vor, ist aber bei der Beurteilung ein strenger Massstab anzuwenden (E. 2b).*

*Bei komplexen Ingenieurleistungen ist die Qualität von besonderer Bedeutung. Bei der Prüfung der Ausschlussgründe ist daher darauf zu achten, inwieweit allfällige Mängel sich nicht nur auf die Beurteilung des Preis-Leistungsverhältnisses als solchen, sondern speziell auch auf die Beurteilung der für das Angebot wesentlichen Qualität auswirken könnten (E. 2d).*

*Ausschluss eines Angebots wegen unklarer, widersprüchlicher Angaben zum Einsatz der Schlüsselpersonen (mit unvollständigen Angaben zur Verfügbarkeit) und Abweichung vom vorgegebenen Terminplan (E. 2e und f).*

*Der Ausschlussgrund der Vorbefassung des berücksichtigten Anbieters ist grundsätzlich spätestens mit Beschwerde gegen den Präqualifikationsentscheid geltend zu machen (E. 3).*

Im Kanton Schaffhausen soll die Eisenbahnlinie der Deutschen Bahn zwischen Schaffhausen und Erzingen (Deutschland) ausgebaut werden. Am 2. Oktober 2009 schrieb das kantonale Tiefbauamt die Bauingenieurleistun-

gen der Phase 5 (Realisierung) für die Aufhebung zweier Bahnübergänge in Neunkirch im selektiven Verfahren aus. In der Folge stellten zehn Ingenieurbüros bzw. Ingenieurgemeinschaften (IG) einen Antrag auf Teilnahme. Am 4. Dezember 2009 verfügte das Tiefbauamt, es würden fünf Bewerber zur Offertstellung eingeladen, darunter die IG A. und die IG B. Alle Bewerber reichten ein Angebot ein. Am 7. April 2010 schloss das Tiefbauamt die IG A. mit ihrem Angebot vom Verfahren aus. Gleichentags hielt es fest, die Leistungen seien gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen vom 30. März 2010 an die IG B. vergeben worden. Eine gegen diese Entscheide gerichtete Beschwerde der Mitglieder der IG A. wies das Obergericht ab.

*Aus den Erwägungen:*

2.– Eine Anbieterin oder ein Anbieter wird von der Teilnahme unter anderem dann ausgeschlossen, wenn sie oder er wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch Unvollständigkeit des Angebots oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen (Art. 27 lit. h VRöB<sup>184</sup>).

a) Das Tiefbauamt hat den Ausschluss des Angebots der Beschwerdeführerinnen vom Verfahren damit begründet, dass deren Angebot unvollständig und widersprüchlich sei. Der Nachweis der Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen (Ressourcenplan) sei lediglich für 2010 erbracht worden, obschon das Terminprogramm die Beendigung der Arbeiten im Jahr 2013 vorsehe. Bei näherer Betrachtung des vorgesehenen Arbeitseinsatzes der angebotenen Schlüsselpersonen "Bauleiter" und "Bauleiter-Stv." ergebe sich sodann, dass in den Phasen 52 (Realisierung) und 53 (Inbetriebnahme, Abschluss) die Arbeiten massgeblich vom "Hilfsbauleiter, örtl. BL" erbracht werden sollten; in diesen Phasen betrage der vorgesehene Arbeitseinsatz weder für den Bauleiter noch für dessen Stellvertreter die im Angebot angegebenen 50 %.

Die Beschwerdeführerinnen machen dagegen zusammenfassend geltend, der Ausschluss sei rechtswidrig. Die Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals sei als *Eignungskriterium* festgelegt und in der Präqualifikation geprüft worden. Dort habe die Vergabeinstanz entschieden, dass die Beschwerdeführerinnen die Eignungskriterien erfüllten, auch in Bezug auf die Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals. Diese werde bei den *Zuschlagskriterien* nicht erwähnt; eine erneute Prüfung dieses Eignungskriteriums sei daher selbst unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Mehreignung unzulässig. Im Übrigen hätten

<sup>184</sup> Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (VRöB, SHR 172.512).

die Beschwerdeführerinnen gezeigt, dass die geplanten Kapazitäten für das ganze Projekt bis zum voraussichtlichen Abschluss im Jahr 2013 vorhanden seien. Wie bei jedem Bauvorhaben sei die Anfangsphase zeitkritisch. Die Beschwerdeführerinnen hätten deshalb die Projektierungskapazitäten für das Jahr 2010 zusätzlich und detailliert nachgewiesen und für diesen kritischen Zeitraum die Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals in einer zusätzlichen Tabelle dargestellt. Richtig sei, dass sie für die Jahre 2011 ff. keine zusätzlichen Tabellen zur Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals eingereicht hätten. Solche wären aber ohne Wert und spekulativ gewesen, solange das Bauprogramm der Unternehmer nicht bekannt sei. Entscheidend sei, dass die Beschwerdeführerinnen über die nötigen Kapazitäten verfügten und mit dem Teilnahmeantrag und dem Angebot verbindlich zugesichert hätten, diese Kapazitäten auch zur Verfügung zu stellen.

Das Tiefbauamt erklärt dazu, in der Präqualifikationsphase sei nur die Verfügbarkeit des Büros als solches geprüft worden, nicht die Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals, wie sie in der Ressourcenplanung nachzuweisen gewesen sei. In der Angebotsphase seien dazu detaillierte Angaben zu machen gewesen. Vor allem sei darzulegen gewesen, wie die Ressourcen über die gesamte Vertragslaufzeit bis 2013 eingesetzt würden. Die Beschwerdeführerinnen hätten dabei Angaben gemacht, die im Widerspruch zum angegebenen prozentualen Einsatz des Schlüsselpersonals stünden. Ihr Angebot habe aber nicht nur wegen Unvollständigkeit, sondern auch wegen des widersprüchlichen und spekulativen Inhalts ausgeschlossen werden müssen. Das Kostendach, d.h. die Vorgabe von 8'000 Stunden, garantiere dem Bauherrn nur dann, dass keine Mehrkosten entstünden, wenn sich die Anbieter bei der Kalkulation ihres Offertpreises an den im Angebot ausgewiesenen Einsatz ihrer Schlüsselpersonen hielten. Die Beschwerdeführerinnen schrieben aber selber, dass sich der tatsächliche Aufwand nach den tatsächlichen Anforderungen auf der Baustelle bzw. dem Ausführungsprojekt richte. Das heisse nichts anderes, als dass durch den geforderten Einsatz des Schlüsselpersonals eine höhere Entschädigung generiert werde. Insofern sei die Zusicherung der Beschwerdeführerinnen nutzlos, wonach sie während der gesamten Vertragsdauer die notwendigen personellen Ressourcen zusichern könnten.

*b)* Im selektiven Verfahren wird die Eignung der Anbieter im gesonderten Präqualifikationsverfahren geprüft. Nur wer die Eignungskriterien in genügendem Mass erfüllt, darf hierauf ein Angebot einreichen. Zweck der vorgeschalteten Eignungsprüfung ist die frühzeitige Ermittlung der Anbieter, die in der Lage sind, den ausgeschriebenen Auftrag angemessen auszuführen, bzw. die rechtzeitige Ausscheidung derjenigen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Eignungsprüfung im Rahmen der Präqualifikation ist grundsätzlich abschliessend. Eine erneute Prüfung der Eignung etwa im

Rahmen des Zuschlagsentscheids ist daher prinzipiell unzulässig.<sup>185</sup> Das schliesst aber – wie auch die Beschwerdeführerinnen einräumen – nach kantonalen Praxis nicht aus, bei den Zuschlagskriterien Elemente zu berücksichtigen, die auch für die Eignung der Anbieter von Bedeutung sein können, d.h. die Zuschlagskriterien so festzulegen, dass sie auch Merkmale umfassen, die bereits bei der Eignung zu prüfen sind. Jedenfalls bei komplexen Aufträgen, wo Fachkompetenz bzw. Qualifikation des Anbieters eine grosse Rolle spielen, kann daher eine festgestellte "Mehreignung" in die Bewertung der – bei der Ausschreibung bekanntzugebenden<sup>186</sup> – Zuschlagskriterien einfließen.<sup>187</sup>

Die Frage, wie ein Angebot zu bewerten sei, stellt sich jedoch erst, wenn in der vorangehenden Ausschlussprüfung festgestellt wird, dass kein Ausschlussgrund besteht. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes und des Transparenzgebots dürfen grundsätzlich nur Angebote entgegengenommen und bewertet werden, die den Vorschriften und Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Angebot wegen Unvollständigkeit oder anderer Formmängel auszuschliessen sei, hat die Vergabestelle ein erhebliches Ermessen. Zu beachten sind jedoch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Verbot des überspitzten Formalismus. Wegen unbedeutender Mängel der Offerte darf ein Anbieter nicht ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund muss daher – damit von einem *wesentlichen* Formmangel im Sinn von Art. 27 lit. h VRöB gesprochen werden kann – eine gewisse Schwere aufweisen.<sup>188</sup> Ist dies unter den gegebenen Umständen der Fall, so ist bei der Beurteilung des Mangels im Interesse der Vergleichbarkeit der Angebote und der Gleichbehandlung grundsätzlich ein strenger Massstab anzulegen.<sup>189</sup> Falls das Angebot tatsächlich auszuschliessen ist, kann die Frage der allfälligen Mehreignung letztlich offenbleiben.

c) In den Ausschreibungsunterlagen für die Angebotsphase wurde unter "2.9 Einzureichende Unterlagen" Folgendes angegeben:

<sup>185</sup> *Galli/Moser/Lang/Clerc*, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 1. Band, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2007, S. 145, 149, Rz. 351, 359, mit Hinweisen.

<sup>186</sup> Art. 12 lit. m und Art. 14 lit. i VRöB.

<sup>187</sup> OGE 60/2003/16 vom 30. Januar 2004, E. 4b, Amtsbericht 2004, S. 121 f.; OGE 60/2003/46 vom 31. Dezember 2003, E. 4c, Amtsbericht 2003, S. 132; vgl. auch *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 159 ff., Rz. 380 ff., mit Hinweisen zur Praxis anderer Kantone.

<sup>188</sup> *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 116 f., Rz. 272 f., mit Hinweisen; *Daniela Lutz*, Die fachgerechte Auswertung von Offerten, in: Zufferey/Stöckli (Hrsg.), *Aktuelles Vergaberecht 2008*, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 220, Rz. 10, vgl. auch S. 224 ff., Rz. 24, mit Hinweisen.

<sup>189</sup> Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2009.00480 vom 10. März 2010, E. 3.1, mit Hinweisen, unter anderem auf *Herbert Lang*, Offertenbehandlung und Zuschlag im öffentlichen Beschaffungswesen, ZBI 2000, S. 235.

1. Die Schlüsselpersonen und deren Funktionen sind wie folgt definiert, wobei eine Personalunion für die Projektleitung und Bauleitung nicht zulässig ist. Eine gegenseitige Stellvertretung ist jedoch zulässig.
  - Projektleiter
  - Projektleiter Stv.
  - Bauleiter
  - Bauleiter Stv.
2. Folgende Unterlagen müssen mit der Offerte bzw. dem Angebot eingereicht werden:
  - Vollständig ausgefülltes Angebot, Teil B inkl. aller geforderten Beilagen.
3. Nicht verlangte Unterlagen werden nicht bewertet. Es sind keine allgemeinen Firmenprospekte einzureichen.

Im Angebotsformular ("Teil B") waren im Abschnitt "Erfahrung Schlüsselpersonen" Angaben zu den genannten vier Funktionen zu machen. Für jede Schlüsselperson war unter anderem der "vorgesehene Arbeitseinsatz im Mittel über die Hauptbearbeitungszeit" in Prozent anzugeben. Im Abschnitt "Preis- bzw. Honorarangebot im Kostendach" war eine Tabelle mit den Namen der Mitarbeiter, deren Honoraransatz und der Stundenverteilung auszufüllen. Dabei waren für die SIA-Phasen 51–53 die genannten vier Schlüsselfunktionen jeweils vorgegeben, und es bestand eine Vorgabe von insgesamt 8'000 Stunden. Verlangt wurde sodann ein Terminprogramm. Am Schluss des Formulars waren die folgenden einzureichenden Beilagen aufgeführt:

- Vollständig ausgefüllter SIA-Einzelplanervertrag
- Personaleinsatzliste bzw. Mitarbeiterliste
- Nachweis Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen (Ressourcenplan)
- Kopie QM-Zertifikat (sofern vorhanden)

Die Beschwerdeführerinnen führten in ihrem Antrag folgende Schlüsselpersonen auf, unter Angabe des jeweils vorgesehenen Arbeitseinsatzes im Mittel über die Hauptbearbeitungszeit:

- Projektleiter/Projektingenieur Kunstbauten/Bahntiefbau: X. (vorgesehener Arbeitseinsatz 50 %; Phase 51: 300 Std., Phase 52: 200 Std., Phase 53: 50 Std.)
- Projektleiter-Stellvertreter: Y. (vorgesehener Arbeitseinsatz 45 %; Phase 51: 50 Std., Phase 52: 50 Std., Phase 53: 25 Std.)
- Bauleiter: Z. (vorgesehener Arbeitseinsatz 50 %; Phase 51: 0 Std., Phase 52: 500 Std., Phase 53: 200 Std.)
- Bauleiter-Stellvertreter: X. (vorgesehener Arbeitseinsatz 50 %; Phase 51: 0 Std., Phase 52: 300 Std., Phase 53: 75 Std.)

Als Beilage reichten die Beschwerdeführerinnen unter anderem einen tabellarischen "Nachweis Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen (Ressourcen-

plan) für das Jahr 2010" ein. Darin gaben sie für die Monate März bis Dezember 2010 die prozentuale Beanspruchung ihrer drei Schlüsselpersonen für andere Aufgaben bzw. Aufträge und ihre Verfügbarkeit für das vorliegende Projekt an. Letztere beträgt gemäss Tabelle für X. durchgehend 50 %, für Y. zunächst 50 % und zuletzt 40 % sowie für Z. zunächst 25 % und zuletzt 55 %. Auch im Terminprogramm gaben die Beschwerdeführerinnen für die vorgesehenen vier Teams nur die "Projektierungskapazitäten (Nachweis) für das Jahr 2010" an (mit einer Gesamtstundenzahl von 3'000). Dabei wiesen sie darauf hin, dass es für den Projekterfolg entscheidend sei, dass im Jahr 2010 genügend Projektierungskapazität bereitstehe; nur so könne der Baubeginn im Januar 2011 eingehalten werden. In einer Präsentation vom 18. Februar 2010 legten sie dem Tiefbauamt unter den Stichworten "Ressourcenplanung Schlüsselpersonal" und "Ressourcenplanung Team" dieselben, nur das Jahr 2010 umfassenden Tabellen vor.

d) In den Ausschreibungsunterlagen wurden die folgenden *Ausschlusskriterien* angegeben:

1. Unvollständige Angebote oder Teilangebote werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Es sind alle verlangten Unterlagen gemäss Kap. 2.9 einzureichen.
2. Die von der Bauherrschaft vorgegebene Anzahl Stunden darf im Angebot nicht unter- oder überschritten werden. Abweichungen führen zum Ausschluss vom Verfahren.
3. Änderungen oder Streichungen in den Ausschreibungsunterlagen sind nicht gestattet und haben den Ausschluss aus dem Verfahren zur Folge.

...

Bei Ingenieurleistungen, wie sie hier in Frage stehen, ist die Qualität von grosser Bedeutung, insbesondere auch für die Qualität und Kosten des Gesamtbauwerks. Eine massgebliche Rolle spielt dabei der qualitativ und quantitativ hinreichende Einsatz von Personal für den konkreten Auftrag. Dem kann unter anderem dadurch Rechnung getragen werden, dass die qualitativen Zuschlagskriterien im Vergleich zum Kriterium "Preis" entsprechend hoch gewichtet werden.<sup>190</sup> Im vorliegenden Fall hat denn auch die Vergabestelle dem Preis bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien nicht die vorrangige Bedeutung eingeräumt, sondern die Hauptkriterien für den Zuschlag wie folgt festgelegt:

1. Problemanalyse	30 %
2. Erfahrung der Schlüsselpersonen	35 %
3. Preisangebot	25 %

<sup>190</sup> Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2005.00240 vom 30. August 2006, E. 3.2.

4. Terminprogramm	5 %
5. Projektbezogene Organisation: Zweckmässigkeit	5 %

Diese Gewichtung ist aufgrund der Bedeutung der Ingenieurleistungen für das Gesamtprojekt nachvollziehbar bzw. jedenfalls vertretbar sowie grundsätzlich auch nicht umstritten. Laut Ausschreibungsunterlagen hat der beauftragte Ingenieur sicherzustellen, dass die Projektziele in der Ausführung erreicht werden; insbesondere sind die Leistungs-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu steuern und zu überwachen. Der Ingenieur hat sodann Lösungsvorschläge für die Beseitigung allfälliger Konflikte zu erarbeiten. Daher rechtfertigt es sich durchaus, die Qualitätskriterien im Vergleich zum Preis stärker zu gewichten. Die Gewichtung des Preises liegt jedenfalls noch über der Mindestgrenze von 20 %, die das Bundesgericht für komplexe Submissionen noch als zulässig erklärt hat.<sup>191</sup>

Bei der Präqualifikation war die *Eignung der Unternehmungen* als solche zu prüfen, unter anderem mit der Frage, ob die Anbieter im Grundsatz geeignetes, hinreichend erfahrenes Schlüsselpersonal zur Verfügung hätten. In der Angebotsphase geht es dagegen um die Frage, ob und inwieweit die Qualität der Schlüsselpersonen dem Auftrag effektiv zugute komme, was sich auf die Bewertung des Zuschlagskriteriums "Erfahrung der Schlüsselpersonen" auswirkt. Diese *angebotsbezogene* Bewertung der konkreten Verhältnisse ist keine unzulässige Doppelprüfung der – zunächst generell geprüften – Verfügbarkeit geeigneten Schlüsselpersonals. ... Den Anbietern stand es im Übrigen frei, in der Offerte bei den Schlüsselpersonen Änderungen gegenüber den Angaben in der Präqualifikationsphase vorzunehmen. Davon haben auch die Beschwerdeführerinnen Gebrauch gemacht. Auch deshalb war eine Qualitätsbeurteilung in der Angebotsphase noch geboten. Es ist nachvollziehbar, dass dafür der konkret vorgesehene Einsatz der qualitativ bedeutsamen Ressourcen analysiert werden sollte.

Demnach ist insbesondere auch bei der Prüfung der Ausschlussgründe darauf zu achten, inwieweit allfällige Mängel sich nicht nur auf die Beurteilung des Preis-Leistungsverhältnisses als solchen, sondern speziell auch auf die Beurteilung der für das Angebot wesentlichen Qualität auswirken könnten.

e) Die ausgeschriebenen Arbeiten sollten gemäss den Ausschreibungsunterlagen "nach Absprache, voraussichtlich anfangs März 2010" beginnen; das Ende der Arbeiten wurde auf "ca. 2013" datiert. In dem vom Tiefbauamt zur Verfügung gestellten Terminplan ist der Baubeginn im August 2010 vorgesehen, das Bauende im Dezember 2012, mit Fertigstellung der Deckbelags-

<sup>191</sup> BGE 129 I 327 E. 9.2.

arbeiten im April 2013. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen ist in diesem Plan im Jahr 2010 nicht nur die Bauphase 1 (Vorbereitung und Installation) vorgesehen, sondern – ab September 2010 – auch die Bauphase 2 (Grundwasserpumpwerk "Erlen" inkl. Transportleitungen, Grebengraben inkl. Strasse, Hilfsbrücken Strassenunterführung).

Das zeigt zum einen, dass in der Offerte nicht von einem Baubeginn erst im Januar 2011 ausgegangen werden durfte. Zum andern war bei Erstellung des Angebots klar ersichtlich, dass ein erheblicher Teil der ausgeschriebenen Leistungen erst nach Ablauf des Jahrs 2010 zu erbringen sei.

Die Beschwerdeführerinnen haben in ihrer Problemanalyse ausdrücklich erklärt, sie erachteten die vorgesehenen 8'000 Stunden für die ausgeschriebenen Arbeiten als angemessen und plausibel. Für 2010 haben sie jedoch – wie erwähnt<sup>192</sup> – im Terminprogramm eine Gesamtstundenzahl von nur 3'000 angenommen ("Projektierungskapazitäten"). Demnach sind sie selber davon ausgegangen, dass der grössere Teil der Arbeiten erst ab 2011 anfallen, die Hauptbearbeitungszeit somit jedenfalls nicht nur bis Ende 2010 dauern werde. Die 3'000 Stunden entsprechen im Übrigen der Zahl, wie sie die Beschwerdeführerinnen im Honorarangebot nur für die Phase 51 (Ausführungsprojekt<sup>193</sup>) eingesetzt haben. Eine der Schlüsselpersonen, nämlich der Bauleiter, sollte im Übrigen gemäss Stundenverteilung im Honorarangebot in dieser Phase noch gar nicht zum Einsatz kommen. Für die weiteren Phasen 52 (Ausführung) und 53 (Inbetriebnahme, Abschluss) haben die Beschwerdeführerinnen 4'000 bzw. 1'000 Stunden eingesetzt und sind so auf die vorgegebene Gesamtstundenzahl von 8'000 gekommen.

In dieser Situation – insbesondere auch mit Blick auf die Bedeutung, die dem Schlüsselpersonal und dessen auftragsbezogener, nutzbringender Erfahrung gemäss den Ausschreibungsunterlagen zukommen sollte – ist nicht zu beanstanden, dass das Tiefbauamt den nur auf 2010 bezogenen Ressourcenplan der Schlüsselpersonen – insbesondere auch des Bauleiters, dessen massgeblichen Arbeitseinsatz die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich erst später überhaupt vorgesehen hatten – als unvollständig betrachtet hat. Soweit die Beschwerdeführerinnen den Beginn der Hauptarbeiten erst auf Anfang 2011 ansetzen, weichen sie sodann vom in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Terminplan ab.

In der Verfügung betreffend aufschiebende Wirkung wurde die Frage offengelassen, ob die zeitliche Begrenzung der eingereichten Tabelle einen der-

<sup>192</sup> Oben, lit. c.

<sup>193</sup> Vgl. die Gliederung der Leistungen in Ziff. 3.2 der SIA-Ordnung 103 2003 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen).

art erheblichen Formmangel darstelle, dass er ohne rechtsfehlerhafte Ermessensausübung als Ausschlussgrund betrachtet werden könne.<sup>194</sup> Bei vollständiger Kenntnis der Akten erscheint der Mangel in der Gesamtbetrachtung jedoch nicht nur als untergeordnet und unbedeutend; dies insbesondere mit Blick auf die zeitliche Verteilung der ausgeschriebenen Arbeiten und der zu erwartenden Beanspruchung der Schlüsselpersonen auch ab Anfang 2011 sowie den Umstand, dass die Beschwerdeführerinnen bei ihren Angaben im Ergebnis auch die zeitlichen Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen abgeändert haben. Wie sich aus diesen Angaben zeigt, hatten die Beschwerdeführerinnen im Übrigen eine klare Vorstellung vom verlangten Inhalt. Wären sie insoweit tatsächlich unsicher gewesen, hätte es ihnen freigestanden, bei der Vergabestelle nachzufragen (vgl. Art. 16 VRöB). Das haben sie jedoch nicht getan und es demnach auch nicht als erforderlich betrachtet.

f) Das Tiefbauamt begründet im Übrigen den angefochtenen Ausschluss nicht nur mit der Unvollständigkeit des Ressourcenplans, sondern auch mit widersprüchlichen Angaben zum Einsatz der Schlüsselpersonen und dem damit verbundenen Risiko nachträglicher Kostenanpassungen wegen vermehrten Einsatzes der Schlüsselpersonen. Es erachtet das Vorgehen der Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang als spekulativ, gerade mit Blick darauf, dass für die Jahre 2011–2013 keine Ressourcenplanung eingereicht worden sei; so habe der behauptete prozentuale Arbeitseinsatz des Schlüsselpersonals nicht nachgewiesen werden müssen.

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, der Vorwurf der Manipulation sei als nachgeschobener Ausschlussgrund verspätet. Das Tiefbauamt hat jedoch bereits in der Ausschlussverfügung auch auf die Unklarheiten im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Arbeitseinsatz der Schlüsselpersonen hingewiesen. Praxisgemäss durfte es sodann in der Beschwerdeantwort seine Begründung noch ergänzen.<sup>195</sup> Wenn es daher in der Beschwerdeantwort aus dem festgestellten Sachverhalt noch zusätzliche Schlüsse gezogen hat, ist das prozessual nicht zu beanstanden. Im Übrigen könnte das Obergericht gegebenenfalls von Amts wegen auf Entscheidungsgründe abstellen, die von den Parteien nicht bzw. nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind.<sup>196</sup>

<sup>194</sup> Verfügung ... mit Hinweis auf das Argument der Beschwerdeführerinnen, dass die Vergabebehörde keine Hinweise zu Inhalt, Form, Zeitrahmen und Detaillierungsgrad des – nur als einzureichende Beilage überhaupt erwähnten – Ressourcenplans gemacht habe.

<sup>195</sup> Vgl. OGE 60/2008/38 vom 26. September 2008, E. 2, Amtsbericht 2008, S. 91 f., mit Hinweis auf OGE 60/2003/16 vom 30. Januar 2004, E. 2b, Amtsbericht 2004, S. 118, mit weiteren Hinweisen.

<sup>196</sup> Vgl. *Galli/Moser/Lang/Clerc*, S. 441, Rz. 920, mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 127 II 268 E. 1b.

Die Feststellung, der im Angebot der Beschwerdeführerinnen für die Schlüsselpersonen vorgesehene prozentuale Arbeitseinsatz stimme mit der Stundenverteilung in der Honorarangebotstabelle nicht überein, ist objektiv nachvollziehbar. Wenn im Übrigen die Beschwerdeführerinnen betonen, dass nicht die Prozentschätzung auf dem Papier massgebend sei, sondern der tatsächliche Aufwand sich nach dem Bedarf bzw. den tatsächlichen Anforderungen auf der Baustelle richte, gehen sie im Grundsatz selber von einem Spielraum beim Umfang des konkreten Einsatzes aus. Das lässt aber eine gewisse Beeinflussungsmöglichkeit offen, indem – in Anlehnung an den vorgesehenen Arbeitseinsatz, wie er zunächst angegeben wurde – mehr "teurere" Stunden der Schlüsselpersonen anfallen könnten als gemäss Stundenverteilung in der Honorartabelle. Es ist im Übrigen nicht massgebend, ob der Anbieter die Absicht habe, den Spielraum, den ihm sein Angebot bietet, tatsächlich auszunützen. Vielmehr genügt es, wenn der Mangel, d.h. die Unklarheit bzw. die Widersprüchlichkeit eine Manipulation grundsätzlich ermöglichen und dadurch die unverfälschte Beurteilung des Angebots bzw. die Vergleichbarkeit der Angebote beeinträchtigen könnte.<sup>197</sup>

Das Preis- bzw. Honorarangebot war zwar "im Kostendach" zu erstellen, mit dem Hinweis der Vergabestelle, dass die Leistungen nach effektivem Zeitaufwand mit Kostendach verrechnet würden. Vorrangig war dabei jedoch die Gesamtzahl der *Stunden*, die zur Vergleichbarkeit der Angebote vorgegeben war, nicht die von den Anbietern eingesetzten *Stundenansätze* für die verschiedenen Mitarbeiterkategorien. Bei der Problemanalyse hatten denn auch die Anbieter unter anderem die "Stundenvorgaben (Kostendach)" zu beurteilen. Bei dieser Betonung der Stundenzahl als solcher ist aber jedenfalls nicht offensichtlich, dass – ungeachtet der konkreten Verteilung der vorgegebenen Stunden auf die verschiedenen Mitarbeiter – das Kostendach als eigentlicher Höchstpreis zu verstehen sei.<sup>198</sup> Dadurch sind Diskussionen bei einem allfälligen, von der Angabe des vorgesehenen Arbeitseinsatzes prinzipiell gedeckten Mehreinsatz der Schlüsselpersonen wohl vorprogrammiert. Die Unklarheit könnte sich sodann insbesondere auf die Beurteilung des Zuschlagskriteriums "Preisangebot" auswirken.

Wie schon erwähnt<sup>199</sup>, ist im Übrigen in der Angebotshase nicht mehr die Verfügbarkeit und Erfahrung geeigneter Schlüsselpersonen als solche zu prüfen, sondern die Erfahrung der konkret vorgesehenen Schlüsselpersonen im

<sup>197</sup> Vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2008.00405 vom 25. Februar 2009, E. 3.3.

<sup>198</sup> Vgl. die Hinweise auf die unterschiedliche Bedeutung des Begriffs "Kostendach" bei *Anton Egli* in: Gauch/Tercier (Hrsg.), *Das Architektenrecht*, 3. A., Freiburg 1995, S. 301 f., Rz. 904 ff., und *Peter Gauch*, *Der Werkvertrag*, 4. A., Zürich 1996, S. 291, Rz. 1040 f.

<sup>199</sup> Oben, lit. d.

Sinn ihrer *Umsetzung* bei der Erfüllung des Auftrags. Es liegt ohne weiteres im Ermessen der Vergabestelle, bei der Beurteilung, inwieweit die aus dieser Erfahrung fließende Qualität konkret zur Verfügung stehe, den tatsächlichen Einsatz der Schlüsselpersonen für das Projekt zu gewichten. Die sogenannte Plausibilitätsprüfung, in welcher der vorgesehene Einsatz der Schlüsselpersonen im Quervergleich berücksichtigt wird ("Stunden-Gewicht"), ist daher entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen nicht als unzulässig zu betrachten. Die Diskrepanz zwischen dem angegebenen vorgesehenen Arbeitseinsatz – der von der Verfügbarkeit als solcher zu unterscheiden ist – und den zugeordneten Stunden gemäss Honorartabelle verunmöglicht aber im Ergebnis eine eindeutige Beurteilung des "Stunden-Gewichts" und damit des Zuschlagskriteriums "Erfahrung der Schlüsselpersonen"; dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass die verlangte Ressourcenplanung der Schlüsselpersonen für die Zeit ab 2011 fehlt.

g) Zusammenfassend liegen in der Gesamtbetrachtung wesentliche, nicht nur untergeordnete Mängel im Sinn von Art. 27 lit. h VRöB vor, die geeignet sind, sich auf die Beurteilung des Preis-Leistungsverhältnisses des Angebots der Beschwerdeführerinnen auszuwirken, speziell auch auf die Beurteilung der für das Angebot wesentlichen Qualität. Wenn die Vergabestelle das Angebot deshalb ausgeschlossen hat, hat sie – insbesondere mit Blick auf den bei wesentlichen Mängeln anwendbaren strengen Massstab<sup>200</sup> – ihr Ermessen nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt. Der Ausschluss kann jedenfalls nicht als überspitzt formalistisch bezeichnet werden.

Der Ausschluss des Angebots der Beschwerdeführerinnen ist somit nicht zu beanstanden.

3.– Ist das Angebot der Beschwerdeführerinnen zu Recht ausgeschlossen worden, so ist auf ihre weiteren Rügen nicht mehr einzugehen. Sie haben kein schutzwürdiges Interesse mehr daran, die Bewertung und Rangierung der übrigen Angebote und die "Schattenbewertung" ihres eigenen Angebots überprüfen zu lassen.

Soweit die Beschwerdeführerinnen ihrerseits den Ausschluss des Angebots der Beigeladenen verlangen, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der massgebliche Sachverhalt, auf den sie sich dabei stützen, bereits aus den Ausschreibungsunterlagen für die Präqualifikation ersichtlich war. Die Beschwerdeführerinnen hätten daher die geltend gemachte Vorbefassung spätestens mit Beschwerde gegen den Präqualifikationsentscheid als nächste anfechtbare Verfügung rügen müssen, mit welchem (auch) die Beigeladenen zur

<sup>200</sup> Vgl. oben, lit. b.

Offertstellung eingeladen wurden.<sup>201</sup> Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die entsprechende Rüge daher auf jeden Fall verspätet, ungeachtet dessen, ob sie gegebenenfalls schon vor dem nächstmöglichen Beschwerdeverfahren erhoben werden müsste.

#### 4. Verwaltungsverfahrenrecht

**Art. 31 Abs. 1 WPEG; Art. 52 Abs. 3 WPEV; Art. 36b und Art. 39 Abs. 2 VRG; Art. 137 StG; § 1a Abs. 2 der Kantonalen Militärverordnung. Erlass der Wehrpflichtersatzabgabe; Verfahren** (OGE 60/2010/32 vom 17. Dezember 2010)

*Im Beschwerdeverfahren, in welchem ein Wehrpflichtersatzabgabepflichtiger die Abweisung seines Erlassgesuchs anfecht, gilt der Fristenstillstand während der Gerichtsferien nicht.*

#### *Aus den Erwägungen:*

*1.– a)* Über Beschwerden gegen Erlassverfügungen der zuständigen kantonalen Behörde entscheidet ein oberes kantonales Gericht als einzige Instanz. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten im Veranlagungsverfahren sinngemäss.<sup>202</sup> Kantonale Beschwerdeinstanz ist das Obergericht.<sup>203</sup>

*b)* Gemäss Art. 31 Abs. 1 WPEG beträgt die *Beschwerdefrist* im Veranlagungsverfahren und kraft Art. 52 Abs. 3 WPEV auch im Erlassverfahren

<sup>201</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (IVöB, SHR 172.510); Anmerkungen von *Martin Beyeler*, BR 2007, S. 77, Ziff. 4b (zu BVR 2005, S. 561 ff., betreffend Rügeobliegenheit bei Vorbefassung), wonach sämtliche Handlungen der Vergabestelle, soweit ein Bieter sie für rechtswidrig hält, mit Beschwerde gegen den nächstfolgenden gesondert anfechtbaren Entscheid anzufechten sind.

<sup>202</sup> Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (WPEV, SR 661.1).

<sup>203</sup> § 1a Abs. 2 der Kantonalen Militärverordnung vom 23. November 2004 (SHR 510.101) i.V.m. Art. 52 Abs. 3 WPEV und Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (WPEG, SR 661).

30 Tage. Die angefochtene Verfügung vom 15. Juni 2010 ging am 21. Juni 2010 beim Bereich Soziales der Stadt Schaffhausen, welcher den Beschwerdeführer vertritt, ein. Die Rechtsmittelfrist begann daher am folgenden Tag zu laufen<sup>204</sup> und endete am Mittwoch, 21. Juli 2010. Der Rechtsdienst des Bereichs Soziales der Stadt Schaffhausen versandte die Beschwerde am 4. August 2010. Die Beschwerde wäre daher verspätet eingereicht. Fraglich ist jedoch, ob vorliegend der Fristenstillstand während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis und mit dem 15. August<sup>205</sup> gilt.

c) Ob die Gerichtsferien in Beschwerdeverfahren betreffend das Wehrpflichtersatzwesen anwendbar sind oder nicht, ergibt sich aus den Rechtsgrundlagen nicht direkt. Insbesondere enthalten weder das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe noch die entsprechende Bundesverordnung eine ausdrückliche Regelung. § 1a der Kantonalen Militärverordnung, welcher das Obergericht als zuständige Beschwerdeinstanz bezeichnet, verweist auf Art. 36b VRG, gemäss dem das Obergericht die kantonale Steuerrekursbehörde ist (Abs. 1) und sich das Verfahren nach dem kantonalen Steuerrecht bzw. dem Bundessteuerrecht richtet (Abs. 2). Durch den Verweis in § 1a der Militärverordnung ist nach dem geltenden System des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in besonderen verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch das Verfahren bestimmt.<sup>206</sup> Grundsätzlich gelten somit die steuerrechtlichen Verfahrensvorschriften, wie dies bereits vor der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes explizit in der inzwischen aufgehobenen Verordnung über den Wehrpflichtersatz vom 25. Februar 1997<sup>207</sup> vorgesehen war.<sup>208</sup> In gerichtlichen Verfahren auf dem Gebiet des kantonalen Steuerrechts<sup>209</sup> sowie der direkten Bundessteuer<sup>210</sup> gel-

<sup>204</sup> Art. 22 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 3 WPEV.

<sup>205</sup> Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 und Art. 50 der Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (ZPO, SHR 273.100).

<sup>206</sup> Anwendbarkeit von Art. 161 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100) und Art. 140 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11); vgl. auch *Arnold Marti*, Neuordnung der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit und weitere Verfahrensverbesserungen, SJZ 2006, S. 372.

<sup>207</sup> Ehemals SHR 661.101 (aufgehoben seit dem 1. Januar 2008); vgl. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.

<sup>208</sup> Vgl. *Arnold Marti*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 16 f.

<sup>209</sup> Art. 137 Abs. 3 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 VRG.

<sup>210</sup> Vgl. *Ulrich Cavelti*, Basler Kommentar, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 83–222, 2. A., Basel 2008, Art. 140 N. 7b, S. 403, und etwa BGE 2C\_331/2008 vom 27. Juni 2008, E. 1.

ten keine Gerichtsferien. Im obergerichtlichen Verfahren, in welchem sich ein Betroffener gegen einen abschlägigen Entscheid über das Gesuch um Erlass der Wehrpflichtersatzabgabe beschwert, sind die Gerichtsferien daher ebenfalls unbeachtlich. Die vorliegende Beschwerde ist daher grundsätzlich verspätet, und es könnte darauf nicht eingetreten werden.

Allerdings ist hier besonders zu beachten, dass § 1a der Kantonalen Militärverordnung nur die Zuständigkeit und nicht auch das anwendbare Verfahrensrecht *ausdrücklich* erwähnt. Eine Norm, welche für das Wehrpflichtersatzwesen explizit das anwendbare Verfahrensrecht bezeichnen würde, besteht seit der Aufhebung der erwähnten Verordnung über den Wehrpflichtersatz vom 25. Februar 1997 nicht mehr. Aufgrund der blossen Verweisung auf Art. 36b VRG bleibt zudem unbestimmt, inwiefern für den Wehrpflichtersatz kantonales oder Bundessteuerverfahrensrecht zur Anwendung gelangt. Zu Händen des Gesetzgebers ist daher anzuregen, in § 1a der Militärverordnung klarzustellen, dass in Belangen des Wehrpflichtersatzes das kantonale Steuerrekursverfahrensrecht *subsidiär* anwendbar ist, um auf diese Weise Lücken zu schliessen bzw. Unklarheiten zu beseitigen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob der Fristenstillstand der Gerichtsferien gelte, ohnehin nur für das kantonale Steuerrecht ausdrücklich geregelt ist.<sup>211</sup> Für das Bundessteuerrecht ergibt sich der Ausschluss der Gerichtsferien lediglich aus der Bundesgerichtspraxis.<sup>212</sup> Insofern erschiene es ferner sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Regelung von Art. 39 Abs. 2 VRG ausdrücklich auch auf das Bundessteuerrecht bzw. ausdrücklich auf alle Verfahren von Art. 36b VRG ausdehnen würde.

d) Der Fristenstillstand während der Gerichtsferien ist nach dem Gesagten vorliegend zwar nicht anwendbar, doch erschliesst sich diese Rechtslage nicht klar aus dem Gesetzestext. Auch die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung wies nicht auf den Ausschluss der Gerichtsferien hin. Diese Umstände, und weil zudem vorliegend keine Steuer, sondern eine Kausalabgabe zu beurteilen ist, rechtfertigen es aus Fairnessgründen nicht, auf die – an sich verspätete – Beschwerde nicht einzutreten.<sup>213</sup> Es ist zu verfahren, wie wenn der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich geltende Fristenstillstand während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August zu berücksichtigen wäre; unter diesen Voraussetzungen aber wäre die Beschwerde rechtzeitig erhoben.

Auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

<sup>211</sup> Art. 39 Abs. 2 VRG.

<sup>212</sup> Vgl. Fn. 210.

<sup>213</sup> Vgl. BGE 106 Ia 18 f. E. 4.

## 5. Strafprozessrecht

**Art. 234 Abs. 1, Art. 255 Abs. 1 und Art. 262 Abs. 2 StPO. Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft verbunden mit einem Antrag auf Freispruch** (OGE 51/2009/25 und 51/2009/29 vom 12. Februar 2010)

*In Fällen erheblicher beweismässiger oder rechtlicher Zweifel am Vorliegen einer Straftat hat die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben, um eine richterliche Beurteilung zu ermöglichen. In Fällen solcher rechtlicher Zweifel steht es ihr jedoch frei, zum vorneherein einen Antrag auf Freispruch des Angeklagten zu stellen, wenn sie auf eine Verhandlungsteilnahme verzichten will und selber den Tatbestand als nicht erfüllt ansieht.*

In einem Strafverfahren wegen rassendiskriminierender Äusserungen erhob die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht Anklage gegen den Beschuldigten X. Sie verzichtete aber gleichzeitig auf eine Teilnahme an der Hauptverhandlung und beantragte schriftlich den Freispruch des Angeklagten. Die zuständige Einzelrichterin des Kantonsgerichts stellte hierauf das Strafverfahren ein mit der Begründung, es fehle an einer Prozessvoraussetzung, da dem Angeklagten im Ergebnis keine strafbare Handlung vorgeworfen werde. Das Obergericht hob die Einstellungsverfügung auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft und der Geschädigten auf und wies die Einzelrichterin an, das Strafverfahren fortzuführen.

*Aus den Erwägungen:*

2.– a) Die Einzelrichterin des Kantonsgerichts hat zur Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung geltend gemacht, die Staatsanwaltschaft habe nach Eingang der Überweisungsverfügung zu prüfen, ob zureichende Gründe für eine Anklageerhebung bestünden oder ob das Verfahren ganz oder teilweise einzustellen sei, insbesondere weil kein strafbares Verhalten des Beschuldigten vorliege. Die Staatsanwaltschaft sei zwar gehalten, in Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Art Anklage zu erheben, doch sei für eine Anklageerhebung stets ein auch nach durchgeführter Untersuchung aufrechtzuerhaltender dringender Tatverdacht erforderlich. Wenn die Staatsanwaltschaft in Zweifelsfällen Anklage erheben wolle, müsse sie hinter der Anklage stehen und eine Verurteilung des Angeklagten beantragen. Im

vorliegenden Fall sei die Staatsanwaltschaft jedoch klar der Auffassung, ein strafbares Verhalten des Angeklagten liege nicht vor, unter anderem weil die fraglichen Äusserungen nicht öffentlich erfolgt seien. Es könne aber nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, einen Sachverhalt zur Anklage zu bringen, welcher aus Sicht der Anklagebehörde klarerweise nicht von strafrechtlicher Relevanz sei. Es sei daher nicht statthaft, Anklage zu erheben und gleichzeitig einen Freispruch zu beantragen, was prozessual nicht vorgesehen und widersprüchlich sei. Da dem Angeklagten im Ergebnis keine strafbare Handlung vorgeworfen werde, liege eigentlich gar keine Anklageschrift vor, weshalb das Strafverfahren zufolge Fehlens einer Prozessvoraussetzung einzustellen sei (Art. 255 Abs. 1 und Abs. 3 StPO<sup>214</sup>).

b) Wie die Beschwerdeführerinnen zu Recht und im Prinzip übereinstimmend geltend machen, lässt sich diese Auffassung der zuständigen Einzelrichterin des Kantonsgerichts nicht halten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Recht des Kantons Schaffhausen die Anklageerhebung "endgültig durch schriftliche Verfügung der Staatsanwaltschaft" erfolgt (Art. 234 Abs. 1 StPO) und das gerichtliche Hauptverfahren durch die Einreichung der Anklageschrift beim Kantonsgerichtspräsidenten eröffnet wird (Art. 250 Abs. 1 StPO). Ein eigentliches Anklagezulassungsverfahren kennt das Schaffhauser Recht nicht. Ob Form und Inhalt der Anklageschrift den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, aber auch, ob der eingeklagte Sachverhalt überhaupt ein strafbares Verhalten darstelle, ist grundsätzlich im Rahmen des ordentlichen Hauptverfahrens zu prüfen. Dabei hat das Gericht von der Anklageschrift auszugehen, wie sie vorliegt. Das zuständige Gericht kann die Anklageschrift grundsätzlich weder zurückweisen noch ergänzen oder ändern; vorbehalten bleibt die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft oder an die Untersuchungsbehörde zur Mängelbehebung unter bestimmten, eng umschriebenen Voraussetzungen.<sup>215</sup> Im Übrigen aber hat das zuständige erstinstanzliche Gericht eine formgültig erhobene Anklage zu behandeln und darf – auch im Hinblick auf den Anspruch des Angeklagten auf gerichtliche Beurteilung und gegebenenfalls Erwirkung eines freisprechenden Urteils<sup>216</sup> – das Verfahren nur unter

<sup>214</sup> Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (StPO, SHR 320.100).

<sup>215</sup> Vgl. dazu OGE 50/2004/9 vom 8. Juli 2005, E. 2d und e, Amtsbericht 2005, S. 188 ff. (mit Hinweis auf Art. 269 Abs. 3 und Art. 324 Satz 2 StPO), sowie *Matthias Gut*, Grundsätze und Ablauf des ordentlichen erstinstanzlichen Verfahrens der Schaffhauser Strafprozessordnung, Diss. Zürich 1991, S. 219, mit Hinweisen.

<sup>216</sup> Vgl. Art. 61 Abs. 2 StPO.

bestimmten, ebenfalls einschränkend formulierten Voraussetzungen einstellen.<sup>217</sup>

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht eine Anklageschrift eingereicht, die alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt; sie umfasst in Verbindung mit der Überweisungsverfügung, auf welche verwiesen wird<sup>218</sup>, die Personalien des Angeschuldigten, die ihm zur Last gelegte Straftat unter Umschreibung der für den gesetzlichen Tatbestand bedeutsamen Umstände (mit Angabe von Ort und Zeit sowie unter Nennung der Geschädigten) sowie die anwendbare Gesetzesbestimmung.<sup>219</sup> Zwar hat die Staatsanwaltschaft in der im Hinblick auf den Verzicht auf eine Verhandlungsteilnahme gleichzeitig eingereichten schriftlichen Stellungnahme i.S.v. Art. 262 Abs. 2 StPO den Antrag auf Freispruch des Angeklagten gestellt mit dem Hinweis, dass ihrer Auffassung nach keine rassendiskriminierenden Äusserungen in Frage stünden und sich der Angeklagte nach ihrer Beurteilung nicht öffentlich i.S.v. Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB<sup>220</sup> geäußert habe. Dies mag auf den ersten Blick als Widerspruch erscheinen, zumal die Staatsanwaltschaft in ihrer schriftlichen Stellungnahme nicht dartut, weshalb sie trotzdem Anklage erhoben hat. Da eine formgültige Anklageschrift vorliegt, hätte die Einzelrichterin das Verfahren jedoch nicht einfach ohne weitere Abklärungen wegen eines Prozesshindernisses einstellen dürfen. Ohnehin kann man sich fragen, ob sie selber dazu befugt war, ist doch hiefür gemäss Art. 255 i.V.m. Art. 250 Abs. 1 StPO grundsätzlich das Kantonsgerichtspräsidium vor der Zuteilung eines Falls an einen Einzelrichter gemäss Art. 256 Abs. 1 StPO zuständig, wobei allerdings die betreffenden Vorschriften für das Hauptverfahren vor den Einzelrichtern nur sinngemäss gelten (Art. 249 Abs. 1 StPO).

Abgesehen von dieser nicht völlig klaren Zuständigkeitsfrage kann aufgrund der – offenbar mangels Rückfrage – erst mit der Beschwerde geltend gemachten Begründung der Staatsanwaltschaft nicht gesagt werden, deren Vorgehen im vorliegenden Fall sei unzulässig oder widersprüchlich. Die Untersuchungs- und Anklagebehörden sind nicht dazu berufen, über Recht und Unrecht zu richten. Sie haben – da dies dem Strafrichter vorbehalten bleibt – nicht eine abschliessende Beurteilung des allenfalls strafrechtlich relevanten Verhaltens eines Angeschuldigten vorzunehmen und auch nicht zu ent-

<sup>217</sup> Einstellung durch den Präsidenten oder das erkennende Gericht bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung oder bei Bestehen eines Prozesshindernisses bzw. mit Zustimmung der Hauptparteien bei Annahme einer Ausnahme von der Verfolgungspflicht (Art. 255 und Art. 264 Abs. 2 Satz 2 StPO).

<sup>218</sup> Zur Zulässigkeit dieser Verbindung vgl. ausdrücklich Art. 234 Abs. 2 StPO.

<sup>219</sup> Vgl. zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Anklageschrift bzw. Überweisungsverfügung Art. 231 Abs. 2 i.V.m. Art. 234 Abs. 2 StPO.

<sup>220</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0).

scheiden, ob sich ein Angeschuldigter einer ihm zur Last gelegten Tat strafbar gemacht habe, sondern nur, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden seien, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen. Der Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Angeklagten) gilt im Stadium des Abschlusses der Untersuchung bzw. der möglichen Anklageerhebung nicht. Bestehen Zweifel, ob das Gericht bei seiner Beurteilung mit Sicherheit zu einem Freispruch gelangen werde, muss die Staatsanwaltschaft daher Anklage erheben. Das gilt nicht nur bei Zweifeln beweismässiger Art, sondern vor allem auch bei Zweifeln rechtlicher Art, das heisst im Zusammenhang mit der rechtlichen Subsumtion des Verhaltens des Angeschuldigten.<sup>221</sup> Solche Zweifel aber sind vorliegend eindeutig gegeben, zumal das Obergericht die Frage der rassen-diskriminierenden Qualifikation der fraglichen Äusserungen anders beurteilt hat als die Staatsanwaltschaft<sup>222</sup> und die Abgrenzung des Tatbestandsmerkmals der Öffentlichkeit i.S.v. Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB – wie die Staatsanwaltschaft in der schriftlichen Stellungnahme vom 4. November 2009 zu-treffend dartut – sehr heikel und die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung noch nicht völlig gefestigt ist.

Obwohl die Staatsanwaltschaft in Zweifelsfällen somit Anklage zu erheben hat, muss es ihr möglich sein, anschliessend auf Freispruch zu plädieren, hat sie doch ihre Anträge nach freier Überzeugung zu stellen<sup>223</sup>, wobei sie freilich die bestehende Lehre und Rechtsprechung zu berücksichtigen hat. Jedenfalls aber kann es nicht Aufgabe des Kantonsgerichts als richterlicher Behörde ohne Weisungsbefugnis gegenüber der Staatsanwaltschaft und ohne formelle Funktion einer Anklagezulassungsbehörde sein, in das Ermessen der Staatsanwaltschaft einzugreifen. Die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft einen Freispruch beantragt, wird im Übrigen für den Fall, dass sich dies auf das Beweisergebnis der Hauptverhandlung stützt, in Lehre und Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt.<sup>224</sup> Dies muss aber aufgrund der dargestellten Grundsätze – obwohl es nirgends ausdrücklich vorgesehen ist – auch dann gelten, wenn nicht beweismässige, im Hauptverfahren zu klärende Zweifel hinsichtlich des massgebenden Sachverhalts bestehen, wohl aber eine rechtliche Ungewissheit über die Qualifikation eines feststehenden Verhaltens ge-

<sup>221</sup> Vgl. *Niklaus Schmid*, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 1251, S. 573 f., mit Hinweisen auch zum noch geltenden kantonalen Strafprozessrecht; *Thomas Zweidler*, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, § 137 N. 2, S. 544, mit Hinweisen; *Hauser/Schweri/Hartmann*, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel/Genf/München 2005, § 79 Rz. 2, S. 404; Entscheid des Präsidenten der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 15. Oktober 2001, E. 2, GVP 2001 Nr. 76.

<sup>222</sup> OGE 51/2007/20 vom 15. August 2008, E. 2, Amtsbericht 2008, S. 127 ff.

<sup>223</sup> Art. 16 Abs. 3 StPO.

<sup>224</sup> *Hauser/Schweri/Hartmann*, § 37 Rz. 4, S. 140, mit Hinweis.

geben ist, die eine gerichtliche Beurteilung erfordert. In einer solchen, vorliegend gegebenen Konstellation kann überdies auch nicht argumentiert werden, es fehle an einem dringenden Tatverdacht bzw. es handle sich um eine Angelegenheit, die nicht von strafrechtlicher Relevanz sei, wie das Kantonsgericht dies getan hat. Vielmehr muss es dem Staatsanwalt in einer solchen Konstellation aufgrund der dargelegten Grundsätze möglich sein, im Fall eines Verzichts auf eine Verhandlungsteilnahme die Anklageerhebung mit einem Antrag auf Freispruch in der schriftlichen Stellungnahme i.S.v. Art. 262 Abs. 2 StPO zu verbinden, wobei der Klarheit halber aber festgehalten werden sollte, weshalb trotzdem Anklage erhoben wird. Wird dies unterlassen, kann dies freilich nicht schaden, da es allenfalls dem Kantonsgericht obliegt abzuklären, ob nicht ein Irrtum vorliege.

c) Dementsprechend ist die angefochtene Einstellungsverfügung in Gutheissung der beiden Beschwerden aufzuheben und die zuständige Einzelrichterin anzuweisen, das Strafverfahren gegen X. wegen Rassendiskriminierung fortzuführen.



## VI. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den  
 Amtsberichten 2001–2010 wiedergegeben sind<sup>225</sup>

## 1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999  
 (SR 101)

Art. 5	2001 115
Art. 5 Abs. 1	2007 128
Art. 5 Abs. 2	2004 125
Art. 8	2001 115; 2002 95, 109; 2003 98; 2007 94
Art. 8 Abs. 1	2001 143; 2005 81
Art. 8 Abs. 2	2004 112
Art. 8 Abs. 3	2007 104
Art. 9	2001 115; 2002 95; 2003 98; 2006 110; 2007 94, 145
Art. 10 Abs. 2	2003 164; 2004 110, 190; 2006 120; 2009 125
Art. 13 Abs. 1	2001 150, 152
Art. 13 Abs. 2	2003 164
Art. 15	2007 104
Art. 15 Abs. 1	2001 140
Art. 17	2003 110
Art. 19	2004 112
Art. 26	2001 115; 2002 109; 2003 98
Art. 27 Abs. 1	2002 109
Art. 29 Abs. 1	2001 143; 2002 162; 2007 145; 2008 122; 2009 137
Art. 29 Abs. 2	2002 129; 2003 134; 2004 83, 115, 125, 142; 2005 77; 2006 82; 2008 89, 119, 122, 125 2009 79, 95; 2010 80
Art. 29 Abs. 3	2003 158; 2007 136
Art. 32 Abs. 2	2005 185
Art. 36	2002 109
Art. 36 Abs. 3	2004 125
Art. 49 Abs. 1	2002 109
Art. 62	2007 104
Art. 104	2002 109

<sup>225</sup> Seit 2006 werden im Gesetzesregister generell die Entscheide der letzten zehn Amtsberichte angegeben.

Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer  
vom 26. März 1931 (BS 1, S. 121 ff.)

Art. 10 Abs. 1 lit. d	2008 85
Art. 11 Abs. 3	2008 85

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Art. 44 Abs. 2	2001 100
Art. 46	2001 100
aArt. 112 Abs. 4	2001 100

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968  
(Verwaltungsverfahrensgesetz, SR 172.021)

Art. 66 Abs. 2	2001 100
----------------	----------

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005  
(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 111 Abs. 2	2007 132
-----------------	----------

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 1 Abs. 2	2003 164
Art. 28 Abs. 2	2002 173
Art. 122 Abs. 1	2003 77
Art. 132 Abs. 1	2004 105
Art. 132 Abs. 2	2003 87
Art. 137 Abs. 2	2002 83
Art. 141 Abs. 1	2003 77
Art. 142	2003 77
Art. 146 f.	2004 83
Art. 148 Abs. 1	2001 84
Art. 163	2002 83
Art. 170	2006 94
Art. 175	2003 80
Art. 218 Abs. 2	2003 87
Art. 254 Ziff. 1	2004 92; 2009 79
Art. 256a Abs. 1	2009 79
Art. 256b	2009 79
Art. 262 Abs. 3	2004 92
Art. 307 Abs. 1	2004 110
Art. 308 Abs. 2	2004 83
Art. 317	2004 110
Art. 328 Abs. 1	2006 77
Art. 379 Abs. 1	2007 79
Art. 381	2007 79
Art. 388 Abs. 2	2007 79

Art. 553 Abs. 3	2007 81
Art. 641 Abs. 2	2001 75
Art. 681a	2003 139
Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3	2004 88
Art. 926 Abs. 1	2004 193
Art. 962	2009 115
Art. 7b SchlT	2001 84

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991  
(SR 211.412.11)

Art. 47	2003 139
Art. 83 Abs. 3	2003 139

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 20 Abs. 2	2004 106
Art. 21	2004 106
Art. 49	2002 173
Art. 62	2007 120
Art. 120	2004 171
Art. 163 Abs. 3	2004 106
Art. 271 ff.	2004 101
Art. 336c Abs. 1 lit. b	2009 99
Art. 731b	2008 77

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985  
(SR 221.213.2)

Art. 16 ff.	2007 94
Art. 26 ff.	2007 94

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung  
vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301)

Art. 105 Abs. 3	2009 83
-----------------	---------

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben  
vom 28. August 1992 (Markenschutzgesetz, SR 232.11)

Art. 58 Abs. 3	2010 77
Art. 59 Abs. 1	2010 77

Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

Art. 19	2006 94
---------	---------

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)

Art. 2	2004 115
--------	----------

Art. 3 lit. f	2004 115
Art. 5	2010 118

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)

Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	2010 80
Art. 22 Abs. 1	2002 94
Art. 33 Abs. 4	2002 87
Art. 64 Abs. 1	2007 92
Art. 66 Abs. 3	2002 87
Art. 68	2003 90
Art. 82	2004 106
Art. 158	2008 81
Art. 173 Abs. 2	2002 94
Art. 265a	2003 90
Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2	2003 95
Art. 271 Abs. 2	2003 95
Art. 274 Abs. 2 Ziff. 2	2003 95
Art. 285 ff.	2001 78

Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35)

Art. 12	2010 80
Art. 49 Abs. 2	2003 90

Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR 281.42)

Art. 120	2008 81
----------	---------

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

Art. 25 lit. b	2004 77
Art. 29 Abs. 1 lit. a	2004 77
Art. 29 Abs. 1 lit. b	2004 77
Art. 29 Abs. 3	2001 78
Art. 64 Abs. 1	2003 77
Art. 85 Abs. 1	2004 77
Art. 166	2001 78
Art. 167 Abs. 1	2001 78
Art. 170 Abs. 1	2001 78

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

aArt. 10	2003 156
aArt. 11	2003 156
Art. 30 Abs. 5	2007 139
aArt. 58 Abs. 1	2004 168

aArt. 59 Ziff. 1	2003 152, 173; 2004 171
aArt. 59 Ziff. 2 Abs. 1	2003 152
aArt. 59 Ziff. 2 Abs. 3	2003 152; 2004 177
Art. 69	2008 130
Art. 139	2004 193
Art. 186	2004 193
Art. 261 <sup>bis</sup> Abs. 4	2008 127
Art. 312	2004 193
Art. 320	2003 182
Art. 321	2005 191
aArt. 346 Abs. 1	2003 175
aArt. 374 Abs. 1	2003 156
aArt. 397	2003 178

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991  
(Opferhilfegesetz; AS 1992, S. 2465 ff.)

Art. 5 Abs. 1	2001 152
Art. 8	2001 157
Art. 9 Abs. 4	2002 173
Art. 11 f.	2001 157
Art. 14	2001 157
Art. 16	2001 157

Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem vom 31. Mai 2000  
(EDNA-Verordnung; AS 2000, S. 1715 ff.)

Art. 5 Abs. 1	2003 164
---------------	----------

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 6	2005 85; 2010 89
Art. 6 Abs. 1	2009 115
Art. 7	2010 89
Art. 12	2001 106
Art. 18 ff.	2001 106

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler  
vom 10. August 1977 (SR 451.11)

allgemein	2009 115
-----------	----------

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz  
vom 9. September 1981 (SR 451.12)

allgemein	2009 115
Art. 1	2005 85
Art. 2	2010 89

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997  
(Waffengesetz, SR 514.54)

aArt. 4 Abs. 1 lit. d	2008	130
Art. 33 Abs. 1 lit. a	2008	130

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)

Art. 14	2005	161
Art. 33 Abs. 1 lit. e	2004	161
Art. 33 Abs. 1 lit. h	2003	144
Art. 33 Abs. 2	2004	166
Art. 154 ff.	2007	81

Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1)

Art. 3	2006	139
Art. 5	2006	143
Art. 7 Abs. 1	2009	131

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 9 Abs. 1	2006	139
Art. 9 Abs. 2 lit. h	2003	144
Art. 12	2007	124
Art. 48 Abs. 1	2008	108
Art. 54	2007	81

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661)

Art. 31 Abs. 1	2010	138
----------------	------	-----

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (SR 661.1)

Art. 52 Abs. 3	2010	138
----------------	------	-----

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979  
(Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 2	2004	139
Art. 4	2004	142
Art. 16a Abs. 1 <sup>bis</sup>	2009	106
Art. 16b Abs. 2	2009	106
Art. 22	2004	139; 2010 89
Art. 22 Abs. 2 lit. a	2005	85, 113
Art. 23	2005	113
Art. 24	2004	139; 2010 100
aArt. 33 Abs. 3 lit. a	2004	125

## Raumplanungsverordnung vom 18. Juni 2000 (SR 700.1)

Art. 34 Abs. 4	2009 106
Art. 34a	2009 106

## Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)

Art. 26	2005 113
---------	----------

Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995  
(AS 1996, S. 250 ff.)

Art. 3 lit. n	2005 113
Art. 15 Abs. 1	2005 113

## Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 29	2008 135
Art. 53a Abs. 3	2005 113
Art. 90 Ziff. 2	2008 135
Art. 93 Ziff. 2	2008 135
Art. 95 Ziff. 2	2006 131

## Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

aArt. 32 Abs. 1	2006 131
-----------------	----------

## Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)

Art. 18	2005 113
Art. 18m Abs. 1	2005 113

## Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1)

Art. 9 Abs. 1	2006 131
---------------	----------

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983  
(Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 7 Abs. 7	2010 100
Art. 9 Abs. 1	2005 113
Art. 11	2010 100
Art. 12 Abs. 1	2010 100
Art. 16	2009 106
Art. 18 Abs. 1	2009 106
Art. 25 Abs. 1	2010 100
Art. 32a Abs. 1	2002 95
Art. 32a Abs. 2	2002 95
Art. 44a	2005 113

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988  
(SR 814.011)

Anhang Ziff. 11.1                      2005 113

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

Art. 31                                      2005 113

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1                              2010 100

Art. 8                                        2005 113

Art. 9                                        2005 113

Anhang 6                                 2010 100

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts  
vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 40 Abs. 1                            2008 118

Art. 60                                      2008 118

Art. 61 lit. b                              2008 118

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

Art. 3 Abs. 1                              2007 128

Art. 10 Abs. 1 Satz 1                    2007 128

Art. 10 Abs. 3                            2007 128

Art. 72 Abs. 1                            2007 128

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Art. 28 Abs. 1                            2007 128

Art. 28 Abs. 2                            2007 128

Art. 29 Abs. 1                            2007 128

Art. 29 Abs. 2                            2007 128

Art. 176                                    2007 128

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge  
vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

Art. 36                                      2003 98

Art. 36 Abs. 2                            2004 153; 2006 147

Art. 73 Abs. 1                            2004 153

Art. 82                                      2004 161

Art. 91                                      2003 98

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge  
an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (SR 831.461.3)

Art. 7 Abs. 1 lit. b                      2004 161

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)

Art. 41 Abs. 3                              2003 142

Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1)

Art. 64                                        2002 109

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 7. Dezember 1998  
(Weinverordnung; AS 1997, S. 1182 ff.)

Art. 14                                        2002 109

Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995  
(Binnenmarktgesetz, SR 943.02)

aArt. 3                                        2003 127; 2004 115; 2005 142

Art. 5                                         2003 127; 2004 115; 2005 142

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen  
vom 23. Juni 1978 (Versicherungsaufsichtsgesetz; AS 1978, S. 1836 ff.)

Art. 47                                        2005 172

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6 Ziff. 1                                2010 118

Art. 6 Ziff. 3 lit. a                        2005 185

Art. 8                                         2001 150, 152; 2009 125

Art. 9                                         2007 104

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989  
(UNO-Kinderrechtskonvention, SR 0.107)

Art. 12                                        2002 164; 2004 83; 2007 79

Art. 40 Abs. 2 lit. b                      2002 170

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits  
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits  
über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

Art. 9                                         2004 145

Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden  
und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes  
von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (SR 0.211.231.01)

Art. 5 Abs. 2	2004 77
Art. 7	2004 77

Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954 (SR 0.274.12)

Art. 17 Abs. 1	2001 95
----------------	---------

Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher  
Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965  
(SR 0.274.131)

Art. 3 Abs. 1	2002 87
Art. 5	2002 87

## 2. Kantonale Erlasse

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 8	2005 175
Art. 11 Abs. 1	2004 112
Art. 15 Abs. 1	2004 112
Art. 17 Abs. 1	2003 110; 2005 175
Art. 38 Abs. 2	2006 110
Art. 39 Abs. 1	2007 81
Art. 47 Abs. 3	2003 184; 2004 197, 199
Art. 49 f.	2010 114
Art. 49 Abs. 1	2005 151
Art. 50	2005 105, 151
Art. 50 lit. d	2007 113
Art. 78 Abs. 2	2005 175
Art. 85 Abs. 2	2007 104
Art. 119	2005 105, 151
Art. 120	2005 105

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876 (OS 6, S. 1 ff.)

Art. 34	2002 109
Art. 66 Ziff. 7	2002 119

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971  
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 2 Abs. 1	2005 113
Art. 6	2009 95

2010

Art. 8 Abs. 1	2003 134; 2004 115; 2009 95
Art. 16	2001 100; 2003 142; 2007 94
Art. 18	2007 132
Art. 18 Abs. 1	2005 113
Art. 18 Abs. 2	2006 110; 2009 135
Art. 23	2009 137
Art. 24 Abs. 3	2008 119
Art. 25	2008 122
Art. 27 Abs. 1	2005 184
Art. 29 Abs. 2	2007 136
Art. 30	2009 137
Art. 34	2002 144, 158; 2003 110, 142; 2005 175; 2007 94; 2009 137
Art. 34a Abs. 1	2006 99
Art. 35	2008 140
Art. 36	2004 112; 2006 99
Art. 36 Abs. 1	2006 110; 2007 132; 2009 95
Art. 36 Abs. 2	2009 95
Art. 36b	2010 138
Art. 39 Abs. 2	2010 138
Art. 40 Abs. 1	2008 116
Art. 40 Abs. 2	2008 116, 118
Art. 40 Abs. 3	2008 118
Art. 46 Satz 1	2004 115
Art. 48 Abs. 2	2002 136
Art. 49	2002 159
Art. 50 Abs. 2	2009 135
Art. 51	2001 115; 2002 109
Art. 52	2001 115
Art. 52 Abs. 1	2002 109; 2005 151
Art. 55a	2005 175

Verordnung über das Staatsarchiv und die Archivierung der Verwaltungsakten vom 8. Februar 1994 (Archivverordnung, SHR 172.301)

§ 17 Abs. 1	2001 131
-------------	----------

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 29. Juni 1998 (SHR 172.500)

Art. 2 Abs. 4 lit. b	2003 134
Art. 6 Abs. 1	2003 134; 2004 115

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. c	2005 142
----------------------	----------

Art. 10 Abs. 2 lit. c	2010 118
Art. 11 lit. a	2003 127; 2005 142
Art. 11 lit. c	2003 127; 2010 118
Art. 13 lit. h	2008 89
Art. 15 Abs. 1 <sup>bis</sup> lit. c	2010 127
Art. 18 Abs. 1	2003 127; 2005 142; 2008 89

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 4a	2005 142
Art. 9 Abs. 1 lit. c	2010 118
Art. 12 lit. m	2005 142
Art. 14 lit. i	2005 142; 2008 89
Art. 16	2010 118
Art. 21	2003 127
Art. 23	2003 127
Art. 27	2003 127
Art. 27 lit. h	2008 89; 2010 127
Art. 28	2010 118
Art. 30 Abs. 1	2003 127; 2010 118
Art. 32 Abs. 1	2005 142; 2008 89, 125; 2010 118
Art. 33	2005 142
Art. 34	2010 118
Art. 37 Abs. 2	2003 134; 2008 89, 125
Art. 37 Abs. 3	2008 89
Art. 37 Abs. 3 lit. d	2008 125

Dekret über das Versicherungsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung vom 29. Januar 1968 (OS 21, S. 351 ff.)

§ 1	2005 172
-----	----------

Verordnung des Obergerichts über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 16. August 2002 (Honorarverordnung, SHR 173.811)

§ 2	2003 89; 2009 89
§ 3 Abs. 1	2006 99

Verordnung des Obergerichts betreffend die Bemessung des Honorars der Rechtsanwälte vom 18. Dezember 1992 (OS 28, S. 18 f.)

§ 2 Abs. 2	2001 91
------------	---------

Honoraransätze der Schaffhauser Anwaltskammer vom 23. Mai 1997  
(ABI 1997, S. 880 ff.)

Art. 4 Abs. 3 Satz 1	2001 91
Art. 5	2001 91

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994  
(Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 2 lit. a	2006 103
Art. 2 lit. d Ziff. 2	2001 131
Art. 2 lit. d Ziff. 4	2001 131
Art. 3 Abs. 2 lit. b	2006 103
Art. 5	2001 131
Art. 8	2006 94
Art. 12	2001 131
Art. 20 Abs. 1	2006 103
Art. 21 lit. b	2006 103
Art. 22	2006 103

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004  
(Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 9 Abs. 1 lit. c	2009 99
Art. 15 Abs. 2	2009 99
Art. 17 Abs. 1	2009 99; 2010 82
Art. 19 Abs. 1	2009 95
Art. 19 Abs. 4	2009 95
Art. 38	2009 99

Gesetz über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals vom 26. Oktober 1970  
(Personalgesetz; OS 22, S. 197 ff.)

Art. 1 Abs. 1	2004 153
Art. 2 lit. b	2005 81
Art. 9 Abs. 1 lit. d Ziff. 3	2001 103
Art. 14 Abs. 1	2001 103
Art. 16 Abs. 2	2003 182
Art. 37	2004 153
Art. 37b	2002 119

Verordnung über die Entlöhnung des Staatspersonals vom 27. September 2005  
(Lohnverordnung, SHR 180.101)

§ 2	2009 95
§ 3	2009 95
§ 4 Abs. 1	2009 95

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals  
vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, SHR 180.111)

§ 17	2009 99
§ 18 Abs. 4	2009 99
§ 26	2006 94
§ 42 Abs. 1	2009 99

Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 28. November 1994  
(Pensionskassendekret; OS 28, S. 415 ff.)

a§ 43 Abs. 1	2003 98; 2004 153; 2006 147
--------------	-----------------------------

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 43 Abs. 1	2004 110
Art. 60a Abs. 2	2009 137
Art. 60c	2009 137
Art. 60d	2007 79
Art. 69f	2006 128
Art. 69h Abs. 1	2006 120
Art. 69h ff.	2006 128
Art. 73	2007 81
Art. 140 Abs. 2	2002 144
Art. 144	2003 184
Art. 163 Abs. 2	2007 81

Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen  
vom 7. Juni 1983 (SHR 211.232)

§ 1 lit. A	2007 81
------------	---------

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951  
(SHR 273.100)

Art. 13 Ziff. 4	2001 87
Art. 17 Abs. 1	2001 89
Art. 44	2004 83; 2006 82
Art. 44 Abs. 1	2009 87
Art. 46a	2009 87
Art. 52 Abs. 1	2002 79
Art. 75	2006 91
Art. 76	2006 91
Art. 78	2001 91
Art. 84	2004 88
Art. 86	2006 91
Art. 99	2004 83
Art. 103	2002 79

Art. 108 Ziff. 3	2009 89
Art. 118	2003 89
Art. 118 Abs. 1	2008 78
Art. 119 Abs. 1	2009 83
Art. 119 Abs. 2	2001 95
Art. 121 Satz 1	2009 83
Art. 126	2001 95
Art. 127 Abs. 1	2003 83
Art. 131 Abs. 1	2006 99
Art. 138	2006 91
Art. 143 Satz 2	2002 79
Art. 143 Satz 3	2006 82, 87
Art. 144	2003 89
Art. 147a Abs. 1	2004 96
Art. 148 Abs. 1 lit. a	2004 96
Art. 149	2002 79
Art. 158 Abs. 1	2002 79
Art. 161 Ziff. 3	2004 88
Art. 177 Abs. 1	2009 79
Art. 178	2006 87
Art. 181 Abs. 1	2001 98
Art. 182	2001 98
Art. 182 Abs. 2 Ziff. 3	2004 92
Art. 190	2005 77
Art. 221 Abs. 2	2001 87
Art. 224	2001 87
Art. 233	2006 94
Art. 253	2008 78
Art. 254	2009 89
Art. 255	2008 125
Art. 256 Abs. 1	2008 125
Art. 256 Abs. 3	2004 96
Art. 261 Abs. 1	2001 84, 89
Art. 267 Abs. 1	2010 77
Art. 270a	2003 89
Art. 288 Ziff. 1 lit. b	2004 96
Art. 290b Abs. 2 Ziff. 2	2004 101
Art. 297	2003 87
Art. 297 Ziff. 2	2010 77
Art. 344	2001 84
Art. 349 Abs. 2	2009 79
Art. 354 Ziff. 1 lit. a	2009 93
Art. 354 Ziff. 1 lit. b	2006 87
Art. 354 Ziff. 1 lit. c	2006 94
Art. 354 Ziff. 5	2003 87; 2004 105; 2008 77

Art. 364	2006 82, 87
Art. 364 Abs. 1	2004 83; 2009 93
Art. 364 Abs. 2	2001 89; 2003 87, 89
Art. 365 Ziff. 2	2004 96
Art. 365 Ziff. 4	2001 89
Art. 365 Ziff. 6	2004 83; 2006 82
Art. 365 Ziff. 7	2004 83; 2006 82
Art. 365 Ziff. 10	2002 83
Art. 372	2002 159
Art. 385	2006 99

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986  
(SHR 320.100)

Art. 18 Abs. 1	2005 175
Art. 25 lit. e	2007 142
Art. 26	2007 142
Art. 30 Abs. 2	2001 89
Art. 31 Abs. 1 lit. d	2005 175
Art. 40 Abs. 1	2006 159; 2009 141
Art. 43 f.	2001 157
Art. 48 Abs. 2 lit. b	2008 139
Art. 50	2008 140
Art. 53	2003 158
Art. 68	2003 110
Art. 71	2003 110
Art. 85 Abs. 1	2004 199
Art. 85 Abs. 2	2003 184
Art. 92 Abs. 1	2002 165
Art. 92 Abs. 2	2002 165
Art. 98	2001 150
Art. 98 Abs. 2	2007 145
Art. 111 Abs. 2	2004 186
Art. 115	2004 186; 2005 191
Art. 124	2004 186
Art. 141	2002 165
Art. 142 Abs. 3	2002 165
Art. 149	2003 162
Art. 152	2003 162; 2004 168
Art. 152 Abs. 1	2002 168
Art. 153 Abs. 1	2002 170
Art. 157 Abs. 1	2003 162
Art. 160 Abs. 2	2008 142
Art. 161 Abs. 2	2008 142
Art. 164 Abs. 1	2004 190
Art. 165 Abs. 1	2001 150, 152

Art. 172	2004 168, 171; 2008 146
Art. 172 Abs. 1	2004 177
Art. 172 Abs. 2	2005 191
Art. 173 Abs. 1	2004 177
Art. 175	2003 173
Art. 175 Abs. 1	2004 171, 177
Art. 186	2005 191
Art. 188	2005 191
Art. 189	2005 191
Art. 192 ff.	2006 131
Art. 196	2006 131
Art. 198	2003 164
Art. 200	2003 164
Art. 204 Abs. 3	2003 184; 2006 159
Art. 218 Abs. 1	2004 197
Art. 226 Abs. 1	2003 173
Art. 228 Abs. 1	2009 141
Art. 230 Abs. 1	2003 173
Art. 231 Abs. 2 lit. c	2005 185
Art. 234 Abs. 1	2010 141
Art. 234 Abs. 2	2005 185
Art. 235 Abs. 2	2008 130
Art. 239 Abs. 1	2008 130
Art. 240 Abs. 1	2008 130
Art. 255 Abs. 1	2010 141
Art. 257 f.	2003 164
Art. 262 Abs. 2	2010 141
Art. 269	2005 185
Art. 274 Abs. 2	2001 147
Art. 279 Abs. 1	2001 147
Art. 287 Abs. 1	2003 158
Art. 293 Abs. 2 lit. b	2003 175
Art. 295 Abs. 2 lit. a	2001 154
Art. 303 Abs. 1 lit. a	2003 175
Art. 304	2001 154
Art. 307 Abs. 1	2007 145
Art. 310	2008 140
Art. 310 Abs. 2 lit. d	2002 173
Art. 323 Abs. 1	2002 169
Art. 323 Abs. 2	2003 152
Art. 324 Satz 2	2005 185
Art. 327	2002 168; 2004 171; 2008 140
Art. 327 Abs. 1	2004 177
Art. 327 Abs. 2	2002 169; 2004 177; 2007 139
Art. 328 Abs. 1	2006 159; 2007 139

Art. 329	2003	164
Art. 329 Abs. 3	2008	142
Art. 333 Abs. 1 lit. a	2003	178
Art. 342 Abs. 4	2003	178
Art. 354	2008	140
Art. 356 lit. c	2002	173
Art. 373	2003	156
Art. 395a	2001	157
Art. 396 Abs. 1	2003	182

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Akten im Strafverfahren vom 26. August 1988 (SHR 320.111)

§ 5	2003	184
-----	------	-----

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 22. April 1974 (SHR 320.300)

Art. 9	2002	173
Art. 15 Abs. 1	2002	170
Art. 16 Abs. 1	2002	173
Art. 22 Abs. 1	2002	170

Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 23. August 1988 (SHR 320.411)

§ 1	2003	164
§ 2 Abs. 1 lit. e	2003	164
§ 3 lit. a	2003	164

Verordnung des Obergerichts über die Zulassung und Stellung von Gerichtsberichterstatern vom 26. August 1988 (SHR 320.511)

§ 6 Abs. 2	2003	110
§ 8 Abs. 3	2003	110
§ 10	2003	110

Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 23. August 1988 (Strafvollzugsverordnung; OS 26, S. 693 ff.)

§ 6	2003	156
-----	------	-----

Verordnung betreffend das kantonale Gefängnis vom 23. August 1988 (OS 26, S. 699 ff.)

§ 12	2004	193
§ 12 Abs. 1	2004	190
§ 12 Abs. 3	2004	190
§ 32 Abs. 3	2001	150, 152

Hausordnung für das kantonale Gefängnis vom 1. September 1988  
(OS 26, S. 751 ff.)

§ 1 Abs. 3	2004 190, 193
§ 1 Abs. 4	2004 190

Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens vom 21. Februar 2000  
(Polizeiorganisationsgesetz, SHR 354.100)

Art. 2 Abs. 1	2009 87
Art. 3 Abs. 3	2004 193
Art. 23 Abs. 1	2003 164

Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100)

Art. 5 Abs. 3	2002 122
Art. 12 Abs. 1	2004 110
Art. 12 Abs. 3	2004 110
Art. 17 Abs. 3	2007 104
Art. 22 Abs. 1	2001 103
Art. 35 Abs. 1	2001 103
Art. 55 Abs. 2	2005 151
Art. 57	2002 119
Art. 60	2001 103
Art. 69 Abs. 4	2001 103

Schuldekret vom 27. April 1981 (SHR 410.110)

§ 10 Abs. 1	2001 103
§ 11	2001 103
§ 43a	2005 151
§ 44 Abs. 1 lit. b	2001 103

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen  
Schulen vom 21. Dezember 2004 (Lehrerverordnung; ABI 2004, S. 1955 ff.)

§ 27	2005 151
------	----------

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung  
der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen  
vom 31. März 1988 (SHR 411.101)

§ 7 Abs. 2 lit. c	2003 141
§ 8 Abs. 2	2003 141
§ 16	2007 104

Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung  
der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen  
vom 7. Mai 2003 (SHR 411.102)

§ 2 Abs. 2	2004	110
§ 16	2004	110
§ 25 ff.	2004	112

Verordnung über die Bildung von Schulkreisen für die Orientierungsschulen  
und die Sonderklassen vom 13. Dezember 1983 (SHR 411.111)

§ 4	2002	122
-----	------	-----

Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderklassen vom 8. September 1983  
(SHR 411.121)

§ 3	2002	122
-----	------	-----

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen  
vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 6b	2001	106
Art. 7	2010	89
Art. 12	2005	105

Kantonale Militärverordnung vom 23. November 2004 (SHR 510.101)

§ 1a Abs. 2	2010	138
-------------	------	-----

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003  
(Brandschutzgesetz, SHR 550.100)

Art. 35 Abs. 1	2006	110
----------------	------	-----

Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 14. Dezember 2004  
(Brandschutzverordnung, SHR 550.101)

§ 53	2006	110
------	------	-----

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 10 Abs. 1	2001	140
Art. 12	2005	105
Art. 15	2005	161
Art. 28	2006	139
Art. 28 Abs. 1 lit. a	2006	143
Art. 28 Abs. 1 lit. c	2009	131
Art. 34 Abs. 2	2003	148; 2008 114
Art. 35 Abs. 1 lit. e	2004	161
Art. 35 Abs. 1 lit. i	2003	144; 2004 163
Art. 43	2008	111

Art. 44 Abs. 1 lit. c	2005 161; 2008 111
Art. 111 lit. d	2007 124
Art. 113 Abs. 1 lit. a	2007 124
Art. 113 Abs. 1 lit. b	2005 167
Art. 115	2008 114
Art. 117 Abs. 3	2005 169
Art. 118	2003 148
Art. 118 Abs. 1 lit. b	2008 114
Art. 118 Abs. 4 lit. a	2008 114
Art. 126	2008 108
Art. 127	2003 182; 2006 94
Art. 137	2010 138
Art. 154 Abs. 2	2003 150
Art. 155	2008 108

Gesetz über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956 (OS 19, S. 212 ff.)

Art. 5 <sup>bis</sup>	2005 161
Art. 18 lit. e	2002 149
Art. 18 <sup>quater</sup>	2002 149
Art. 23 Abs. 1 Ziff. I lit. h	2004 166
Art. 35 Abs. 2	2005 161
Art. 59a Abs. 2 Ziff. 2	2002 155
Art. 59a Abs. 2 Ziff. 4	2007 124
Art. 87	2001 143
Art. 90 Abs. 4	2001 143
Art. 91	2001 143

Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 18 Abs. 1	2006 139, 143; 2009 131
§ 19 Abs. 1	2006 139
§ 22 Abs. 1	2008 114
§ 22 Abs. 2	2003 148; 2008 114
§ 27 Abs. 1	2003 144; 2004 163
§ 31 Abs. 3	2008 111

Dekret über die Festsetzung des Eigenmietwertes vom 18. Dezember 1998  
(SHR 641.120)

§ 1 ff.	2002 149
---------	----------

Verordnung über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940  
über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 12. April 1983  
(OS 25, S. 347 ff.)

§ 8	2007 81
-----	---------

Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vom 18. Dezember 1990  
(OS 27, S. 287 ff.)

§ 9 lit. a	2002	141
§ 10	2002	141
§ 27 Abs. 2 lit. a	2002	141
§ 29	2002	141
§ 33	2002	141

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im  
Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3–5	2002	129
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 4	2004	125
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 5	2009	115
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9	2009	115
Art. 18	2002	129
Art. 32 Abs. 1	2002	129
Art. 33 Abs. 2	2002	129
Art. 35	2005	85; 2009 115; 2010 89
Art. 49 Abs. 1	2004	125; 2010 97
Art. 51	2005	85, 113
Art. 51 ff.	2002	129
Art. 55 Abs. 2	2005	85
Art. 57	2002	129
Art. 57 Abs. 1	2005	113
Art. 58 Abs. 1 lit. f	2005	113
Art. 59	2002	126
Art. 60	2002	126
Art. 61 Abs. 1	2004	125; 2005 113
Art. 61 Abs. 3	2004	125
Art. 62	2001	106
Art. 63	2001	106
Art. 70	2002	126
Art. 70 Abs. 1	2004	125
Art. 71 Abs. 1	2004	125; 2009 115
Art. 71 Abs. 3	2009	115
Art. 72 Abs. 1	2004	125
Art. 73	2002	126; 2004 125
Art. 76 ff.	2008	103
Art. 89 Abs. 3	2002	129

Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (OS 20, S. 271 ff.)

Art. 2 Ziff. 2	2002	129
Art. 32 Abs. 2	2002	129
Art. 57	2002	129

## Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (SHR 721.100)

Art. 7	2001 115
Art. 8	2001 115
Art. 15	2001 115
Art. 24	2001 115
Art. 35 Abs. 2	2001 115

## Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 (SHR 721.103)

§ 21	2001 115
§ 22	2001 115

## Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 43 f.	2004 142
------------	----------

## Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970 (SHR 810.100)

Art. 30e	2006 120, 130
Art. 30e Abs. 5	2006 128
Art. 30g	2006 130
Art. 30i	2006 120, 130
Art. 30i Abs. 3	2006 128

## Verordnung über die Medizinalpersonen und medizinischen Hilfspersonen vom 30. November 1976 (Medizinalverordnung; OS 23, S. 617 ff.)

§ 41	2005 191
§ 73a	2004 145

## Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100)

Art. 30 Abs. 1	2006 130
----------------	----------

## Dekret über die Organisation des Kantonsspitals Schaffhausen – Akutmedizin und Geriatrie vom 7. April 2003 (ABI 2003, S. 707 ff.)

§ 23	2007 113
------	----------

## Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 21. November 1994 (Sozialhilfegesetz, SHR 850.100)

Art. 22	2009 125
Art. 22 Abs. 1	2007 120; 2008 85
Art. 22 Abs. 3	2008 85
Art. 23	2002 136
Art. 24 Abs. 1	2009 125
Art. 29	2007 120
Art. 36 Abs. 1	2002 158

Sozialhilfeverordnung vom 30. Juni 1998 (SHR 850.111)

§ 5	2002	136
§ 5 Abs. 1	2007	120

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 3 Abs. 1	2010	100
---------------	------	-----

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999 (kantonales Landwirtschaftsgesetz, SHR 910.100)

Art. 7	2002	109
Art. 45	2002	109
Art. 46	2002	109

Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000 (SHR 910.101)

§ 78	2002	109
------	------	-----

Kantonales Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100)

Art. 20	2004	125
---------	------	-----

Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen vom 30. Oktober 1972 (OS 22, S. 658 ff.)

Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1	2004	149
Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2	2004	149
Art. 35	2002	141
Art. 47	2002	141
Art. 49	2002	141

Dekret über die Prämien und Feuerschutzbeiträge der kantonalen Gebäudeversicherung vom 14. Januar 1974 (OS 23, S. 145 ff.)

§ 4	2002	141
§ 11	2002	141

### 3. Kommunale Erlasse

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 10 Abs. 1	2009	115
Art. 11	2009	115
Art. 24 Abs. 5	2009	115

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 1. Juni 1982/29. Oktober 1996

Art. 11	2001	106
Art. 13	2001	106
Art. 21 Abs. 3	2004	125
Art. 21 Abs. 6	2002	129
Art. 27	2004	125
Art. 27 Abs. 2	2002	129
Art. 32 Abs. 1	2004	125
Art. 40	2002	129
Art. 41 Abs. 1	2004	125
Art. 42	2002	129
Art. 42 Abs. 1	2004	125
Art. 49	2005	85

Abfallverordnung der Stadt Schaffhausen vom 5. März 2002 (RSS 740.1)

Art. 16	2002	95
---------	------	----

Reglement des Stadtrats Schaffhausen über die Erteilung  
von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen  
vom 21. Februar 1984 (RSS 7100.1)

Art. 6 Abs. 3	2010	114
---------------	------	-----

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010  
vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 31 Abs. 2	2010	114
----------------	------	-----

Submissionsverordnung der Gemeinde Thayngen vom 25. Februar 1999

Art. 16 lit. c	2004	115
Art. 16 lit. d	2004	115
Art. 18 Ziff. 1	2004	115

Beitrags- und Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen  
vom 25. August 1992

allgemein	2001	136
-----------	------	-----

Beitragsverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen vom 14. Februar 1967

allgemein	2001	136
-----------	------	-----



## VII. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.	ausseramtlich
a.A.	am Anfang
a.a.O.	am angegebenen Ort
aArt.	alter (nicht mehr gültiger) Artikel
ABl	Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ALV	Arbeitslosenversicherung
a§	alter (nicht mehr gültiger) Paragraph
aPG	(altes) Gesetz über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals vom 26. Oktober 1970 (Personalgesetz; OS 22, S. 197 ff.)
aPKD	(altes) Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 14. Dezember 1964 (OS 20, S. 297 ff.)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, SR 412.10)
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BL	Bauleiter

BNO	Bau- und Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Thayngen vom 6. April 2006
BR	Baurecht (Zeitschrift)
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DNA	Desoxiribonucleid acid (Desoxyribonukleinsäure)
E.	Erwägung
E-BauG	Entwurf zum Baugesetz
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandels-gemeinschaft)
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbersersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter(in)
EU	Europäische Union
f(f).	und folgend(e)
Fn.	Fussnote
FRV	Verordnung über die Friedensrichterkreise vom 21. Dezember 2010 (SHR 173.201)

FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
GebV SchKG	Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35)
GestG	Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000 (Gerichtsstandsgesetz, SR 272)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVP	St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
HonV	Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, SHR 173.811)
Hrsg.	Herausgeber
IG	Ingenieurgemeinschaft
inkl.	inklusive
i.S.	in Sachen
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
ISOS-SH	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton Schaffhausen (Publikation)
i.S.v.	im Sinn von
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SHR 172.510)
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)
JStPG	Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 22. April 1974 (SHR 320.300)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)
KNHK	Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission
KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
max.	maximal
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (Markenschutzgesetz, SR 232.11)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
N.	Note
NHG/Bund	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHG/SH	Gesetz über den Natur und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (SR 814.710)
Nr(n).	Nummer(n)
NRB	Neuhauser Rechtsbuch
o.Ä.	oder Ähnliches
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, SR 312.5)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
örtl.	örtlich
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze für den Kanton Schaffhausen, neue Folge
PG	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, SHR 180.100)
PV	Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, SHR 180.111)
QM	Qualitätsmanagement

RBOG	Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau an den Grossen Rat
REM	Richtlinien für den Einsatz von Flugmodellen und den Betrieb von Modellflugplätzen
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
RTG	Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchlT	Schlusstitel
SchulG	Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100)
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SMV	Schweizerischer Modellflugverband
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Std.	Stunde(n)
StG	Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	a) Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100) b) Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
Stv.	Stellvertreter
StWS	Städtische Werke Schaffhausen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs
u.a.	unter anderem
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
URP	Umweltrecht in der Praxis (Zeitschrift)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
vgl.	vergleiche
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. Sep- tember 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)
VRöB	Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)
VW 2010	Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010 vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)
WPEG	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661)
WPEV	Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (SR 661.1)
WR	Wasserabgabe-Reglement 1997 der Wasserversorgung der Stadt Schaffhausen vom 17. Februar 1998
z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZK	Zivilkammer
ZPO	a) Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (SHR 273.100) b) Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)



